

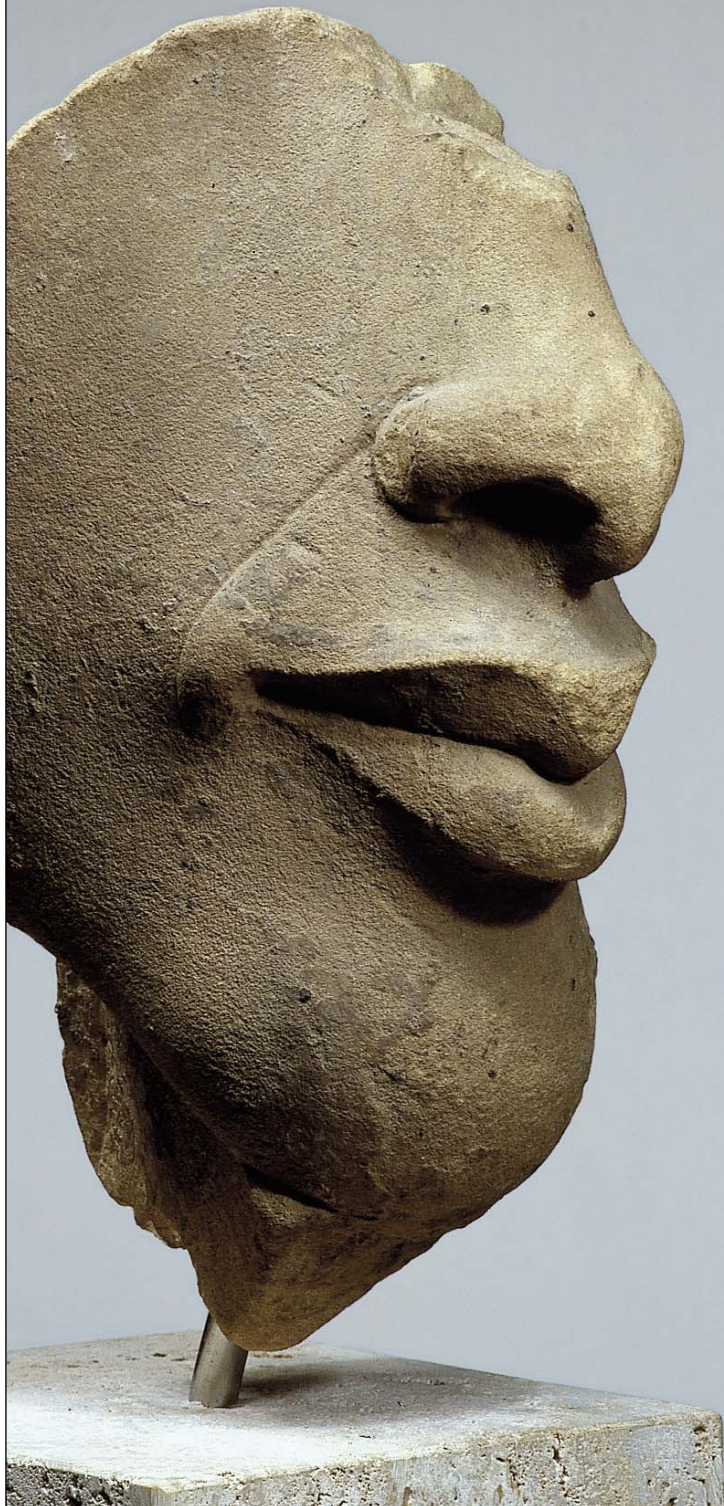
MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

April 2011

München: Staatliches Museum Ägyptischer Kunst



Fragment einer Kolossalstatue des Amenophis IV. (Echnaton); Sandstein, Aton-Tempel, Karnak, Neues Reich, 18. Dynastie, um 1350 v. Chr., ÄS 6290

In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	2
Das Wichtigste vom Verein in aller Kürze	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Veranstaltungshinweis des BAV	
7. Münchener Erbrechts- und Dt. Nachlassgerichtstag	4
Neues vom Münchener Modell	6
MAV-Service	8
Die Kanzlei als Ausbilder:	
Termine zur Prüfungsvorbereitung für RA-Fachangestellte ..	8

Aktuelles

Gebührenrecht von Dipl. Rpfliin Karin Scheungrab	8
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	10

Nachrichten | Beiträge

Interessante Entscheidungen	12
Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ..	13
Personalia	13
Leserbrief	14
Kuriosa	14
Nützliches und Hilfreiches	16
Neues vom DAV	17

Buchbesprechungen

Kloepfer: Verfassungsrecht II - Grundrechte	20
Impressum	22

Kultur | Rechtskultur

München: Jenseits des Nils	23
Kulturprogramm	24

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	26
--------------------------------	----



Editorial

Letztbegründungen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 |

am 14.03.2011 konnte man in der Erklärung der Bundesregierung (<http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Mitschrift/Pressekonferenzen/2011/03/2011-03-14-bkin-lage-japan-atomkraftwerke.layoutVariant=Druckansicht.html>) neben Aussagen zur Situation in Japan und zur Atompolitik Grundlegendes zu einer neuen politischen Letztbegründung hören, die abstrahiert vom Thema wie folgt klingt:

Dennoch: Es war und es ist kein leeres Wort, wenn ich sage: Wir können nicht einfach zur Tagesordnung übergehen und die bisherige Wahrnehmung eines Sachverhaltes zum Maßstab auch des künftigen Handelns machen, ohne dass wir infolge der jüngsten Ereignisse einmal innehalten. Denn die jüngsten Ereignisse lehren uns, dass etwas, was nach allen wissenschaftlichen Maßstäben für unmöglich gehalten wurde, doch möglich werden könnte. Sie lehren uns, dass Risiken, die für absolut unwahrscheinlich gehalten wurden, doch nicht vollends unwahrscheinlich sind. ... Das verändert die Lage; dann haben wir eine neue Lage. Diese Lage muss vorbehaltlos, rückhaltlos und umfassend analysiert werden. Erst danach folgen Entscheidungen.

Es geht mir nicht um den Anlass und die Inhalte der Regierungserklärung und es geht nicht um die Parteizugehörigkeit. Es geht um die Frage, wie Politiker aller (!) Parteien mit kontroversen Themen umgehen. Denn kurz gesagt handelt es sich um folgende Maxime: *Ich erwäge (abweichende) Argumente nur dann, wenn deren Richtigkeit durch die Realität bestätigt wurde. Dann entsteht eine neue Lage, aufgrund der ich richtig entscheiden werde. Im Übrigen ist meine Meinung alternativlos.*

Mangelnde Vorstellungskraft als politische Letztbegründung. Haben wir unsere Politiker tatsächlich durch Wahlen zu dieser Form der Problembehandlung legitimiert? Können wir noch von einem politischen „Mandat“ sprechen?

Hat sich die damalige Bundesjustizministerin tatsächlich nicht vorstellen können, wie sich § 522 ZPO n.F. auf die Rechtsprechung auswirken wird? Hat sich der damalige Bundeskanzler tatsächlich nicht vorstellen können, wie sich die Hartz IV Reform auf das soziale Gefüge in Deutschland auswirkt?

Kann man sich tatsächlich nicht vorstellen,

- wozu ein bewaffneter Einsatz der Bundeswehr im Innern und die Zusammenlegung der Sicherheitsdienste führen?
- wie sich die verstärkte Demontage der Justiz auf unseren Rechtsstaat auswirkt?
- wie sich die ständige Erschwerung ihrer Arbeitsbedingungen auf die deutsche Anwaltschaft auswirkt?

Liegt immer dann, wenn sich Warnungen realisieren, eine neue Lage vor? Und wie viel Vorstellungskraft hat eigentlich der Politiker Ihres Vertrauens?

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Meine Termine ...

Das war das Wichtigste, in aller Kürze

Dienstag, 22.02.

Amtseinführung des Vizepräsidenten am VGH, Dr Erwin Allesch

Verwaltungsrecht von hoher Qualität wird in Bayern nicht nur in München gemacht. Diesen Hinweis gab der neue Vizepräsident des VGH bei der Amtseinführung und er bewies das mit seiner eigenen Vita. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften wurde er 1977 Richter beim Verwaltungsgericht Regensburg und arbeitete anschließend beim Landratsamt Freyung-Grafenau, während der er bei Prof. Dr. Ferdinand Kopp an der Universität Passau promovierte. 1987 erhielt er einen Lehrauftrag der Universität Passau. Die weiteren richterlichen Stationen: 1990 Richter am Verwaltungsgericht München, 1993 Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, gleichzeitig Abordnung für drei Jahre an das Bundesverfassungsgericht als wissenschaftlicher Mitarbeiter, 1996 zunächst Richter und seit 2003 Vorsitzender Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und seit 1999 zudem Richter des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs. Am 8. Dezember 2010 wurde Herr

Dr. Allesch zum Vizepräsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ernannt. Ich wünsche der neuen Führung des VGH mit Herrn Präsidenten Kersten und Herrn Vizepräsidenten Dr. Allesch viel Erfolg und freue mich auf die Zusammenarbeit.

Freitag, 04.03.

Vorbereitung Segelregatta des MAV

Langsam nimmt unsere Segelregatta im Juli konkrete Gestalt an. Bei einem weiteren Vorbereitungstreffen hatte Frau Kollegin Zademack viele weitere Ideen für das Gelingen unseres Segelevents. Wenn das Wetter mitspielt, kann es die perfekte Mischung aus Sport und Vergnügen werden. Übrigens: die ersten Anmeldungen sind schon da.

Montag, 16.03.

Bayerischer Verbrauchertag

Die Positionen sind seit langer Zeit unverändert. Die Verbraucherministerien sind für eine größere Transparenz im Warenangebot, die Verbände der Wirtschaft wollen den mündigen Verbraucher vor einer Datenflut schützen. Wie viel Produktbeschreibung ist nötig, wie viel noch nachvollziehbar? Die unterschiedlichen Positionen waren auch bei diesem Verbrauchertag nicht unter einen Hut zu bringen.

Vielleicht sollte man einmal vom Verbraucher aus denken. Wer Milch kauft, erwartet ein Produkt, das von einer Kuh stammt. Diese Kuh hat Gras gefressen, das auf einer naturbelassenen Weide gewachsen ist – so die Erwartung des Marktes. Abweichungen von dieser Erwartung wären auf der Packung kenntlich zu machen, und zwar mit der Bezeichnung „Synthetische Milch“ oder „Teilsynthetische Milch“, je nach Schwere der Eingriffe. So kann der Verbraucher selbst entscheiden, ob er Milch oder Chemie zu sich nehmen will. Das gilt in gleicher Weise für Pizza, Obst, alle anderen Lebensmittel. Die Reaktion des Marktes ist abzusehen, die Diskussion um Gütesiegel, Bio-Standards und unverständliche Zutatenlisten wäre Vergangenheit.



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Mal zum Grundsätzlichen

Zur (späten) offiziellen Feier der Amtseinführung von Sozialgerichtspräsident Kolbe in der Residenz München Ende Februar erschien einige Tage darauf ein Bericht in der Süddeutschen Zeitung, der auf einem Interview mit ihm basiert. Beim Lesen saß ich im Zug nach oder von Hamburg, wo ich die Jubiläumstagung der Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht besuchte. Weil der Beitrag so klare Aussagen über die Wichtigkeit sozialer Gerechtigkeit und die Bedeutung von Sozialrecht und Sozialgerichtsbarkeit enthielt, habe ich ihn sofort als Gedächtnisstütze ausgerissen, um diesen „*Schreibtisch*“ mit Auszügen und Zitaten einzuleiten. Ohne eine Gedächtnisstütze verfliegt ja oft die Erinnerung oder ist zumindestens zum richtigen Zeitpunkt nicht mehr aktuell parat. Dann zersetzen sich die wichtigen Eindrücke und Erfahrungen, die man gemacht hatte nur noch zum Nährboden eigener Überzeugungen und Haltungen, und tragen keine weiteren Früchte. Bis zum vorletzten Satzzeichen war ich heute morgen beim Schreiben dieser Zeilen der festen Überzeugung, den Ausriss vor Verwendung verlegt oder versehentlich entsorgt zu haben, doch ich war zu früh betrübt: Heureka, er war noch immer im Seitenfach der Handtasche (ein weiterer Beweis, dass die Handtasche einer Frau viel verbergen kann). Aus dem völlig zerknitterten Papier schnell die Zitate: »Der verheiratete Vater von drei Kindern verweist auf die Verfassung – nicht der Bundesrepublik, sondern der Schweiz: „Die Stärke eines Volkes misst sich am Wohl der Schwachen“ lautet für ihn der Kernsatz und er räsoniert: „Wer fordert schon den starken Staat, wenn es um die Durchsetzung sozialer Rechte geht?“ Staatliches Handeln im Sozialbereich dürfe nicht vom „**Paternoster-Prinzip**“ abgelöst werden – „Umlaufkabinen bringen nur Gewandte und Leistungsfähige voran, Behinderte und Kranke bleiben auf der Strecke. Zu verhindern, nicht mitgenommen zu werden, ist Aufgabe der Sozialgerichte“, sagt Kolbe.« **Und weiter im Artikel** hinten folgt: » ... deshalb kann er richtig ärgerlich werden, wenn er an die Juristenausbildung denkt: „Man kann Volljurist werden und fast keine Ahnung vom Sozialrecht haben, obwohl es in alle Lebensbereiche hineinwirkt. ... Von Themen der Existenznot sollten alle Juristen zumindestens eine Ahnung haben“.«

Recht hat Präsident Kolbe – auch meine Ahnung im Sozialrecht erreicht in weiten Teilen nicht einmal das Niveau der „Parallelwertung in der Laiensphäre“. Ich finde das schlimm, fühle mich ertappt und motiviert zugleich. Aber der trotz der mir bekannten meist entsetzlich langen Verfahrensdauer beim Sozialgericht (aber wie sollen 55 Richter in Voll- und Teilzeit bei ca. 15.000 Neueingängen – Zahl des Jahres 2010 – diese verkürzen? – Hier ist die Politik gefragt und ihr Wille, die Justiz auch quantitativ besser auszustatten und bessere Gesetze zu machen. An übertriebener Klagefreude der Bürger liegt es im allgemeinen nicht - rund 50 Gesetzesänderungen bei Hartz IV gab es in sechs Jahren, entnehme ich als Information dem Artikel. **Wenn Gesetze ihrer Funktion, für Klarheit und Rechtssicherheit zu sorgen**, nicht gerecht werden, werden Klagen unvermeidlich erzeugt). Nach der langen Klammer besser noch einmal den Faden frisch aufgenommen: Also trotz der aktuellen langen Verfahrensdauer habe ich, was die qualitativen Aspekte und die Motivation der Handelnden in der Sozialgerichtsbarkeit betrifft, ein gutes Grundgefühl – keine Angst, in guten Gefühlen wird nicht gebadet, sondern sie sollen Grundlage verbesserten Handelns und kritischen Begleitens der weiteren Entwicklung sein.

Weg vom Sozialrecht, aber zurück zur Aufmerksamkeitsspanne des modernen Menschen. Dass das Vorstellungsvermögen – insbesondere bei Politikern – oft merkwürdige Ausfälle aufweist, hat Herr Kollege Dudek in der Kolumne des Geschäftsführers weiter vorne im Heft schon meisterlich thematisiert. Ich bemerke beim Thema Japan – und das verstört mich – wie man in der Aufmerksamkeit

nachlässt, wenn eine Katastrophe nicht so, wie es sich gehört, als Katastrophe aufhört und in die Aufräumphase übergeht, sondern einfach weiterläuft. Der Kopf will irgendwie zur Normalität zurück, will neue und andere Nachrichten, will abgelenkt werden und vergessen. Die Evolution hat diesen Reflex, der wichtige Schutz- und Überlebensfunktion hat, nicht ohne Grund entwickelt – aber manchmal wird dieser Reflex gefährlich und schädlich, man muss ihn also reflektieren und gegebenenfalls bekämpfen. Apfelbäumchen kann und sollte man – so verstehe ich jedenfalls das bekannte Luther-Zitat – auch ohne Verdrängung der Gefahren des Lebens, vielmehr in deren vollem Bewusstsein pflanzen.

In den Wochen seit dem letzten Redaktionsschluss war also wieder einmal die Welt keine heile – trotzdem ist es wunderbar, wie es allmählich wieder bunter in der Natur wird. Im wachsenden Gras könnte sich vielleicht auch die **Schlange Eva** unauffällig davonmachen, die dem Kollegen Lehmann (vgl. „**Neues vom Münchner Modell**“ in diesem Heft) im Umfeld meines Januar-Schreibtischs begegnet ist und ein Missverständnis ausgelöst hat. Zur hoffentlich endgültigen **Klarstellung**: Ich bin zwar selbst keine Mediatorin, nur langjähriges, passives Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Mediation. Ich bin aber absolut überzeugt davon, dass Mediation ein **wichtiger** und richtiger Baustein im Konfliktbeilegungsrepertoire einer modernen Gesellschaft ist. Auch wenn ich manchmal über einen gewissen Temperamentsüberschuss verfüge, liegt es mir fern, gefährliche Tiere – und sei es nur auf dem Papier – auf Menschen zu hetzen, über die ich mich ärgere. Ich dachte eher an eine Stechmücke, allenfalls an einen Wadlbeiser (ca. Mopsgröße), und dass ich mir gewünscht hätte, das Tier hätte gar nicht zugebissen, sollte sich aus dem Text erschließen. Mich hat wirklich nur die Art und Weise erregt, wie die Öffentlichkeit durch den Artikel von Prantl (des-)informiert wird. Die dortige Art der Darstellung schafft mit der Verstärkung der in vielen Köpfen vorhandenen Klischees (Gerichte seien teuer und bedeuteten nur Säbelrasseln und Streit) ein geistiges Klima, in dem man erleichtert notwendige Investitionen für eine funktionierende Justiz unterlassen kann. Ich wünsche mir eine qualitativ und quantitativ gut aufgestellte, streitige Justiz und ein quantitativ ausgebautes und weiterhin qualitativ hochwertiges Mediationsangebot als weiteren Teil (zweiter Baustein) des Spektrums der Konfliktlösung. Damit es dazu kommt, muss man dem Bürger klarmachen, dass auch die streitige **Justiz nicht das Problem ist, sondern ein Teil der Lösung**. Und dass Lösungen Geld kosten und Geld wert sind, ist eine Erkenntnis, die auch der Mediation zugute kommt – gute, richtige, wirkliche Mediation ist nämlich bekanntlich auch nicht zum Nulltarif zu machen. Alle Missverständnisse geklärt?

Dann können wir ja alle bis zum Wiederlesen uns ans Pflanzen und Veredeln der Apfelbäumchen machen und versuchen, unsere Arbeit (und ein bisschen mehr) möglichst gut zu machen.

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

1. PS: Bereits gut gemacht haben es wieder die Autoren und Einsender für dieses Heft, daher von dieser Stelle wieder einmal Dank und Anerkennung – die Rubrik Kuriosa sollten Sie nicht verpassen, ich sage nur, mein Familienstand ist auch über 50 ...

2. PS: Auch der Blick nach Ägypten mit Martin Stadler bringt Lebensfreude und manches wieder in die richtige Relation und ins Lot.

3. PS: Manchmal geht es eben doch nicht ohne PS.

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Herrn Dr. Martin Stadler
Amerikahaus, Zi. 207
Karolinenplatz 3
80333 München

Kanzlei / Firma _____

Name/Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV IV/2011

4 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

7. Münchner Erbrechts- und Nachlassgerichtstag | 08. Juli 2011: 9:00 bis 18:30 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Tagungen sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Dr. Martin Stadler
Telefon 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de

Datum | Unterschrift _____

7. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2011

Veranstaltet vom
Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Freitag, 08. Juli 2011: 9:00 bis 18:30 Uhr – München

Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb*

Leitung: RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld und RA FA Arb Michael Dudek

09:00 bis 09:30 Uhr | **Begrüßung**

durch die Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (angefragt) sowie durch RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes

09:30 bis 10:15 Uhr | *Regierungsdirektor Heiko Wagner, Bundesministerium der Justiz, Berlin*

Neue Entwicklungen beim nachlassgerichtlichen Verfahren

anschließend Diskussion

10:15 bis 11:00 Uhr | *Dir. AG Dr. Ludwig Kroiß, AG Traunstein*

Die geplanten Änderungen im IPR und die Auswirkungen auf das Erbrecht

anschließend Diskussion

11:00 bis 11:30 Uhr: Kaffeepause

11:30 bis 12:45 Uhr | *Notar Dr. Jörg Mayer, Simbach*

Inhaltskontrolle von letztwilligen Verfügungen

anschließend Diskussion

12:45 bis 13:45 Uhr: Mittagspause

13:45 bis 15:30 Uhr | *RiBGH Roland Wendt (IV. Zivilsenat des BGH), Karlsruhe*

Ist das Erbrecht für alle da? Zur Gleichbehandlung von Behinderten und Nichtbehinderten bei letztwilligen Zuwendungen

anschließend Diskussion

15:30 bis 16:30 Uhr | *Prof. Dr. Walter Zimmermann, Passau*

Besonderheiten des nachlassgerichtlichen Verfahrens

anschließend Diskussion

16:30 bis 17:00 Uhr: Kaffeepause

17:00 bis 18:00 Uhr | *RA Dr. Hans Wolfsteiner, Notar a.D., Ehrenpräsident des Dt. Notarvereins, München*

Die Vermittlung der Auseinandersetzung nach § 363ff. FamFG als Alternative zum Mediationsverfahren

anschließend Diskussion

18:00 bis 18:30 Uhr | *RA FA Erb R FAFam R Dr. Michael Bonefeld, München*

Abschlussbericht und Verabschiedung

Tagungsort: Akademischer Gesangverein
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)
– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

*Bei Teilnahme an allen Programmpunkten werden mind.
7 Fortbildungsstunden bestätigt.



Bayerischer **Anwalt**verband

→ **Anmeldung siehe linke Seite**

Neues vom Münchener Modell

„Mediationsgesetz ante portas“

In der „DAV-Depesche“ Nummer 9/10 vom 03.03.2011 kann man unter der Ziffer 10 lesen, dass der „Jour fix“ des DAV einige Vertreter der Medien und der Politik in das Thema der Mediation und alternativer Streitbeilegung eingeführt hat. Dabei hat der Vorsitzende des DAV-Ausschusses für außergerichtliche Streitbeilegung, Herr RA Dr. Christian Duve auf die Vorzüge der Mediation hingewiesen und diese in 10 Jahren als zum Alltag gehörend bezeichnet. Voraussetzung sei allerdings, dass dieses Thema Mandanten näher gebracht werden müsse, damit bei Ihnen Sympathie und Akzeptanz steigen.

Dies ist eine deutliche, sympathische und offizielle Aussage eines Ausschussvorsitzenden des Deutschen Anwaltsvereins. Diese Aussage kann nur unterstützt werden, nachdem bereits vor 22 Jahren Münchner Rechtsanwälte, ein OLG-Richter, Dipl.-Psychologen, Dipl.-Pädagogen und Dipl.-Sozialpädagogen, Gutachter und Familientherapeuten und Familienberater die ersten Ausbildungsseminare mit US-amerikanischen Rechtsanwälten und Mediatoren als Trainer organisiert haben.

Die damaligen ersten Verlautbarungen von Rechtsanwaltskammern zur Mediation lagen nahe an Begriffen wie Parteiverrat. Allerdings setzte sich dann einige Jahre später die mutierte Einschätzung durch, dass Mediation eine genuine anwaltliche Tätigkeit sei. Inzwischen ist die Möglichkeit ein alternatives, konsensuales Konfliktlösungsmodell wählen zu können, sowohl in der Berufsordnung der Rechtsanwälte als auch in den §§ 135, 156 des FamFG (2009) als auch im neuen Entwurf zu dem im Mai 2011 zu verabschiedenden Mediationsgesetz verankert.

In den „MAV-Mitteilungen“ vom November 2010 hat Herr Dr. Jürgen Schmid, weiterer Aufsichtsführender Richter am Familiengericht, unter der Rubrik „Münchener Modell“ sehr ausführlich und differenziert beschrieben welche fachlichen Aktivitäten es in den verschiedenen Arbeitskreisen gibt, dass es neben den Arbeitskreisen „Münchener Modell“ und „Runder Tisch“ bei der Justiz weitere Unterarbeitskreise gibt, die vielfältige Fragestellungen im Hinblick auf die verfahrens- und materiellrechtlichen Paradigmen-Alternativen bearbeiten.

Es besteht darüber hinaus auch außerhalb des Justizapparates und der verfassten Anwaltschaft vielfältige Aktivitäten, alternative Konfliktregelungsmodelle zu entwickeln und anzuwenden. So haben die „Mediationszentrale München e. V.“ und die „Münchener Arbeitsgemeinschaft Trennung und Scheidung“, 1982 gegründet, das vorrangige Ziel, die Mediation in ihrem Bekanntheitsgrad zu stärken. (www.mediationszentrale.de)

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in §§ 135, 156 FamFG haben sich voll ausgebildete Familienmediatoren, die meisten mit einer 200 Stunden umfassenden Ausbildung, zu der „Mediatoren-Initiative München“ zusammengetan und beim Familiengericht München eine Liste hinterlegt, auf die Richter im Bedarfsfall des § 135 FamFG und auch in sonstigen Fällen zurückgreifen können.

Des Weiteren haben ausgebildete und praktizierende Mediatoren mediale Ansätze in einzelnen geeigneten Fällen weiterentwickelt. Eine dieser Konfliktregelungsverfahren nennt sich „Cooperative Praxis“, angelehnt an den US-amerikanischen Begriff „Collaborative Practice / Collaborative Law“. In diesen Fällen erteilen die Mandanten Anwälte Beratungs- und

Vertretungsmandate, die sich allerdings nur auf außergerichtlichen Tätigkeiten beziehen. Das Besondere dabei ist die Möglichkeit, dass die Mandanten zusätzlich einen oder zwei Coaches, ebenfalls zur außergerichtlichen Unterstützung beauftragen. Die beteiligten Anwälte arbeiten einerseits durchaus einseitig und interessengeleitet, andererseits sind alle beteiligten Fachleute ausgebildete Mediatoren, die als Team den Mandanten helfen, zu eigenständigen Lösungen zu kommen.

Alle die beschriebenen freien alternativen Aktivitäten sind von der Besonderheit der Interdisziplinarität geprägt, d. h. verschiedene Berufsgruppen arbeiten fachübergreifend zusammen, um durch die unterschiedliche Kompetenz den Anliegen der Klienten außergerichtlich gerecht zu werden. In München gibt es inzwischen das „Münchener Netzwerk Cooperative Praxis“ und eine Dachorganisation, die „Deutsche Vereinigung Cooperative Praxis“. (www.cooperative-praxis.de)

Auch in der Anwaltschaft wird Mediation zunehmend zum Thema. Die Deutsche Anwalts Akademie bietet einige Ausbildungen und Fortbildungen zu Inhalten und Techniken der Mediation an, z. B. im Schreiben der Anwaltsakademie vom 16.02.2011 für das erste Halbjahr 2011. (www.anwaltsakademie.de)



Glasbecher mit Namen Thutmosis' III., Glas, aus Theben Neues Reich, 18. Dynastie, um 1450 v. Chr. AS 630

Soweit zur Darstellung der äußerst lebendigen „Szene“, die es aber nicht nur im Raum München, sondern auch in der Region, wie z. B. im Raum Rosenheim gibt.

Nun zu einem zweiten Aspekt:

Es ist üblich, in den fachpolitischen Verlautbarungen zum Jahresbeginn den jeweiligen Aufgaben- und Tätigkeitsbereich in einen größeren Zusammenhang zu stellen.

Dies findet sich auch in den „MAV-Mitteilungen“ vom Januar/Februar 2011 unter den Rubriken „Editorial“ und „aus Alt mach Neu“ vom Schreibtisch der Vorsitzenden. Im „Editorial“ erinnert der Kollege Michael Dudek als Geschäftsführer der MAV an bestimmte Jahrestage wie z. B. Jahrestag der „sozialen Gerechtigkeit“ am 20.02.2011, an den „Internationalen Tag der Gewaltlosigkeit“ am 02.10.2011, an den „Tag der Menschenrechte“ am 10.12.2011 und schreibt dazu: „2011 lassen sich für AnwältInnen (welch eine Schreibweise!) viele historische Bezüge knüpfen insbesondere zum Thema „Gerechtigkeit“.

Damit hat der Geschäftsführer ein Schlüsselproblem angesprochen, das im Zusammenhang mit dem Bereich Mediation von großer Wichtigkeit ist. Der Begriff der Gerechtigkeit wird wahrscheinlich von allen „billig und gerecht Denkenden“ als Ideal gewürdigt, Unterschiede gibt es beim Instrumentarium und dem Weg, wie man diesem Begriff nahe kommt. In unserem Zusammenhang ist der praktische Unterschied zwischen der römisch-rechtlichen Betrachtungsweise des Rechtsanspruchs, gestützt auf materiell-rechtliche Anspruchsgrundlagen, die man darlegen, beweisen und durchsetzen muss, von einem konsensualen Verfahren, in dem das materielle Recht nur einer von mehreren Entscheidungskriterien ist, wie man einen Konflikt lösen kann, zu unterscheiden. Es gibt andere Bezugspunkte für Entscheidungsfindungen, einer davon mag Gerechtigkeit sein, verstanden im subjektiven Sinne als Gerechtigkeitsgefühl.

Wenn man im Rechts-Lexikon des C.H. Beck-Verlages unter Seite 119/120 nachschlägt, steht dort:

„Gerechtigkeit ist das zeitlos gültige Maß richtigen Verhaltens. Dieses stellt ein universelles Prinzip humaner Sittlichkeit dar, dass auf einem Grundprinzip aller Menschen beruht. Es ist dem positiven Recht vor- und über-

geordnet und soll im jeweils geltenden positiven Recht verwirklicht werden. Die Kernfrage des Gerechtigkeitsproblems liegt in der Frage, ob man dem Grundsatz der Gerechtigkeit einen sachlichen Gehalt abgewinnen kann. Nach Aristoteles (384, 322 v. Chr.) wird zwischen ausgleichender und austeilender Gerechtigkeit unterschieden, wobei die ausgleichende Gerechtigkeit vor allem in Verhältnis der Einzelnen zueinander gilt“.

Nach dieser Definition hat unter dem Dach der übergeordneten Gerechtigkeit sowohl das positive Recht als auch andere subjektive Gerechtigkeitsvorstellungen Platz. Wenn nun der Kollege Dr. Duve den Medien und Politikern vermittelt, dass Mediation den Mandanten stärker ans Herz gelegt werden muss, dann stellt sich vielleicht auch die Frage, ob dies nicht auch für die Rechtsanwälte und / oder für andere beteiligte Berufsgruppen selbst gilt.

Aus der Führungsebene der Anwaltschaft gibt es durchaus unterschiedliche Bewertungen der Mediation, sowohl der gerichtlichen als auch anderer außergerichtlichen Konfliktregelungsverfahren.

Ein Beispiel ist das Heft „MAV-Mitteilungen“ vom Januar/Februar 2011 selbst, in dem auf der ersten Innenseite der Geschäftsführer Dudek die Gerechtigkeit als Bezugspunkt beruflichen Handelns herausgreift. Eine Seite weiter setzt sich die 1. Vorsitzende von ihrem Schreibtisch aus kritisch mit der Mediation auseinander, vor allem kritisch mit einem Leitartikel von Prantl in der SZ vom 12.01.2011. Sie verdächtigt diesen sogar, von einem giftigen Tier gebissen worden zu sein (vielleicht ist es die „alte Schlange Eva, die jetzt statt verführt, zubeißt“) mit der Folge, dass sich Menschen in Zukunft ohne Gericht „zusammenraufen oder sonstwie durchwursteln“ müssen. Herr Prantl hatte sich in der SZ mit dem in der Mitte des 19. Jahrhundert geprägten Begriff des Rechtsgelehrten Ihering vom „Kampf ums Recht“ beschäftigt und diese Tradition nach 150 Jahren erweitert sehen wollen. Ursprünglich diente der Artikel von Prantl der Abgrenzung zwischen der Schlichtung, die Heiner Geißler in Stuttgart durchgeführt hat, von dem durchaus unterschiedlichen Mediationsverfahren. Die Wortwahl des Neujahrsgroßes der Vorsitzenden mit dem Titel „aus Alt macht Neu“ weist unsere Vorsitzende zwar nicht als „Feindin der Mediation“ aus, aber ob man sie als akzeptierende Freundin bezeichnen kann? Der Verfasser, Mediator der ersten Stunde, ist empfindlich gegen den Ton und die Wortwahl, wenn es um Akzeptanz oder Nichtakzeptanz der Mediation bei den Rechtsanwälten geht. Was die Akzeptanz innerhalb der Rechtsanwaltschaft angeht, so mag es auch symptomatisch sein, dass z. B. beim deutschen Juristentag in Erfurt beim Thema Mediation ca. 100 Kollegen im Seminarsaal zeitweise anwesend waren, während 2900 Kollegen sich für angestammtere Themen interessierten.

Thema dieser Runde in Erfurt war z. B. die Frage, ob der Staat im neuen Mediationsgesetz ein Anerkennungsverfahren vorschreibt und festlegt, wer sich mit welchem Ausbildungsumfang Mediator nennen und als solcher den Zusatz Mediator führen darf.

Die dort anwesenden Rechtsanwälte waren mit den anderen Mediationsverbänden (BAFM, BM und BMWa u.a.), einig, dass der Staat nicht regulieren sollte, weil die Sache der Mediation noch in der Entwicklung begriffen sei, so auch der Referentenentwurf. Das Bundesministerium für Justiz berief sodann eine aus allen einschlägigen Berufsgruppen bestehende Arbeitsgruppe ein, die den Auftrag hatte, eine gemeinsame Abstimmung zu finden dahingehend, dass die unterschiedlichen Ausbildungsanbieter selbst bestimmen können, welchen Ausbildungskandidaten sie die Befähigung zum Mediator ausstellt, allerdings im einem gemeinsamen Zertifizierungsverfahren.



Kniefigur des Senenmut
Granit, aus Armant
Neues Reich, 18. Dynastie, um 1470 v. Chr.
ÄS 6265

Nun hat der Sprecher der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienmediation (BAFM) die von dieser anerkannten Ausbildungsinstitute darüber informiert, dass die Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwalt Vereins dem Bundesministerium für Justiz im Dezember 2010 mitgeteilt haben, dass sie aus dem Verbund der Fachanbieter für Ausbildung ausscheiden und entgegen ihrer früheren Meinung dem Ministerium

vorschlagen, dass das Gesetz ein staatliches Anerkennungsverfahren vorsehen möge. Woher dieser Sinneswandel stammt, ist nicht genau auszumachen. Aus rein taktischen Standesinteressen heraus ist diese Haltung möglicherweise verständlich, da die Rechtsanwälte im Bundestag eine stärkere Lobby haben als andere Gruppen und deshalb ihre Ausbildung mit 90 Stunden Umfang als Modell durchbringen wollen, im Gegensatz zu den großen Fachverbänden wie BAFM, BM und BMWa, die bisher eine 200 Stunden umfassende Ausbildung für eine qualitativ hochwertige Ausbildung für notwendig hielten, zumindest im Bereich Trennung und Scheidung, also einem besonders schwierigen Feld der Mediation.

Um noch einmal zu die Frage der Akzeptanz zurückzukommen: Vor einigen Jahren hat man bei großen deutschen DAX-Konzernen eine Umfrage gestartet mit zwei Fragestellungen (grob verkürzt):

Erste Frage: „Was halten Sie von Mediation und sonstigen außergerichtlichen Regelungsverfahren?“

Antwort bei ca. 80%: „Mediation ist eine sehr gute und wichtige Sache.“

Zweite Frage: „Wenn Sie einen Konflikt mit einer anderen Firma hätten, wie würden Sie diesen Konflikt lösen?“

Antwort: „Ja, da würden wir natürlich zu Gericht gehen.“ (80%)

Vielleicht geht es dem Großteil der Rechtsanwälte ähnlich. Das Gerichtsverfahren bzw. der „Kampf ums Recht“ ist uns Rechtsanwälten vertraut, das ist den potenziellen Mandanten und dem Großteil der Bevölkerung vertraut. Die Mediation, in der man neue und eigene Kriterien für die Entscheidungsfindung benötigt bzw. herstellt, der Umgang mit diesem Verfahren ist etwas mehr als 20 Jahre alt und naturgemäß noch nicht im kollektiven Bewusstsein angekommen. Das Neue muss auch gelernt werden. Wie gestaltet man einen Mediationsprozess, wenn die Medianten unterschiedliche Wahrheiten, Gerechtigkeitsvorstellungen haben? Wie finden die Medianten eine Lösung, in der beide Konfliktparteien nicht mit einem als mehr oder weniger ungerecht empfundenem Ergebnis den Konflikt beilegen, sondern eher das Ergebnis als relativ gerecht empfinden? Diese Technik und vielmehr die Haltung des Mediators muss man lernen und üben und bei sich selbst ausprobieren, das braucht Zeit und Austausch. Wenn also die Mediation bei der Anwaltschaft zum Freund oder zur echten Alternative wird, dann nehmen es auch die Menschen an. Und wenn ein Anwalt den Medianten rät, ein Mediationsverfahren anzustreben, dann hat das immer noch ein großes Gewicht, wenn Inhalt mit Wortwahl, Gestik, Mimik und Gebärde übereinstimmen.

Unabhängig davon muss es aus rechtstaatlichen Gründen immer auch möglich sein, um sein Recht zu kämpfen. Es geht nicht um Verteufelung des Begriffs „Kampf ums Recht“, sondern nach 150 Jahren Erfahrungen mit dem hergebrachten Rechtsweg darf es auch eine Weiterentwicklung geben, die mehr auf Selbstverantwortung und Konsens (ohne Zwang zum Vergleich) gerichtet ist.

Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 1982 die Vertragsfreiheit als wesentliche Säule des Bürgerlichen Rechts bezeichnet, und zur inhaltlichen Freiheit gehört auch der zulässige Weg, der dahin führt.

Walter J. Lehmann, Rechtsanwalt

Familien- und Wirtschaftsmediator, (BAFM, NCRC),

1. Vorsitzender des IMS (www.mediation-ims.de)

MAV - Service

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen, wie z.B. Interessenskollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung u.a. **können sich MAV-Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied, Herrn **RA Dr. Wieland Horn**, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH und Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“, **kostenlos beraten lassen**.

Die berufsrechtliche Beratung findet

**im AnwaltServiceCenter
Prielmayerstr. 7 / Zimmer 63**

statt.

Termine nur nach telefonischer Vereinbarung.

Nähere Informationen bzw. Anmeldung:

Münchener AnwaltVerein e.V.

AnwaltServiceCenter, Prielmayerstr. 7, Zi. 63

Frau Sabine Grüttner, Tel. 089 – 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 -13.00 Uhr)

8 |

Die Kanzlei als Ausbilder

Neueinschreibung von Auszubildenden zur Rechtsanwaltsfachangestellten für das Schuljahr 2011/2012

Die **Städtische Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe** stellt auf ihrer Homepage unter <http://www.bs-recht.musin.de> **Informationen und Formulare zur Einschreibung der Azubis für das Schuljahr 2011/2012 zur Verfügung**.

Die neuen Auszubildenden sollten bis **Freitag, 1. Juli 2011 schriftlich** angemeldet werden. Auf dem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular muss unter „Schullaufbahn“ die zuletzt besuchte Schule mit Adresse angegeben werden.

Falls Sie von der schriftlichen Anmeldung keinen Gebrauch machen können, schicken Sie bitte Ihre neue/n Auszubildende/n am **12. September 2011 in der Zeit von 9:00 – 13:00 Uhr zur persönlichen Anmeldung** in die Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe, Astrid-Lindgren-Str. 1.

Auf dem Anmeldeblatt können Sie unter der Rubrik „gewünschte Schultage“ Ihre Prioritäten angeben. Die Schule wird versuchen, Ihre Wünsche zu berücksichtigen. Sollten Sie Auszubildende mit Hochschulzugangsberechtigung anmelden, erfolgt die Zuweisung an eine „Abiturientenklasse“. In diesem Fall können Ihre Schultagewünsche leider nicht berücksichtigt werden.

Die Klassenzuweisung der angemeldeten Schüler/innen erfolgt am **Freitag, 16. September 2011 um 9:15 Uhr, in der** Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe, Astrid-Lindgren-Str. 1.

Die Anwesenheit aller neu angemeldeten Schüler/innen ist an diesem Tag erforderlich.

Unter <http://www.bs-recht.musin.de/downloads> finden Sie alle zur Anmeldung erforderlichen Formulare.

Vertiefungskurse

zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte 2011/II

Ort: Rechtsanwaltskammer München,
Tal 33, 80331 München
Seminarraum III

Zeit: Montag, den 04. April 2011, 17.00 Uhr
Montag, den 11. April 2011, 17.00 Uhr
Montag, den 18. April 2011, 17.00 Uhr
Dienstag, den 26. April 2011, 17.00 Uhr
Montag, den 02. Mai 2011, 17.00 Uhr
Montag, den 09. Mai 2011, 17.00 Uhr
Montag, den 16. Mai 2011, 17.00 Uhr
Montag, den 23. Mai 2011, 17.00 Uhr

**Die Veranstaltung ist kostenlos,
eine Anmeldung ist nicht erforderlich!**

Gebührenrecht

Erstattungsfähigkeit des Mehrvertretungszuschlags

Lautet ein Titel auf die einzelnen Wohnungseigentümer, sind nur diese berechtigt, aus dem Titel zu vollstrecken. Die Notwendigkeit der für die Tätigkeit ihres Rechtsanwalts im Vollstreckungsverfahren entstehenden Mehrvertretungsgebühr kann daher nicht mit der Begründung verneint werden, die Gebühr wäre nicht angefallen, wenn die Wohnungseigentümergeinschaft als teilrechtsfähiger Verband den Vollstreckungsauftrag erteilt hätte (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 15. März 2007 - V ZB 77/06, NJW-RR 2007, 955).

Zur Frage, ob eine Klage der Wohnungseigentümer gegen den Veräußerer von neu errichtetem Wohnungseigentum nach Änderung der Rechtsprechung zur Teilrechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft im Hinblick auf die Obliegenheit, die Kosten der Zwangsvollstreckung niedrig zu halten, auf eine Klage des teilrechtsfähigen Verbandes hätte umgestellt werden müssen.

BGH, B.v. 10.12.2009, VII ZB 88/08

Sachverhalt und Entscheidungsgründe

Strittig ist die Erstattungsfähigkeit der Erhöhungsgebühr für die Vertretung mehrerer Personen im Vollstreckungsverfahren. Die Gläubiger - Miteigentümer einer Wohnungseigentumsanlage - erhoben Klage auf Schadensersatz wegen Mängeln und auf Kostenvorschuss zur Mängelbeseitigung gegen die Bauträgerin und vollstreckten aus dem rechtskräftigen Titel und dem Kostenfestsetzungsbeschluss. Strittig ist die Erstattungsfähigkeit des Mehrvertretungszuschlages nach Nr. 1008, welcher in maximaler Höhe von 2,0 angesetzt war.

Die Auffassung, dass durch den Vollstreckungsauftrag der Gläubiger an ihren Verfahrensbevollmächtigten nicht nur die Gebühr nach RVG VV Nr. 3309, sondern auch die sogenannte Mehrvertretungsgebühr nach RVG VV Nr. 1008 entstanden sei, wird im Rahmen des Beschwerdeverfahrens – zurecht - mit der konkreten Formulierung des zu Grunde liegenden

den Vollstreckungstitels - ausschließlich auf die fünfzehn Gläubiger persönlich - begründet.

Auch die Verpflichtung jeder Partei zur Kostenminderung steht dem nicht entgegen. Der Titel lautet auf die einzelnen Wohnungseigentümer und nur diese – und nicht die Eigentümergemeinschaft - ist hieraus berechtigt, die Zwangsvollstreckung zu betreiben.

Ob eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme notwendig war und die dadurch veranlassten Kosten erstattungsfähig sind, bestimmt sich grundsätzlich nach der bei Vollstreckungsbeginn gegebenen Rechtslage. Eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme ist danach notwendig, wenn der Gläubiger die Vollstreckungsmaßnahme zur Durchsetzung des titulierten Anspruchs bei verständiger Würdigung der Sachlage objektiv für erforderlich halten durfte (BGH, Beschluss vom 18. Juli 2003 - IXa ZB 146/03, NJW-RR 2003, 1581). Diese Voraussetzungen haben die Gläubiger erfüllt. Die Vollstreckung aus dem Schluss- und Endurteil war nur für die einzelnen Wohnungseigentümer möglich.

Praxishinweise

Die Wohnungseigentümer waren unter kostenrechtlichen Gesichtspunkten nicht verpflichtet, bereits die Klage als Verband zu erheben. Bis zur Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung durch den Beschluss vom 02.06.2005, V ZB 32/05 und das Urteil vom 24.06.2005, V ZR 350/03 galt die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer als nicht rechtsfähig. Die Ansprüche mussten daher von den einzelnen Eigentümern geltend gemacht werden. Mit den vorgenannten Entscheidungen stellte der BGH die Rechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft, beschränkt auf die Teilbereiche des Rechtslebens fest, bei denen die Wohnungseigentümer im Rahmen der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums am Rechtsverkehr teilnehmen.

Es kann dahinstehen, ob Wohnungseigentümer im Hinblick auf ihre Obliegenheit, die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens niedrig

zu halten, überhaupt verpflichtet sind, die zu Recht gemeinsam erhobene Klage nach Änderung der Rechtsprechung auf eine Klage des Verbandes umzustellen oder auf eine entsprechende Rubrumsberichtigung hinzuwirken, so dass der Titel dann für die Wohnungseigentümergeinschaft erginge.

Für alle bereits vorliegenden Titel, die noch auf die einzelnen Wohnungseigentümer und noch nicht auf die Gesamtheit der WEG lautet

gilt: Der Grundsatz, dass eine Partei die Kosten niedrig zu halten hat, die sie von der Gegenseite erstattet verlangen will, darf nicht dazu führen, dass sie in ihren berechtigten Belangen, wozu das Interesse an einer schnellen Vollstreckung zählt, beeinträchtigt wird; BGH, Beschluss vom 15.03.2007, V ZB 77/06.

Im Beschluss vom 04.03.2008, VI ZB 15/06 hat sich der BGH auf den Standpunkt gestellt, dass wenn ein Rechtsanwalt mit der Verteidigung gegen eine gegen die einzelnen Mitglieder einer Wohnungseigentümergeinschaft als Gesamtschuldner gerichteten Klage beauftragt wurde und das Amtsgericht diese Klage rechtskräftig auf Kosten des Klägers abgewiesen hat, kann die hierdurch ausgelöste Mehrvertretungsgebühr nicht mehr durch die spätere Anerkennung einer Teilrechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft in Wegfall geraten.

Fazit

Ausschließlich maßgeblich für die Durchführung der Zwangsvollstreckung – und damit auch für die hierfür anfallenden Kosten und Gebühren – ist die jeweilige Gläubigerbezeichnung im Titel. Bei Gläubigermehrheit fällt neben der Verfahrensgebühr Nr. 3309 der Mehrvertretungszuschlag nach Nr. 1008 VVRVG an. Beide sind vom Schuldner im Rahmen des § 788 ZPO zu erstatten.

Dipl. Rpfliin (FH) Karin Scheungrab

selbst. Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht und Zwangsvollstreckung



Porträtkopf eines alten Mannes
Gabbro, aus Saft el-Henna, Oberägypten
Neues Reich, 18. Dynastie, um 1325 v.Chr.
AS 6296

Anzeige



+

- IT-Lösungen
- Beratung
- Schulung
- Service

=

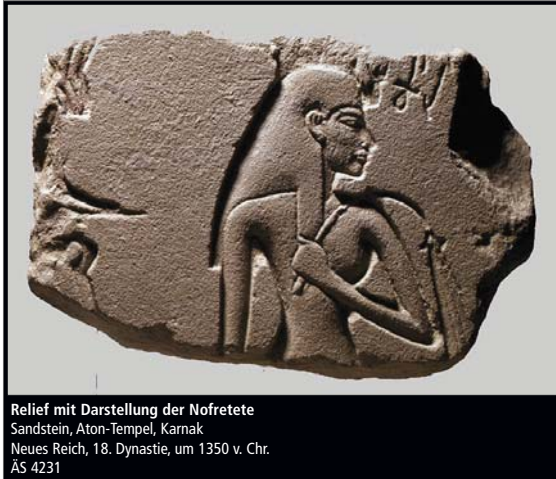


Systemhaus für Anwälte

www.ra-micro-muenchen.de (08165) 9406 -0

Erst kürzen, dann anrechnen

Wird der Anwalt in einem gerichtlichen Verfahren tätig und erstreckt sich seine Tätigkeit auch auf weitergehende nicht anhängige Gegenstände, die in diesem Verfahren lediglich protokolliert oder mitverhandelt werden oder hinsichtlich derer eine vorzeitige Erledigung eintritt, dann erhöht sich zwar der Gegenstandswert der Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV RVG) um den Wert der nicht anhängigen Gegenstände; aus dem Mehrwert entsteht jedoch lediglich die nach Nr. 3101 VV RVG ermäßigte 0,8-Verfahrensgebühr.



Relief mit Darstellung der Nofretete
Sandstein, Aton-Tempel, Karnak
Neues Reich, 18. Dynastie, um 1350 v. Chr.
ÄS 4231

10 |

Zu berücksichtigen ist dann die Vorschrift des § 15 Abs. 3 RVG. Erhält ein Anwalt eine Gebühr (hier die Verfahrensgebühr) zu unterschiedlichen Gebührensätzen, dann ist aus den jeweiligen Teilbeträgen die entsprechende Teilgebühr nach dem jeweiligen Satz zu ermitteln; allerdings ist das Gesamtaufkommen der Gebühren aus § 15 Abs. 3 RVG auf eine Gebühr aus dem höchsten Satz nach dem Gesamtwert zu begrenzen:

Beispiel 1: Eingeklagt wird eine Forderung in Höhe von 20.000,00 €. Auf Vorschlag des Gerichts schließen die Parteien einen Vergleich über die Klageforderung sowie weitere nicht anhängige Forderungen in Höhe von 10.000,00 €.

Die Verfahrensgebühr entsteht jetzt aus 30.000,00 €, allerdings in voller Höhe (1,3 nach Nr. 3100 VV RVG) nur aus 20.000,00 € und im Übrigen (10.000,00 €) nur zu 0,8 (Nr. 3101 Nr. 1 VV RVG). Das Gebührenaufkommen der Verfahrensgebühr ist anschließend nach § 15 Abs. 3 zu begrenzen auf eine 1,3 Gebühr aus dem Gesamtwert von 30.000,00 €.

Die Terminsgebühr entsteht dagegen gem. Anm. Abs. 1 zu Nr. 3104 VV RVG aus dem Gesamtwert, da hier ein Ermäßigungstatbestand nicht vorgesehen ist (OLG Zweibrücken AGS 2010, 161 = ErbR 2010, 162 = MDR 2010, 720 = JurBüro 2010, 302 = NJW-Spezial 2010, 188 = AG-kompakt 2010, 29).

Abzurechnen ist wie folgt:

1.	1,3-Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG (Wert 20.000,00 €)	839,80 €
2.	0,8-Verfahrensgebühr Nrn. 3100, 3101 VV RVG (Wert: 10.000,00 €) gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 30.000,00 €	388,80 € 985,40 €
3.	1,2 Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG (Wert: 30.000,00 €)	909,60 €
4.	Postpauschale Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Zwischensumme	1.915,00 €
5.	19 % Umsatzsteuer	363,85 €
	Gesamt	2.278,85 €

Probleme bereitet die Abrechnung, wenn der Anwalt zuvor außergerichtlich tätig war. Dann ist nämlich die vorgerichtlich entstandene Geschäftsgebühr der Nr. 2300 VV RVG gem. Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG hälftig anzurechnen.

Beispiel 2: Wie Beispiel 1; hinsichtlich der 20.000,00 € war der Anwalt jedoch bereits vorgerichtlich tätig und hat insoweit eine 1,3-Geschäftsgebühr nach Anm. zu Nr. 2300 VV RVG verdient.

Die 1,3-Geschäftsgebühr aus 20.000,00 € ist jetzt zu einem Gebührensatz von 0,65 € anzurechnen. Es stellt sich die Frage, ob diese Anrechnung bereits auf die Gebühr der Nr. 3100 VV RVG erfolgt oder erst auf das nach § 15 Abs. 3 RVG ermittelte Gesamtergebnis.

Rechnet man die Geschäftsgebühr erst nach der gem. § 15 Abs. 3 RVG vorzunehmenden Kürzung an, ergibt sich folgende Berechnung:

1.	1,3-Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG (Wert 20.000,00 €)	839,80 €
2.	0,8-Verfahrensgebühr Nr. 3100, 3101 VV RVG (Wert: 10.000,00 €) gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 30.000,00 €	388,80 € 985,40 €
3.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen, 0,65 aus 20.000,00 €	-419,90 €
4.	1,2 Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG (Wert: 30.000,00 €)	909,60 €
5.	Postpauschale Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Zwischensumme	1.495,10 €
6.	19 % Umsatzsteuer	284,06 €
	Gesamt	1.779,17 €

Rechnet man die Geschäftsgebühr dagegen auf die 1,3-Verfahrensgebühr an, ergibt sich folgende Berechnung:

1.	1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG (Wert 20.000,00 €)	839,80 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen, 0,65 aus 20.000,00 €	-419,90 €
3.	0,8-Verfahrensgebühr Nrn. 3100, 3101 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	388,80 €
4.	1,2 Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG (Wert: 30.000,00 €)	909,60 €
5.	Postpauschale Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Zwischensumme	1.738,30 €
6.	19 % Umsatzsteuer	330,28 €
	Gesamt	2.068,58 €

In diesem Fall liegt das Gesamtaufkommen der Verfahrensgebühr unter der Grenze des § 15 Abs. 3 RVG, so dass es nicht mehr zur Kürzung kommt.

Bei dieser Variante ergibt sich also ein um 289,41 € höheres Gebührenaufkommen.

Obwohl dieses Abrechnungsproblem bereits zu BRAGO-Zeiten bestand, ist diese Frage erst kürzlich von der Rechtsprechung entschieden worden. Das OLG Stuttgart (AGS 2009, 56 = OLGR 2009, 224 = JurBüro 2009, 246 = Justiz 2009, 195 = NJW-Spezial 2009, 124 = RVGreport 2009, 103 = RVGprof. 2009, 94) hat sich für die zweite Variante entschieden. Danach ist erst anzurechnen und dann zu kürzen.

Das OLG Karlsruhe (Beschl. v. 3.2.2011 - 5 WF 220/10) hat diese Auffassung jetzt bestätigt. Weitere Rechtsprechung zu dieser Frage gibt es nicht, so dass insoweit durchaus von einer einhelligen Auffassung gesprochen werden kann.

Forts. S. 12

München: Staatliches Museum Ägyptischer Kunst

Neues Reich



Kopf einer Statue des Königs Thutmosis IV.
Steatit
Neues Reich, 18. Dynastie, um 1380 v.Chr.
ÄS 6770



Kopf Sethos' I.
Jaspis
Neues Reich, 19. Dynastie, um 1300 v. Chr.
ÄS 7276



Relief mit König beim Erschlagen der Feinde
Kalkstein
Neues Reich, 19. Dynastie, um 1250 v. Chr.
ÄS 7159



Sarg des Kindes Neferet-iri
Holz, Stuck, aus Deir el-Medineh, Theben
Neues Reich, 19. Dynastie, um 1220 v. Chr.
ÄS 23

Ebenso wäre zu rechnen gewesen, wenn der Anwalt nicht hinsichtlich der 20.000,00 € vorgerichtlich tätig gewesen wäre, sondern nur hinsichtlich der 10.000,00 €.

Beispiel 3: Wie Beispiel 1; jedoch war der Anwalt hinsichtlich der nicht anhängigen 10.000,00 € bereits vorgerichtlich tätig und hat insoweit eine 1,3-Geschäftsgebühr nach Anm. zu Nr. 2300 VV RVG verdient.

Danach wäre wie folgt zu rechnen:

1.	1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG (Wert 20.000,00 €)	839,80 €
2.	0,8-Verfahrensgebühr Nrn. 3100, 3101 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	388,80 €
3.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen, 0,65 aus 10.000,00 €	-315,90 €
4.	1,2 Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG (Wert: 30.000,00 €)	909,60 €
5.	Postpauschale Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Zwischensumme	1.842,30 €
6.	19 % Umsatzsteuer	350,04 €
	Gesamt	2.192,34 €

Wäre der Anwalt sowohl wegen der 20.000,00 € als auch der 10.000,00 € außergerichtlich tätig gewesen, müsste nach Auffassung des OLG Stuttgart und des OLG Karlsruhe zunächst jeweils angerechnet werden.

12 |



Uschebtis des Königs Sethos I.
Holz, mit schwarzem Überzug
aus Theben-West; Tal der Könige, Grab König Sethos'
I. (KV 17), Neues Reich, 19. Dynastie, um 1280 v. Chr.

Beispiel 4: Wie Beispiel 1; jedoch war der Anwalt sowohl hinsichtlich der anhängigen 20.000,00 € als auch der nicht anhängigen 10.000,00 € bereits vorgerichtlich tätig und hat insoweit jeweils eine 1,3-Geschäftsgebühr nach Anm. zu Nr. 2300 VV RVG verdient.

1.	1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG (Wert 20.000,00 €)	839,80 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen, 0,65 aus 20.000,00 €	-419,90 €
3.	0,8-Verfahrensgebühr Nrn. 3100, 3101 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	388,80 €
4.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen, 0,65 aus 10.000,00 €	-315,90 €
5.	1,2 Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG (Wert: 30.000,00 €)	909,60 €
6.	Postpauschale Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Zwischensumme	1.422,40 €
7.	19 % Umsatzsteuer	270,26 €
	Gesamt	1.692,66 €

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

BGH: Werbung mit durchgestrichenen Preisen bei Eröffnungsangebot untersagt

Der u. a. für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshof hat entschieden, dass eine Werbung mit hervorgehobenen Einführungspreisen, denen höhere durchgestrichene Preise gegenübergestellt werden, nur zulässig ist, wenn sich aus der Werbung ergibt, wie lange die Einführungspreise gelten und ab wann die durchgestrichenen höheren Preisen verlangt werden.

Der Bundesgerichtshof hat die Ansicht des Berufungsgerichts bestätigt, dass die Bedingungen für die Inanspruchnahme dieser Verkaufsförderungsmaßnahme in der Werbeanzeige nicht - wie in § 4 Nr. 4 UWG gefordert - klar und eindeutig angegeben waren. Außerdem verstöße die Werbung gegen das Irreführungsverbot. Wer mit einem höheren durchgestrichenen Preise werbe, müsse deutlich machen, worauf sich dieser Preis beziehe. Handele es sich um den regulären Preis, den der Händler nach Abschluss der Einführungswerbung verlange, müsse er angeben, ab wann er diesen regulären Preis in Rechnung stellen werde. Anders als beim Räumungsverkauf, bei dem der Kaufmann nach der Rechtsprechung zu einer zeitlichen Begrenzung genötigt ist, muss damit ein Einführungsangebot, das mit durchgestrichenen höheren Preisen wirbt, eine zeitliche Begrenzung aufweisen. Az.: I ZR 81/09 (Quelle: Pressemitteilung Nr. 044/2011 des BGH vom 18.03.2011)

BGH: § 15 a RVG – im Zweifel keine Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr

Der neue § 15 a RVG stellt seit 2009 klar, unter welchen Voraussetzungen die Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr angerechnet werden kann. Danach kann sich ein Dritter auf die Anrechnung nur in drei Konstellationen berufen: Soweit er den Anspruch auf eine der beiden Gebühren erfüllt hat oder wegen eines dieser Ansprüche gegen ihn ein Vollstreckungstitel besteht oder beide Gebühren in demselben Verfahren gegen ihn geltend gemacht werden. Der Bundesgerichtshof hat nun wiederum klar gestellt, dass die Aufnahme eines bestimmten Betrags in einen Prozessvergleich keine der drei Varianten erfüllt, selbst wenn mit dem Betrag möglicherweise eine Geschäftsgebühr abgegolten werden sollte. Für die Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 a RVG gelten also strenge Anforderungen. Die Entscheidung wurde im März-Heft des Anwaltsblatts veröffentlicht. (Quelle: DAV-Depesche Nr. 8/11)

Fahrlehrer darf wegen Verbreitens pornographischer Schriften vorerst nicht weiter tätig sein

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) hat mit Beschluss vom 9. Februar 2011 den Widerruf einer Fahrlehr- und Fahrschülerlaubnis im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bestätigt, weil der Betroffene pornographische Schriften verbreitet hatte.

Der Antragsteller war mit seiner 17-jährigen Fahrschülerin während einer Unterrichtsstunde auf einen Parkplatz gefahren und hatte ihr im Auto pornographische Bilder gezeigt. Nachdem dies bereits mit einer Geldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen geahndet worden war, hat die Verwaltungsbehörde mit sofortiger Wirkung die Fahrlehrerlaubnis sowie die Fahrschülerlaubnis des Antragstellers widerrufen. Den Antrag des Fahrlehrers, jedenfalls vorläufig bis zur Entscheidung über seine Klage weiter als Fahrlehrer und Fahrschulinhaber tätig sein zu dürfen, hatte das Verwaltungsgericht Bayreuth abgelehnt. Diese Entscheidung hat der BayVGh nun

bestätigt. Nach Auffassung des BayVGH zeigt das Verhalten des Antragstellers, dass er für die Tätigkeit als Fahrlehrer und Fahrschulinhaber nicht die erforderliche Zuverlässigkeit aufweist. Als Fahrlehrer habe er das zu einer Fahrschülerin bestehende besondere Vertrauens-, Autoritäts- und Machtverhältnis benutzt, um eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen.

Die meist jüngeren Fahrschüler seien nur schwer in der Lage, sich gegen persönliche Grenzüberschreitungen und insbesondere sexuelle Anzüglichkeiten zur Wehr zu setzen. Zudem herrsche im Inneren eines Fahrschulautos eine räumliche Enge, die der Antragsteller im Rahmen der praktischen Fahrausbildung als Raum für seine sexuellen Anzüglichkeiten benutzt habe. Selbst wenn die Fahrschülerin ihrerseits mit sexuellen Themen angefangen hätte, hätte sich der Antragsteller als Ausbilder dem entziehen und der Minderjährigen klare Grenzen ziehen müssen.

Ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des BayVGH ist nicht eröffnet.
(Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 9.2.2011 Az. 11 CS 10.3056)
(Quelle: BVGH, PM vom 18.2.2011)

BGH: Elektronische Signatur muss „eigenhändig“ sein

Wer als Anwalt einen fristwahren Schriftsatz elektronisch einreichen will, sollte es besser selbst machen. Das Übermitteln darf er nicht der Reno überlassen. Zumindest hat er dann ein Problem, wenn das Anbringen der qualifizierten elektronischen Signatur durch die Reno fehlschlägt. Das geht aus einem Beschluss des BGH hervor, mit dem die Wiedereinsetzung in die Frist verweigert wurde. Aus § 130 a ZPO folgt nach dem BGH, dass die elektronische Signatur die Unterschrift ersetzt - und daher eigenhändig vorzunehmen ist. Die Entscheidung wird im April-Heft des Anwaltsblatts veröffentlicht. BGH, Beschl. v. 21.12.2010 - VI ZB 28/10
(Quelle: DAV-Depesche Nr. 10/11)

Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Verjährung sexueller Missbrauch

(PM 24/11 vom 23.03.2011)

Die Bundesregierung hat heute die zivilrechtlichen Verjährungsfristen bei sexueller Kindesmisshandlung verlängert. Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk hält das für unzureichend. Merk: "Die Verlängerung der Verjährung ist richtig. Aber wer A sagt, muss auch B sagen. Es kann nicht angehen, dass im Strafrecht alles beim Alten bleiben soll. Es ist widersprüchlich, die zivilrechtliche Verjährung auf 30 Jahre zu verlängern, dies aber bei der strafrechtlichen Verfolgung mit dem Argument abzulehnen, nach so langer Zeit ließen sich Missbrauchsvorfälle nicht mehr aufklären. Tatsächlich ist es so, dass die Opfer die erlebten Qualen sehr häufig ihr ganzes Leben lang in sich tragen. Selbst nach Jahrzehnten können sie den Ablauf der Taten oft noch minutiös schildern. Deswegen brauchen wir sowohl im Zivil- als auch im Strafrecht eine Verlängerung der Verjährungsfrist auf 30 Jahre. Nur das ist konsequenter Opferschutz."

Nach der aktuellen Rechtslage verjährt der Grundfall des Kindesmissbrauchs im Strafrecht zehn Jahre, schwerer sexueller Missbrauch 20 Jahre nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers. Merk: "Fälle sexuellen Missbrauchs werden aber sehr häufig erst nach Jahren und Jahrzehnten aufgedeckt. Sexuelle Gewalt zerstört nicht nur die Kindheit und Jugend der Betroffenen, sondern hinterlässt bleibende seelische Wunden. Viele Opfer versuchen sich dadurch zu helfen, dass sie die schrecklichen Erlebnisse der Kindheit verdrängen. Sie sind oft erst nach langer Zeit und unter enormer Überwindung fähig, ihre Leidensgeschichte zu offenbaren. Die Verfolgung der Täter darf dann nicht an Fristen und Formalien scheitern."



Figur eines Mädchens
Holz,
Neues Reich, 18. Dynastie, um 1320 v. Chr.
ÄS 2957

Personalia

Neuer Richter am BGH

Bayer zum Richter am Bundesgerichtshof gewählt

Justizministerin Merk: "Vielseitig profilierter Top-Jurist aus der bayerischen Justiz für Karlsruhe"

Der Richter am OLG Nürnberg Dr. Andreas Quentin (49) ist in Berlin vom Richterwahlausschuss zum Richter am Bundesgerichtshof gewählt worden.

Der gebürtige Niedersachse Dr. Andreas Quentin trat am 1. September 1992 in die Dienste der bayerischen Justiz. Zunächst war er als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, dann als Richter am Landgericht Nürnberg-Fürth und schließlich als Richter am Oberlandesgericht Nürnberg tätig. Über mehrere Jahre leitete er die Justizpressestelle beim Oberlandesgericht Nürnberg. Zuletzt war er vor allem mit Strafsachen, daneben aber auch mit Rechtsmittelverfahren in Zivil-, Kartell- und Nachlasssachen befasst.
(Quelle: Bayer. Staatsministerium der Justiz, PM 21/11 vom 17.03.2011)

Anzeige



Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit für selbstständige Rechtsanwälte

Gruppenversicherungsverträge für Rechtsanwälte mit Sonderkonditionen auch für Familienangehörige

- > **Beitragsnachlässe**
Prämienbeispiel Rechtsanwalt m., 35 Jahre, monatl. Absicherung 3000 EUR.
ab 22. Tag einer Arbeitsunfähigkeit
Monatsprämie 24,80 EUR (Stand 2010)
- > **Keine Wartezeiten, hervorragendes Bedingungsmerk, Annahmegarantie**
- > **Auch möglich bei PKV in anderem Unternehmen oder bei GKV-Versicherung**

DKV Deutsche Krankenversicherung AG
Michael Holl - Assessor jur.
Postfach 80 09 07, 81609 München
Telefon 0 81 06 / 30 96 84
Telefax 0 81 06 / 32 17 84
Mobil 01 60 / 3 67 87 02
michael.holl@dkv.com
www.michael-holl.dkv.com

Ein Unternehmen der **ERGO** Versicherungsgruppe. *Ich vertrau der DKV*

Leserbrief

Landgericht München II, Zivilabteilung Personalsituation / Abbau von Richterstellen

Sehr geehrte Frau Kollegin Heinicke,

in einer seit nahezu acht Jahren währenden Rechtsangelegenheit, in der der Unterfertigte die Klagepartei vertritt und in der bereits sechs (Halbtags-)Richter tätig geworden sind, ist nunmehr, im Oktober 2010, ein für November angesetzter (abschließender) Verhandlungs- und Beweistermin abgesetzt worden mit der lapidaren Begründung: Referat nicht besetzt.

Nachdem nach Auskunft der Geschäftsstelle zunächst der Zeitpunkt Ende Januar für die Neubesetzung genannt wurde, musste nunmehr in Erfahrung gebracht werden, dass eine Neubesetzung des Referats frühestens Mitte/Ende März 2011 stattfinden könne. Das heißt, dass in der Angelegenheit ein nahezu sechsmonatiger Stillstand eingetreten ist.

Die Justiz verweigert das, wozu sie berufen ist: Die Gewährung von Rechtsschutz. Vermutlich ist diese Vorgehensweise kein Einzelfall am Landgericht München II, möglicherweise trifft dies auch bei anderen Gerichten zu.

Diesbezüglich hat sicherlich Ihre Organisation einen besseren Überblick.

Möglicherweise soll auch das Landgericht München II personell ausgehungert werden; der Unterfertigte erinnert sich an Überlegungen aus einer weiter zurückliegenden Vergangenheit, wonach das Landgericht München II ohnehin aufgelöst werden soll.

Gegenüber dem Recht Suchenden ist diese Art der Justizgewährung mit Sicherheit nicht akzeptabel.

Der UF regt an, dass seitens des Anwaltsvereins, sollte sich hinter der Sache „Methode“ verbergen, geeignete Schritte zu unternehmen wären.

Kopie meines Schreibens an den Präsidenten des LG München II füge ich zu Ihrer Kenntnissnahme bei.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie sich der Sache, die ja sicherlich kein Einzelfall sein dürfte, annehmen könnten. Ein Protest der Anwaltschaft scheint mir angebracht.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. German Schmidt
Rechtsanwalt

Der MAV hat den Präsidenten des Landgerichts München II Schmidt-Sommerfeld um eine Stellungnahme gebeten. In seinem Antwortschreiben an den Verein bat er um Verständnis dafür, dass er

unserer Bitte auf Grund der Bestimmungen des Datenschutzes nicht entsprechen könne. Zudem handle es sich um eine Angelegenheit der Dienstaufsicht und Interna, zwischen Beschwerdeführer und Dienstaufsichtführenden.

Aus diesem Grund haben wir uns dazu entschlossen, lediglich das Beschwerdeschreiben an den Anwaltverein, nicht jedoch das Schreiben des Kollegen Dr. jur. Schmidt an den Präsidenten des LG München II zu veröffentlichen.

Wir fürchten, es handelt sich nicht um einen Einzelfall am LG II und bitten Sie, uns ggf. ähnliche Erfahrungen mit anderen Gerichten mitzuteilen, damit wir uns mit Nachdruck für eine bessere personelle Ausstattung der Justiz einsetzen können.

Kuriosa

Einfühlsam

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Frauen Kolleginnen,

sehr geehrte Herren Kollegen,

ich will Ihnen kurz berichten, was ich beim Landgericht Augsburg als Prozessbevollmächtigter in einer Beweisaufnahme erlebt habe:

Zunächst etwas Heiteres:

Auf die Frage des Richters nach Alter und Familienstand antwortete der 1. Zeuge mit einem überzeugenden

Ja!

Sodann etwas Peinliches:

Als die 2. Zeugin die gleiche Frage mit **57 Jahre, ledig** beantwortete, erklärte der sensible Richter:

Aha, 57 Jahre und noch ledig!

Danach legte sich betretenes Schweigen über den Gerichtssaal.

Mehr ist dazu nicht zu sagen. Nur soviel: Die Zahl der Zeugen, die vor Gericht schlecht behandelt werden, scheint mir Legion zu sein.

(Nebenbei: Die nahezu immer gestellte Frage nach dem Familienstand sieht die ZPO gar nicht vor, vgl. Zöller § 395 ZPO Rnr. 2).

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. F. Jeutter
Rechtsanwalt

Anmerkung der Redaktion:

Wie sagt der Volksmund so treffend: „Man wird alt wie eine Kuh und lernt immer noch dazu...“



Kniefigur Thutmosis' III.
Kalzit, aus Karnak, Festempel Thutmosis' III.
Neues Reich, 18. Dynastie, um 1450 v. Chr.
Gl. 88

München: Staatliches Museum Ägyptischer Kunst

Mittleres Reich



Sphinxkopf des Sesostris III.
Granit
Mittleres Reich, 12. Dyn., um 1870 v. Chr.
ÄS 7110



Reliefdarstellung des Königs Mentuhotep II. mit Gemahlin
Kalkstein, aus Deir el-Bahari
Mittleres Reich, 11. Dynastie, um 2040 v. Chr.
ÄS 1621



Liegendes Nilpferd
Fayence
Mittleres Reich, 12. Dynastie, um 1900 v. Chr.
ÄS 6040



Statue eines hohen Beamten
Kupferlegierung, Silber, aus Hawara
Mittleres Reich, 12. Dynastie, um 1800 v. Chr.
ÄS 7105



4 Kanopendeckel
Kalkstein
Mittleres Reich, 12. Dynastie, 1900-1850 v. Chr.
ÄS 7128-7131



Krokodil
Kupfer, Elektron, aus Ilahun
Mittleres Reich, 12. Dynastie, um 1830 v. Chr.
ÄS 6080

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

MAV Segel- Regatta

am 02. Juli 2011 auf dem Chiemsee

Liebe Freundinnen und Freunde des Segelsports,
der Münchener Anwaltsverein will in diesem Jahr eine Segelregatta ausrichten. Alle interessierten Kolleginnen und Kollegen sind herzlich eingeladen teilzunehmen.

Gesegelt wird am Samstag, den **02. Juli 2011** auf dem Chiemsee. Die Boote befinden sich in Priem am Chiemsee. Teilnehmer sollten den ganzen Tag einplanen, da nach dem sportlichen Teil eine Dampferfahrt nach Frauenchiemsee geplant ist.

Aus Kapazitätsgründen ist die Teilnehmerzahl auf 24 Personen beschränkt (6 Boote à max. 4 Personen). Auf jedem Boot muss mindestens eine Person einen Sportbootführerschein Binnen haben.

Treffpunkt: 10.30 Uhr am Bootsverleih Schwarz,
Strandpromenade Priem

Regatta Start: ca. 11.00 Uhr

Startgebühr: Euro 35,00 pro Teilnehmer

Anmeldeschluss ist der 01.06.2011.

Anmeldung über den MAV, Prielmayerstr. 7 / Zi. 63,
Frau Grüttner, email: info@muenchener.anwaltverein.de
oder Tel. 089 / 558650.

Koordination: RAin Jutta Zademack

Mast- und Schotbruch!



16 |

2. Münchener Mietgerichtstag

Amtsgericht München | Münchener AnwaltVerein e.V.

26.07.2011 08:30 bis ca. 14:00 Uhr ■ **Bescheinigung*** nach § 15 FAO

Justizpalast München, Schwurgerichtssaal
Prielmayerstr. 7, 80335 München

Teilnahmegebühr

für DAV-Mitglieder: € 128,00 zzgl. MwSt (= € 152,32)
für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

Das Tagungsprogramm und ein Anmeldeformular finden Sie in den nächsten Mitteilungen und in Kürze auf der Homepage des MAV unter www.muenchener.anwaltverein.de.

* Bei Teilnahme an allen Vorträgen werden 4 Std. für FAMiet bestätigt.



Münchener AnwaltVerein e.V.



Amtsgericht München

3. Oldtimerrechtstag 2011

15. - 17. September 2011
Seehotel in Ketsch bei Heidelberg

Seehotel Ketsch – Restaurant – Die Ente
Kreuzwiesenweg 5, 68775 Ketsch

Die vorläufige Programmplanung sieht den Beginn am Donnerstag, 15. September 2011, gegen Nachmittag/Abend mit einem gemeinsamen Essen, gegebenenfalls Diner-Speech und/oder Benzingsprächen vor.

Am Freitag, 16. September 2011 sind von ca. 09.00 Uhr bis ca. 18.30 Uhr Vorträge geplant. Ein gemeinsames Abendessen rundet diesen Schultag ab.

Am Samstag, 17. September 2011 findet ein gesondert buchbares spezielles Fahrsicherheitstraining für Oldtimer auf dem Hockenheimring (ca. 10 Minuten vom Tagungshotel entfernt) statt. Die Schulung erfolgt in kleinen Gruppen ohne Gefährdung der Oldtimer. Gegebenenfalls kann auch eine Gruppe für „Nicht-Oldtimer“ (also Alltagsfahrzeuge) zusammengestellt werden. Besichtigung Hockenheimring und gegebenenfalls weitere Highlights. Das Programm endet voraussichtlich gegen 16.00 Uhr/16.30 Uhr, mit anschließender Möglichkeit eines gemeinsamen Kaffeetrinkens und/oder Abendessens im Seehotel oder Ihrer Abreise.

Ausführliche Informationen finden Sie in Kürze unter www.oldtimerrechtstag.de

Mehrwertsteuersätze der EU-Mitgliedstaaten

Auf der Homepage der Europäischen Kommission finden Sie eine tabellarische Übersicht der Sätze der Mehrwertsteuer in den 27 EU-Mitgliedstaaten. Das pdf „Die Mehrwertsteuersätze in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ (Stand 1.1.2011) umfasst 28 Seiten und ist unter http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/vat/how_vat_works/labour_intensive_services/index_de.htm abrufbar.

mandatsorientiert: Praxis-Know-how in 3 bis 4 Stunden

Kompaktseminare 2011/I: April bis Juli

April

■ RiAG Prof. Dr. Peter Ries	
07.04. Handelsregisterrecht in der anwaltlichen Praxis	3
■ Privatdozent Markus Würdinger	
08.04. Immobilienmaklerrecht aktuell	8
■ VRiOLG a.D. Dr. Peter Gerhardt	
13.04. Eheliche Lebensverhältnisse	2

Mai

■ RA Michael Klein	
05.05. Nebengüterrecht	2
Neuer Termin:	
■ Prof. Dr. Stephan Lorenz	
06.05. Internationales Privatrecht Grundzüge u. "handling" von IPR-Fällen	10
■ Dipl. Rpflin Karin Scheungrab	
09.05. RVG Intensiv-Training	14
■ Dipl. Rpflin Karin Scheungrab	
10.05. Expertenseminar Zwangsvollstreckung	7
■ Dipl. Rpflin Karin Scheungrab	
11.05. Berechnung des pfändbaren Einkommens	15
■ RiBGH i.R. Prof. Dr. Otto Teplitzky	
12.05. Aktuelle Fragen des Wettbewerbs- und Markenstreitverfahrens	5
■ VRiLG Ralf Mai	
13.05. Techn. Normen und Recht Der Baukaufvertrag	8
■ Prof. Dr. Peter Schüren	
16.05. Deutsches u. ausländisches Fremdfirmenpersonal im Unternehmen	11
■ RA Dr. Gernot Schulze	
17.05. Urheberrecht aktuell	6
■ RiBHG a.D. Prof. Dr. Reinhard Greger	
19.05. Neue Methoden alternativer Konfliktlösungen	14
■ RiAG Jost Emmerich	
23.05. Mietspiegel – gerichtliches Sachverständigen- gutachten - Eigenbedarf	8
■ Prof. Dr. Gregor Thüsing LL.M.	
24.05. Aktuelles Tarif- und Arbeitskämpfrecht	11
Wiederholung:	
■ RAin Isabell Conrad	
15.05. Beschäftigtendatenschutz 2011	12
■ VRiLG Dr. Nikolaus Stackmann	
26.05. Aktuelle Probleme bei Bankdarlehen	6
■ VRiBGH a.D. Gero Fischer	
27.05. Insolvenzanfechtung	7

Inhalt

Familie und Vermögen	
Familien- und Erbrecht	2
Unternehmensrechtliche Beratung	3
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	5
Bank- und Kapitalmarktrecht	6
Insolvenzrecht	7
Immobilien	
Miet-, Bau- und Vergaberecht	8
Zivilrecht	10
Arbeitsrecht	11
Alternative Konfliktlösung	14
Scheungrab-Seminare	14
Preise Scheungrab-Seminare	17
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	18
Anmeldeformular	19

Veranstaltungsort

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 18

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke



Familie und Vermögen

Dr. Peter Gerhardt, Vors. Richter am OLG München a.D.

Eheliche Lebensverhältnisse

13.04.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAFam

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßstab 2. Wegfall der Lebensstandardgarantie und des Stichtagsprinzips 3. Auswirkungen der Unterhaltsreform und der Entscheidung des BVerfG 4. Halbteilungsgrundsatz 5. Familienunterhalt in Konkurrenzfällen | <ol style="list-style-type: none"> 6. Ersparnis durch Zusammenleben 7. Mindestbedarf 8. Rechenbeispiele 9. Konkrete Bedarfsermittlung 10. In der Ehe angelegtes und nicht angelegtes Einkommen im Einzelnen |
|---|--|

Dr. Peter Gerhardt

einer der führenden Unterhaltsrechtler in Deutschland

RA Michael Klein (Kanzlei Hellwig & Partner, Regensburg)

Nebengüterrecht

05.05.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAFam

I. Strukturen des Familienvermögensrechts im kurzen Überblick

II. Gesamtschuldnerausgleich unter Ehegatten (§ 426)

1. Außenverhältnis
2. Innenverhältnis: Verteilungsmaßstab

III. Gesamtgläubigerausgleich unter Ehegatten (§ 430)

1. Art der Gemeinschaftskonten
2. Änderungen des Kontovertrages («Kontoumschreibung» und «Kontosperrung»)
3. Berechtigung an Guthaben beim Scheitern der Ehe
4. Ausgleichsansprüche bei mißbilligten Kontoverfügungen («Kontenplünderung»)

IV. Aufteilung von Wertpapieren

V. Ausgleich nach Gesellschaftsrecht (§§705ff)

VI. Gemeinschaftsrecht unter Ehegatten

1. Neuregelung Verwaltung und Benutzung
2. Auflösung von Miteigentum

VII. Auftragsrecht

1. Struktur der Anspruchsgrundlagen
2. Verbindlichkeiten im ausschließlichen Interesse eines Ehegatten
3. Bürgschaft für den Ehegatten
4. Abwicklung der Ansprüche nach Auftragsrecht

VIII. Vermögensverwaltung und Treuhand

1. Vermögensverwaltung
2. Ansprüche aus Treuhandverhältnissen

IX. Rückabwicklung von Zuwendungen

X. Ansprüche der Ehegatten untereinander

1. Checkliste der häufigsten Anspruchsgrundlagen
2. »Kontenplünderung« auf Grund Vollmachtmißbrauch

RA Michael Klein

– Dozent in der Fachanwaltsausbildung (FAFam)

Co-Autor bzw. Herausgeber z.B. von

– Gerhardt/v. Heintschel-

Heinegg/Klein, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht

– Weinreich/Klein, Fachanwaltskommentar Familienrecht

– Familie und Recht (FuR): Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis

– Klein, EzFamR - Entscheidungssammlung zum Familienrecht

RAin FAinFam Ingeborg Rakete-Dombek, Notarin (Betz Dombek Rakete, Berlin)

I. Verteidigungsstrategien im Zugewinnausgleich

II. Auswirkung der neuen Rechtsprechung des BGH (Schwiegerelternschenkung) auf die Zugewinnauseinwanderung der Ehegatten

22.07.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

I. Verteidigungsstrategien im Zugewinnausgleich

1. Verfahrensfragen

- Neues Recht/Altes Recht
- Widerklage (im Verbund?) – Teilurteil

2. Im Auskunftsverfahren

- Problem des genauen Trennungstages § 1379 Abs. 2 BGB – Auskunftsanträge der Gegenseite genau prüfen – Vermögens- oder Haushaltsgegenstand? Zugewinn oder Versorgungsausgleich?
- Privilegiertes oder echtes Anfangsvermögen?
- Negatives Anfangsvermögen der Gegenseite? Indexieren!

3. Eidesstattliche Versicherung

- Wann muss diese abgegeben werden?
- Voraussetzungen, Zuständigkeit, Verfahren

4. In der Zahlungsstufe

- Verjährungseinwand/Verwirkungseinwand – Stundungseinrede – Grobe Unbilligkeit – Neue Kappungsgrenze (§§ 1378 Abs. 2, 1384 BGB) – Anrechnung von Zuwendungen an den Ehegatten

- Aufrechnungsmöglichkeiten gegen die Zugewinnausgleichsforderung

II. Auswirkung der neuen Rechtsprechung des BGH (Schwiegerelternschenkung) auf die Zugewinnauseinwanderung der Ehegatten

1. Bisherige und neue Rechtsprechung des BGH

2. Ist jede Schenkung wirklich zugewinnneutral?

3. Problem der Indexierung

4. Was, wenn nur eine Teilentgeltlichkeit vorliegt?

5. Ist der Rückforderungsanspruch immer auch bestimmbar?

6. Was ist mit während der Ehe eintretenden Wertänderung des Schenkungsgegenstandes?

7. Schenkung und negatives Anfangsvermögen

8. Offene Verfahrensfragen

RAin I. Rakete-Dombek

- Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses der ARGE Familienrecht im DAV
- Mitherausgeberin der „NJW“ (C.H.Beck) und der „Zeitschrift Forum Familien- und Erbrecht“ (Dt. Anwalt Verlag)
- Mitglied des Redaktionsbeirates der Zeitschrift „Familie, Partnerschaft, Recht“ (C.H.Beck)
- Mitglied der Expertenkommission des Familienverfahrenrechts des Bundesjustizministeriums (2003 bis 2005)
- Mitautorin bei „Münchener Anwaltsbandbuch für Familienrecht“ (C.H.Beck), „Anwaltskommentar BGB, Bd.4: Familienrecht“ (Dt. Anwalt Verlag)

Unternehmensrechtliche Beratung

RiAG Prof. Dr. Peter Ries, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Handelsregisterrecht in der anwaltlichen Praxis

07.04.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAHandels- u. GesR

1. Auslandsbezug im Handelsregister:

- Ausländische Vertretungsorgane
- Sitzverlegung ins Ausland
- Anerkennung ausländischer Gesellschaften
- Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften, insbes. Ltd.
- Nachweis der Existenz und der Vertretung bei ausländischen Gesellschaften
- Umgang mit Urkunden aus dem Ausland
- Transnationale Gesellschaftsformen.

2. Verfahren vor dem Registergericht

- Eintragungsverfahren

- Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen des Registergerichts
- Lösungsverfahren
- Zwangsverfahren
- Ordnungsgeldverfahren

3. Aktuelle Rechtsprechung zum Register- und Gesellschaftsrecht, insbesondere zum

- Firmenrecht
- Personengesellschaftsrecht
- Kapitalgesellschaftsrecht

Prof. Dr. Peter Ries

- Richter am Amtsgericht Charlottenburg (Handelsregister) und
- Professor für Gesellschaftsrecht an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
- zahlreiche Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Gesellschafts- und Registerrechts

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

RA Dr. Harald Hohmann (Hohmann & Partner, Büdigen)

Internationales Vertragsrecht: Pflichten, Rechte und Risiken

09.06.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAHandels- u. GesR

1. Zentrale Pflichten beim internationalen Liefervertrag und anwendbares Recht

- Anwendbares Recht
- Zentrale Verkäuferpflichten (nach CISG = UN-Kaufrecht)
- Rechtsbehelfe des Käufers (nach CISG)
- Einbezug von AGB und Bedeutung von Incoterms

2. Leistungsstörungen, Zuständigkeiten, Risiken

- Leistungsstörungen/Schadensersatz: Voraussetzungen, Umfang, Begrenzung
- zuständiges Gericht/Schiedsklausel
- Hinweise zu Risiken bei Akkreditiven

3. Die größten Risiken nach Exportkontroll- und Kartellrecht

- Exportverbote, Genehmigungen, Recherchepflichten (bzgl. Güter, Verwendungen, Personen), Berichtspflichten
- Drohende Sanktionen und Anforderungen an ein Risikomanagement
- Kartellrechtliche Risiken

4. Hinweise zur Vertragsoptimierung

- Vermeiden von Vertragsnichtigkeit
- Risikominimierung und Risikoweitergabe
- Kurz-Resümee
- Beantworten von Fragen

RA Dr. Harald Hohmann

- „führender Name in der Exportkontrolle“ (JUVE-Handbuch)
- seit 2002 Partner der Kanzlei Hohmann & Partner (www.hohmann-partner.com)
- Privatdozent v.a. an der Universität Frankfurt/Main
- Herausgeber eines Standardwerks zum Exportrecht: Kommentar zum Ausfuhrrecht, München 2002
- Autor von: „Gestaltung internationaler (Liefer-) Verträge“, Management Circle Lebrgang Internationales Vertragsmanagement, Lektion 1, 5. Aufl. 2010
- Mit-Autor von weiteren Büchern zum Außenhandelsrecht, u. a. Böer Hrsg., Praxis der US-Exportkontrolle, Köln 2008, Puschke Hrsg., Basiswissen Sanktionslisten, Köln 2008 (vgl. Homepage der Kanzlei)

RA Prof Dr. Wulf Goette (Of Counsel Gleiss, Lutz Rechtsanwälte, Stuttgart), Vors. Richter am BGH a.D.

Probleme gescheiterter Immobilienfonds

14.07.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAKap oder FAHandels- u. GesR

In der Vergangenheit sind – vornehmlich aus Gründen der Steuerersparnis – zahlreiche Anleger dazu gebracht worden, sich an Immobilienfonds-Gesellschaften zu beteiligen. Aus unterschiedlichen Gründen haben sich die für den Beitrittsentschluss zugrunde gelegten Erwartungen nicht erfüllt, so dass die Projekte in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Wie mit den hieraus für die Gesellschafter wie die Gesellschaften entstehenden Problemen umzugehen ist, ist eine die beratende und gerichtliche Praxis in jüngerer Zeit vielfältig beschäftigende Frage. Das Seminar will diese Fragen aufgreifen und die bisher in der höchstrichterlichen Rechtsprechung gegebenen Antworten vorstellen. Neben der Darstellung der Grundlagen dieser Anlagemodelle sollen die Ausstiegsmöglichkeiten der Anleger (z.B. Prospekthaftung, Haustürwiderruf, Regeln der fehlerhaften Gesellschaft) behandelt, aber auch erörtert werden, welche Möglichkeiten die Gesellschaften zur Sanierung und Fortführung der Gesellschaft haben.

Im Einzelnen:

I. Grundlagen

II. Gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen

- Nachschusspflicht und § 707 BGB
- Mehrheitsklauseln
- Beschlussmängelstreitigkeiten
- Wiederaufleben der Kommanditistenhaftung
- Abtretung des Freistellungsanspruchs des Treuhänders
- Sanierungsversuche und „Trittbrettfahrertum“
- Regeln der fehlerhaften Gesellschaft, (quotale Haftungsbeschränkung)

III. Insbesondere: „Sanieren oder Ausscheiden“

IV. „Prospekthaftung“

RA Prof. Dr. Wulf Goette

- bis 2010 Vorsitzender des für das Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenats des BGH
- Mitherausgeber von ZGR, NZG und GWR
- Schriftleiter des wirtschaftsrechtlichen Teils der DStR
- u.a. Mitherausgeber und Mitautor der Münchener Kommentare zum Aktiengesetz und zum GmbHG (C.H.Beck)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 19

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

UN-Kaufrecht

20.07.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAHandels- u. GesR

Ein schneller Einstieg in das IPR der Kaufverträge, das gerade durch die sog. ROM I-Verordnung umgestaltet wird, sowie die Grundstrukturen und das Haftungssystem des UN-Kaufrechts.

→ Im Mittelpunkt stehen dabei die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten, welche das UN-Kaufrecht in weitaus stärkerem Maße gewährt, als das seit dem 1.1.2002 geltende deutsche Kaufrecht. Das gilt auch und insbesondere für AGB-rechtliche Fragen, wo sich durch Anwendung des CISG in Kombination mit Rechtswahlklauseln deutlich mehr Freiraum gewinnen lässt, als ihn die jüngste Rechtsprechung des BGH auch im Verhältnis zwischen Unternehmern gewährt.

A. Grundlagen des Internationalen Vertragsrechts

B. UN-Kaufrecht

1. Allgemeines
2. Anwendungsvoraussetzungen und Anwendungsbereich, Lückenfüllung (Art. 1–6 CISG)

3. Allgemeine Bestimmungen (Art. 7–13 CISG)
 4. Vertragsschluss und Vertragsänderung (Art. 14–24, 29 CISG)
 5. Pflichten des Verkäufers, Gewährleistung (Art. 30–44 CISG)
 6. Rechtsbehelfe des Käufers bei Vertragsverletzungen des Verkäufers (Art. 45–52 CISG)
 7. Pflichten des Käufers (Art. 53–60 CISG)
 8. Rechtsbehelfe des Verkäufers bei Vertragsverletzungen des Käufers (Art. 61–65, 74 ff CISG)
 9. Gefahrtragung, Zinsen, Verjährung
- C. Die wesentlichen Unterschiede zwischen CISG und BGB/HGB
- Vor- und Nachteile
 - Gestaltungschancen bei seiner Anwendung

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei »Münchener Kommentar zum BGB«, »Bamberger/Roth« (beide: C.H. Beck), »Staudinger« (Sellier/de Gruyter)

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

RiBGH i.R. Prof. Dr. Otto Teplitzky

Aktuelle Fragen des Wettbewerbs- und Markenstreitverfahrens

12.05.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

I. Vorverfahren

Wichtige Rechtsprechung – auch des BGH – zur Abmahnung und zum Abschluss schreiben (u. a. Vollmacht vorlage, Zweitabmahnung, Kostenerstattung bei Teilerfolg, Gebührenhöhe); Entwicklungen und offene Fragen bei der Unterwerfung (u. a. Auslegungsfragen, Einschränkungen und Risiken, "aufgedrängte" Unterwerfung, Vertragsstrafe als Schadensersatz und als Gesamtschuld)

II. Einstweilige Verfügung

Mindestformen des rechtlichen Gehörs (Schutzschrift und einige ihrer Probleme, Vortrag der Abmahnung, Gehör bei richterlichen Hinweisen an den Antragsteller); Dringlichkeitsfragen (u. a. erforderlicher Kenntnisgrad, Bedeutung der Vollziehungsfrist, Vollstreckungsverzicht); Neues vom "Forum-Shopping";

Zerfugungswirkung ab Verkündung und § 945 ZPO; (regelnde) Feststellungen im Verfügungsverfahren?; BGH-Entscheidungen zur Abschlusserklärung

III. Klageverfahren und Zwangsvollstreckung

Neue BGH-Entscheidungen zum Klageantrag und zur "Kernlehre"; Stand der Diskussion zum Streitgegenstand und zur alternativen Klagebegründung; Zuständigkeit speziell bei Internet-Delikten, Präklusion und Verjährung sowie Verjährung und Erledigung der Hauptsache; neue Entscheidungen und offene Fragen – auch im Blick auf die Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie – im Auskunft- und Schadensersatzprozess; Zwangsvollstreckungsfragen (Abschaffung des Fortsetzungszusammenhangs, mehrere Neuerungen bei der Zwangsvollstreckungsabwehrklage u. a.).

Prof. Dr. Otto Teplitzky

Einer der renommiertesten deutschen Wettbewerbsrechtler und

- Autor z.B. von »Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren« (Heymanns; jetzt Wolters & Kluwer)
- Mitherausgeber von »Jacobs/Lindacher/Teplitzky, UWG - Großkommentar der Praxis« (de Gruyter)
- www.dr-teplitzky.de

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

RA Dr. Gernot Schulze (Schulze Küster Müller Mueller, München)

Urheberrecht aktuell

17.05.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EAUrb oder FAGewRS

1. Neue Rechtsprechung

- zur Schutzfähigkeit von Werken
- zur Urheberschaft, Urhebervermutung
- zum Urheberpersönlichkeitsrecht
- zu den Verwertungsrechten
- zum Urhebervertragsrecht
- zu den Schranken des Urheberrechts
- zu den verwandten Schutzrechten des Urheberrechts
- zu einzelnen Fragen der Rechtsdurchsetzung
- zu einzelnen Fragen des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes

Die Besonderheiten des IT-Rechts im Zusammenhang mit Filesharing, richterlichen Anordnungen und Massenabmahnungen werden **nicht** behandelt.

2. Ausblick auf etwaige Neuregelungen des Gesetzgebers

- zu vergriffenen Werken
- zu verwaiseten Werken
- zum Leistungsschutz für Presseverleger

RA Dr. Gernot Schulze

- Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
- Lehrbeauftragter der Universität Passau
- stellvertretender Vorsitzender des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht in der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)

Prof. Dr. Helmut Köhler, Universität München

Informationspflichten und UWG

08.06.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

I. Im UWG enthaltene Informationspflichten

1. Informationspflichten bei Verkaufsförderungsmaßnahmen (§ 4 Nr. 4 und 5 UWG)
2. Pflicht zur Erteilung wesentlicher Informationen vor, bei und nach Vertragsabschluss (§ 4 Nr. 3, § 5a II – IV UWG)

II. Außerwettbewerbsrechtliche Informationspflichten als Marktverhaltensregelungen

1. Bedeutung der UGP-Richtlinie für die Anwendung des § 4 Nr. 11 UWG

2. Für die Praxis wichtige Regelungen

- PAngV
- DL-InfoV
- Produktbezogene Informationspflichten
- Unternehmensbezogene Informationspflichten
- Geschäftsbezogene Informationspflichten
- Sonstiges

III. Sanktionen bei Pflichtverletzungen

Prof. Dr. Helmut Köhler

Ord. Professor an der Universität München, Richter im Nebenamt Oberlandesgericht München (Wettbewerbs- und Kartellsenat)
Co-Autor u.a. von »Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, Kurz-Kommentar« (C.H.Beck); »Jacobs/Lindacher/Teplitzky, UWG – Großkommentar der Praxis« (de Gruyter)

Bank- und Kapitalmarktrecht

→ Goette, Probleme gescheiterter Immobilienfonds: Seite 4

Dr. Nikolaus Stackmann, Vors. Richter am LG München

Aktuelle Probleme bei Bankdarlehen

26.05.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAKap

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung durch Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die je nach Aktualität erweitert werden:

1. Bereicherungsansprüche nach unwirksamen Vertragsschluss
2. Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung bei Darlehensgewährung

3. Verbundene Geschäfte
4. Haustürgeschäfte
5. Haftung als Mitdarlehensnehmer
6. Keine Haftung von Treugebern für Darlehen von Publikumsgesellschaften
7. Verbrauchergeschäfte
8. Kondition von Schuldversprechen
9. Wechselseitige Zinsansprüche
10. Verjährung
11. Einwendungsverzicht

Dr. Nikolaus Stackmann

ist Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlagerechts am Landgericht München I und Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht.

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 19

Insolvenzrecht / Vollstreckung

→ Scheungrab, Berechnung des pfändbaren Einkommens: Seite 15

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Expertenseminar Zwangsvollstreckung

Erfolgreiche Mobiliarzwangsvollstreckung – EV-Verfahren, Ausblick auf das Gesetz zur Sachaufklärung

Tagesseminar für Rechtsanwälte, Rechtsabteilungen und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei

10.05.2011: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr | Mittagspause zur eigenen Gestaltung ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAInso

1. Mobiliarvollstreckung

- Kombiauftrag: Erfolg durch konkrete Beauftragung und Information des GV
- Vorgehen gegen Gerichtsvollzieher
- Sichere Geltendmachung der Kosten und Gebühren der Teilzahlungsvereinbarung

2. EV-Verfahren

- Taktisch kluge und richtige Antragstellung: Beschleunigung durch den Gläubiger

3. Erfolge durch penible Auswertung des Vermögensverzeichnisses

4. Nachbesserung & wiederholte Abgabe vor Ablauf der 3-Jahres-Frist

- Fragerecht des Gläubigers - Formulierung des eigenen Fragenkatalogs

5. Ausblick auf die anstehenden Gesetzesänderungen durch das Gesetz zur Sachaufklärung durch den Gerichtsvollzieher

- Die wesentlichen Änderungen im Überblick
- Neue, richtige, vollständige und gekonnte Antragstellung
- Neue Möglichkeiten der Informationsbeschaffung durch den Gerichtsvollzieher: Auskunftrechte des GV – Auskunftspflichten Dritter über

Vermögen und Aufenthalt des Schuldners

- Ratenzahlungsvereinbarung – Stundungsbewilligung – Vollstreckungsaufschub – Zahlungsplan: neue Befugnisse des Gerichtsvollziehers
- Neukonzeption des Schuldnerverzeichnisses
 - Elektronische Führung – zentrale Verwaltung
 - Die neue Vermögensauskunft durch den Schuldner
 - Gesetzliche Vorgaben und Regelungen
 - Zeitliche Abläufe - Verfahrensablauf - Inhalte
 - Eintragungsvoraussetzungen, Einsichtsmöglichkeiten, Bestandsdauer
- Umfassende Neuerungen bei der eidesstattlichen Versicherung
 - Wiederholung bereits schneller - nach 12 Monaten und früher – und bei Änderung der Vermögensverhältnisse möglich!

Checklisten – aktuelle Rechtsprechung -
Übersichten – Diskussion

Teilnahmegebühr (inkl. Seminarunterlagen und Getränke)
für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen “Gebührenrecht” und “Zwangsvollstreckung”, der Arbeitsgruppe “Juristenausbildung” und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin “Kostenrecht” und “Zwangsvollstreckung” am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des “Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht” (C.H.Beck)

Vors. Richter am BGH a.D. Gero Fischer, Freiburg

Insolvenzanfechtung

27.05.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAInso

1. Anfechtbare Rechtshandlung

2. Gläubigerbenachteiligung

3. Zahlungsunfähigkeit

4. Kongruenz/Inkongruenz

5. Benachteiligungsvorsatz

6. Die Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO

7. Unentgeltliche Leistung

8. Bargeschäft

9. Zeitpunkt der Rechtshandlung

10. Insolvenzanfechtung

11. Besonderheiten bei Gesellschafts- und Gesellschafterinsolvenz

12. Zinsansprüche

VRi BGH a.D. Gero Fischer

- bis 2008 Vorsitzender Richter des IX. Senats am BGH
- Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung (C.H.Beck)
- Mitglied des Redaktionsbeirates der WuB Zeitschrift für Wirtschafts und Bankrecht (Verlag Wertpapier-Mitteilungen)
- Mitglied des wissenschaftlichen Beirates des Zentrums für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim e.V.

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

Immobilien

Privatdozent Markus Würdinger, Universität Regensburg

Immobilienmaklerrecht aktuell

08.04.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für AMietuWEG

Das Seminar behandelt die Systematik sowie die aktuellen Entwicklungen im Immobilienmaklerrecht, insbesondere die neue höchstrichterliche Rechtsprechung. Jeder Teilnehmer erhält im Seminar eine begleitende Arbeitsunterlage, die auch Checklisten für das maklerrechtliche Mandat sowie eine aktuelle Rechtsprechungsübersicht enthält.

Im Einzelnen werden folgende Themen behandelt:

- 1. Voraussetzungen eines Provisionsanspruchs nach § 652 I 1 BGB**
Maklervertrag; Nachweis und/oder Vermittlung; Zustandekommen des Hauptvertrags Kausalität; Verflechtung, Verwirkung, Verjährung; prozessuale Durchsetzung und Höhe der Provision

- 2. Selbständiges Provisionsversprechen; Maklerklausel im Hauptvertrag**
- 3. Aufwendungsersatzanspruch des Maklers; Schadensersatzansprüche bei Pflichtverletzungen von Makler und Auftraggeber**
- 4. Alleinauftrag**
– einfacher Alleinauftrag
– qualifizierter Alleinauftrag
- 5. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Vertragsgestaltung, Reservierungsvereinbarungen**
- 6. Besonderheiten des Wohnungsvermittlungsgesetzes**

PD Dr. Markus Würdinger

- lehrt Bürgerliches Recht, Zivilprozess- und Insolvenzrecht sowie Internationales Privatrecht an der Universität Regensburg
- Promotion zu einem maklerrechtlichen Thema
- Dozent der Deutschen Anwalt Akademie im Fachanwaltslehrgang Miet- und WEG-Recht
- Autor im Formularbuch des FA Miet- und WEG-Recht u. div. Fachaufsätze im Maklerrecht
- Habilitation zur Insolvenzanfechtung im bargeldlosen Zahlungsverkehr

VRiLG Ralf Mai, München

Technische Normen und Recht I Der Baukaufvertrag

Zwei aktuelle baurechtliche Problemfelder und deren Klärung

13.05.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau

- 1. Technische Normen und Recht**
– Rechtliche Einordnung der kodifizierten technischen Regelwerke. Gibt es eine Subrechtsordnung der techn. Regeln?
Die gerichtliche Praxis zeigt, dass nicht nur im Kreise der Techniker und Sachverständigen, sondern auch bei Anwälten und bei Gericht nicht immer Klarheit herrscht, welche rechtliche Bedeutung den Regelwerken zukommt. Dies zu klären, soll Gegenstand des Seminars sein.

- 2. Der Baukaufvertrag**
– Die weit reichenden Folgen des im Rahmen des SRMG novellierten § 651 BGB.
– Werkvertragsrecht oder Kaufrecht?
– Haftungsfälle für Juristen und Techniker bei einer falschen rechtlichen Einordnung.

VRiLG Ralf Mai

- Vorsitzender Richter einer Baukammer des LG München I
- Mitautor im Handbuch des privaten Baurechts (C. H. Beck), Kleine-Möller/Merl (Hrsg)
- Referent an der Richterakademie in Trier zu baurechtlichen Themen
- gerichtlicher Mediator, außergerichtliche Tätigkeit als Schiedsrichter

RiAG Jost Emmerich, München

Mietspiegel – gerichtliches Sachverständigengutachten – Eigenbedarf

23.05.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMietuWEG

- A. Voraussetzung der formellen Wirksamkeit eines Mieterhöhungsverlangens**
Mietspiegel als Begründungsmittel – Vergleichswohnungen – Typengutachten – Änderung der Mietzinsstruktur – Mängelbehebung im Prozess

- B. Der Mietspiegel**
Voraussetzungen der Qualifizierung – Datenbasis des Mietspiegels – Tragweite der Vermutungswirkung – Widerlegung der Vermutungswirkung – Zulässigkeit des Sachverständigengutachtens als Beweismittel

RiAG Jost Emmerich

Forts. siehe rechte Seite

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 19

RiAG Jost Emmerich, Mietspiegel – gerichtl. Sachverständigengutachten – Eigenbedarf (Forts.)

C. Die Anforderungen an ein gerichtliches Sachverständigengutachten

Sachvortrag der Parteien zu den Ausstattungs- und Lagemerkmalen der Wohnung – Inhalt des Beweisbeschlusses – Auswahl des Sachverständigen – gerichtliche Leitung des Sachverständigen – Umfang der Tätigkeit des Sachverständigen – gerichtliche Prüfung der Qualität des Sachverständigengutachtens

Offenlegung der Daten – Äußerungen des Sachverständigen zu strittigen Fragen – Anhörung des Sachverständigen

D. Neue Rechtsprechung zum Eigenbedarf

(u.a. Das privilegierte Dienstmädchen – Die Zweitwohnung – Schilderung der derzeitigen Wohnverhältnisse in der Begründung – Unwahrheiten in der Begründung erlaubt?)

RiAG Jost Emmerich

– Richter am Amtsgericht München
– Organisator des Münchner Mietgerichtstages

RA FABau Dr. Wolfgang Koeble (Koeble – Donus – Fuhrmann – Locher – Schotten, Reutlingen)

Architektenrecht aktuell

29.06.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau

1. Vertragsrechtliche Fragen

– Zustandekommen und Umfang des Architektenvertrages

2. Honorarfragen

– Anrechenbare Kosten und Nachträge
– Baukostenberechnungsmodell
– Möglichkeiten der Honorarvereinbarung

3. Haftungsfragen

– Geltendmachung von Mängeln
– Haftung bei Beteiligung mehrerer

RA Dr. Wolfgang Koeble

– Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
– Mitautor bzw. Mitherausgeber verschiedener Standardwerke: HOAI-Kommentar; Münchener Prozessformularbuch: Privates Baurecht; Kompendium des Baurechts; Münchener Prozessformularbuch (alle C.H.Beck)
– mehr als 50 Beteiligungen an Schiedsgerichten in komplexen Bau- und Anlagenbausachen
– als Gutachter und Schiedsgutachter in zahlreichen Fällen tätig

RAuN Dr. Michael Schultz (Schultz und Seldeneck, Berlin)

Gewerberaummietrecht aktuell

Wiederholung: 05.07.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMietuWEG

1. Neueste Rechtsprechung zu Formvorschriften, insbesondere

– Übersicht über die neueste Rechtsprechung
– Wer muss den Mietvertrag für eine AG/GmbH/GbR unterschreiben?
– Wann sind bei Änderungen der Bauausführung/Ausstattung förmliche Nachtragsvereinbarungen notwendig?
– Lösung durch qualifizierte salvatorische Klausel?
– Wann müssen gewerbliche Mietverträge notariell beurkundet werden?

2. Transparenzgebot und AGB-Problematik zu ausgewählten Themen

– Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Fläche
– Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Instandsetzung
– Transparenzgebot und Verwaltungskosten
– Transparenzgebot und Centermanagerkosten
– Transparenzgebot und Öffnungszeiten
– Zulässigkeit von Instandsetzungs- und Instandhaltungsklauseln
– Zulässigkeit von isolierten Endrenovierungsklauseln

3. Miethöhe und Wertsicherung

– Miethöhe und Wucher
– Wirtschaftliche Bedeutung der Wertsicherung
– Verfassungsmäßigkeit des Preisrechts
– Preisklauselverbot nach dem PrKG
– Grundsatz der schwebenden Wirksamkeit
– Automatische Gleitklauseln
– Leistungsvorbehalt
– Prozentklauseln

4. Sicherung der Vertragsparteien

– Kautions
– Patronatserklärung
– Mieterdienstbarkeit
– Räumungs-/Zahlungsunterwerfung
– Dauernutzungsrecht

5. Probleme bei Veräußerung

– Kauf bricht nicht Miete
– Vermietung vom Reißbrett
– Vorzeitiger Auszug
– Übergangsprobleme

6. Neueste Rechtsprechung zu Umfeldmängeln

7. Sonstige aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Gewerberaummiere

RAuN Dr. Michael Schultz

– spezialisiert auf gewerbliches Mietrecht und rechtliche Due Diligence bei Immobilienverkäufen
– Mitherausgeber der "NZM"
– zahlreiche Veröffentlichungen zum gewerblichen Mietrecht

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Der bauvertragliche Vergütungsprozess

15.07.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EABau

Behandelt werden die zentralen Probleme bei der Abrechnung und Durchsetzung von Vergütungsansprüchen des Bauunternehmers. Gegenstand des Seminars sind unter anderem folgende Problembereiche:

1. Vergütung bei geänderten und zusätzlichen Leistungen,
2. Preiskorrektur bei Mengenänderungen,
3. Besonderheiten der Abrechnung beim Pauschalvertrag und des Stundenlohnvertrag,
4. Vergütung notwendiger, aber nicht beauftragter Leistungen,
5. Anpassung der Vergütung bei Kalkulationsirrtum und Störung der Geschäftsgrundlage,

6. Abrechnung nach (Teil-) Kündigung und Vertragsaufhebung,
7. Preis- und Leistungsnebenabreden, Nachtragsabwehrklauseln, Komplettheitsklauseln,
8. Aufrechnungsverbote,
9. Fälligkeit der Vergütung, Abschlagszahlung, Schlusszahlung
10. Prüfbarkeit der Schlussrechnung
11. Einwendungen und Leistungsverweigerungsrechte des Auftraggebers,
12. Verjährung des Vergütungsanspruchs, Schlusszahlungseinrede
13. Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs des Auftraggebers

Dr. Heinrich Merl

- Autor von »Merl, Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung« (Deutscher Anwalt Verlag)
- Co-Autor von »Kleine-Möller/Merl/Oelmaier, Handbuch des privaten Baurechts« (C.H.Beck)

Zivilrecht

→ Lorenz, UN-Kaufrecht: Seite 5

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

Internationales Privatrecht – Grundzüge und „handling“ von IPR-Fällen

Neuer Termin: 06.05.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

A. Allgemeiner Teil

I. Funktion und Bedeutung des IPR

II. Rechtsquellen des IPR:

1. Nationales Recht
2. Staatsverträge
3. Europarecht: Die neuen „Rom-Verordnungen“, geplante Rechtsakte im Bereich des Familien- und Erbrechts

III. Grundlegende Mechanismen des IPR

1. Die Verweisungstechnik, anwendbares Recht und Ergebniskorrektur
2. Anknüpfungssgrundsätze: Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsprinzip

IV. Ermittlung und Anwendung ausländischen Rechts

1. Praktische Hinweise
2. Verfahrensrechtliche Fragen im streitigen

Zivilprozess und der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Pflichten des Gerichts, Amtsermittlungsgrundsatz, Mitwirkungspflicht der Parteien)

V. Revisibilität von Ermittlungs- und Anwendungsfehlern bzgl. ausländischen Rechts

VI. Herangehensweise an Fälle mit internationalem Bezug in der Praxis, Besonderheiten der Beratungssituation

B. Besonderer Teil: Überblick über einzelne Rechtsgebiete

- I. Personen- und Familienrecht
- II. Gesellschaftsrecht
- III. Erbrecht
- IV. Vertragliches Schuldrecht
- V. Außervertragliches Schuldrecht
- VI. Sachenrecht

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei »Münchener Kommentar zum BGB«, »Bamberger/Roth« (beide: C.H. Beck), »Staudinger« (Sellier/de Gruyter)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 19

Arbeitsrecht

Prof. Dr. Peter Schüren, Universität Münster

Deutsches und ausländisches Fremdfirmenpersonal im Unternehmen

– Neue Risiken und kosteneffiziente Risikominimierung

Neuer Termin: 16.05.2011: 09:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

Leiharbeitnehmer und Werkunternehmen aus den EU-Staaten Osteuropas; *Zusammenschlüsse zweifelhafter Selbständiger, die als OHG, KG oder GmbH auftreten und Leistungen erbringen; Werkverträge (?) von Werkunternehmern mit Überlassungserlaubnis; „Christliche“ Tarifverträge in der Leiharbeit – die Folgen der BAG-Entscheidung vom 14.12.2010. Die Veranstaltung informiert realistisch über die neuen und alten Risiken beim Fremdfirmeneinsatz mit in- und ausländischen Vertragspartnern (Leiharbeit/Werkleistungen). Sie soll helfen, diese Risiken zu erkennen und sie zu begrenzen ohne die Kosten aus dem Auge zu verlieren.*

Das Seminar ist teilnehmerzentriert – der Referent wird sich intensiv mit den Fragen der Teilnehmer befassen.

1. Werkvertrag – Scheinwerkvertrag: Einführung

- Abgrenzung für die Praxis
- Risikobewertung und Risikobegrenzung

2. Die Tarifunfähigkeit der CGZP und die Folgen

- Bewertung der BAG-Entscheidung vom 14.12.2010
- Folgen für die Vergangenheit
- Folgen für die aktuellen „christlichen“ Tarife in der Leiharbeit

3. Werkverträge mit Zusammenschlüssen von einzelnen Dienstleistern:

- „Spargelpflücker KG“ oder: „Die Wiederbelebung der Eigengruppe?“
- Risiken, Abgrenzungsfragen

4. Zweifelhafte Werkverträge mit Überlassungserlaubnis

- Haftungsfolgen bei Scheinwerkverträgen mit Überlassungserlaubnis
- Möglichkeiten der weiteren Risikobegrenzung

5. Werkverträge mit Unternehmen aus dem EU-Ausland

- Besondere Haftungsrisiken bei Scheinwerkverträgen
- Risikobegrenzung durch Entsendebescheinigung (A1)

6. Ausländische Leiharbeitnehmer

- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Was sind die Risiken?
- Risikominimierung durch Entsendebescheinigung (A1)

Prof. Dr. Peter Schüren

lehrt seit 1988 Arbeitsrecht an der Universität Münster und berät seit 20 Jahren Unternehmen erfolgreich bei Problemen mit dem Einsatz von Fremdfirmenpersonal. Er ist Herausgeber und Mitautor des Kommentars zum Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (C.H.Beck), der 2011 in der fünften Auflage erscheinen wird.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Gregor Thüsing LL.M. (Harvard), Universität Bonn

Aktuelles Tarif- und Arbeitskampfrecht

24.05.2011: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

I. Tarifrecht:

1. Grundlage der Tarifautonomie: Art. 9 Abs. 3 GG in der Ausdeutung der Rechtsprechung des BAG und BVerfG
2. Innen- und Außengrenzen der Tarifautonomie
3. Beständigkeit und Ablösung tarifvertraglicher Bindungen
4. Kontrollmaßstäbe der Tarifverträge
5. Bezugnahmeklauseln
6. Differenzierungsklauseln

II. Arbeitskampfrecht:

1. Sympathiestreik
2. Flashmob und Co.

Prof. Dr. Gregor Thüsing

Mitglied der ständigen Deputation des Deutschen Juristentags, des Vorstandes der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der sozialen Sicherheit sowie stellvertretender Vorsitzender des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts in Hamburg.

- Autor z.B. von »Arbeitnehmer-Entsendegesetz: AEntG«, »Handbuch Tarifrecht«, 1. Aufl. (beide 2010/2011: C.H.Beck); »Tarifautonomie im Wandel«, 1. Aufl., 357, 2010, Nomos
- Co-Autor z.B. bei »Richardi, Betriebsverfassungsgesetz«, »Wiedemann, Tarifvertragsgesetz«, »Fleischer, Handbuch des Vorstandsrechts«, »Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGG)«, »Wilhelm Dütz; Gregor Thüsing, Arbeitsrecht«, 15., neu bearbeitete Aufl. 2010

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (inkl. Seminarunterlagen und Getränke):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

RAin Isabell Conrad (SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München)

Beschäftigtendatenschutz 2011

Praktische Handhabung der neuesten Entwicklungen

Wiederholung: 25.05.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAArb

Spätestens seit Einführung des § 32 Bundesdatenschutzgesetz werden Beschäftigtendaten als Gefahrgut wahrgenommen. Der Reformprozess im Beschäftigtendatenschutz dauert an. Das Bundeskabinett hat am 25. 08. 2010 einen Gesetzesentwurf mit detaillierten Regelungen beschlossen. Der Bundesrat hat am 5.11.2010 kritisch Stellung genommen (BR-Drs. 535/10). Es ist mit einer Novellierung in 2011 zu rechnen. Teilweise sind erhebliche Anpassungen in der bisherigen Praxis vieler Arbeitgeber erforderlich, die auch in der arbeitsrechtlichen Beratung berücksichtigt werden müssen. Geschäftsprozesse und Datenumgang in den Personalabteilungen, Rechtsabteilungen, Revisionsabteilungen u.ä. müssen auf den Prüfstand gestellt werden, nicht zuletzt wegen der zahlreichen neuen Informations- und Unterrichtungspflichten für den Arbeitgeber.

1. Grundlagen des Datenschutzes für das Verständnis des § 32 BDSG

- Grundrechtsschutz (Persönlichkeitsrecht, Recht auf informationelle Selbstbestimmung, „Computergrundrecht“), EU-Grundrecht
- Entwicklung des BDSG (Richtlinie 95/46/EG, BDSG-Novellen 2009)
- Aufbau und Prinzipien des BDSG (Verbotprinzip, Datenvermeidung- und Datensparsamkeit, technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen etc.)
- Erlaubnistatbestände außerhalb des BDSG (TKG, TMG u.a.)
- Arbeitnehmereinwilligung (neue Grenzen?), Betriebsvereinbarungen

2. § 32 BDSG 2009

- „Fremdkörper“ mit weitreichenden Konsequenzen
- Anwendungsbereich, Definitionen (freie Mitarbeiter, Papierakten etc.)

- Abgrenzung zu § 28 BDSG und andere Streitfragen und Defizite
- Zulässigkeit personenbezogener Stichproben (Datenübermittlung an Fördergeber/Subventionsstellen, Einblick in die Personalakte, eskalierende Stufenmodelle)
- Compliance, Aufdeckung von Straftaten (interne Ermittlungen, Korruptionsbekämpfung, Abgleich von Kontodaten, Screening)

3. Konzerndatenschutz und Outsourcing

- Datenweitergabe im Konzern (Funktionsübertragung, Konzernbezug von Arbeitsverhältnissen, Matrix-Strukturen)
- § 11 BDSG 2009 bei externer Verarbeitung von Beschäftigtendaten, Cloud
- E-Learning-Portale, Mitarbeiterumfragen durch Externe, Firmenkreditkarte

4. Dienstliche und private Nutzung von Telefon, E-Mail und Internet

- Arbeitgeber als Diensteanbieter im Sinne des TKG und TMG
- Datenschutzerfordernisse bei Viren-, Spamfilter, Archivierung u.a. Sicherheitsmaßnahmen
- Notwendige betriebliche Regelungen zur Nutzung von Telefon/Smartphones, E-Mail und Internet (Abwesenheitsregelung, Geräterückgabe, Kontrollen)

5. Novellierung des Beschäftigtendatenschutz

- Datenerhebung grds. nur noch mit Kenntnis des Bewerbers/Beschäftigten
- Bewerbungsphase und Fragerecht (Bewerber „googlen“, Social Networks)
- Eignungstest und Gesundheitsuntersuchung
- Videoüberwachung, Ortungssysteme, biometrische Verfahren
- Neue Unterrichtungspflichten des Arbeitgebers

RAin Isabell Conrad

- Dozentin und Mitherausgeberin in der Fachanwaltsausbildung (Informationstechnologierecht)
- Mitherausgeberin u.a. des „Beck'schen Mandatshandbuch IT-Recht“ (C.H.Beck, im Erscheinen)
- Mitautorin u.a. von „Recht im Internet“ (Loseblatt, Verlag Recht und Wirtschaft) und „Handbuch des EDV-Rechts“ (Verlag Dr. Otto Schmidt)
- Geschäftsführerin des Fachausschuss Wirtschaft & Steuern der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI)

RiArbG Thomas Holbeck, Regensburg

Grenzsituationen des Arbeitnehmers und soziale Absicherung

Verbleib im sozialen Netz

07.06.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

1. Elternzeit,
insbesondere Verlängerung und Reibung mehrerer Elternzeiten, Abgrenzung zum Mutterschutz
2. Langzeiterkrankung (Krebs etc.) –
Ablauf des Krankengeldbezugs/Eingliederung
3. Unfreiwilliges Ausscheiden aus einem Arbeitsverhältnis nahe der Altersrente

4. Entsendung ins Ausland
5. Mehrfacher Arbeitsplatzwechsel –
Auswirkungen auf den Bezug von Arbeitslosengeld
6. Krankheit von Kindern / nahen Angehörigen

RiArbG Thomas Holbeck

als langjähriger Arbeitsrichter erfahrener Praktiker: seit vielen Jahren vielfältige Fortbildungs- und Vortragstätigkeit vor Rechtsanwälten, Arbeitgebern, Betriebsräten. Buchautor, engagiert in der Ausbildung von Referendaren und langjähriger Repetitor

RA Prof. Dr. Georg Annuß (Noerr, München)

Fallstricke im Betriebsverfassungsrecht

Eine Bestandsaufnahme für die Praxis

30.06.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

1. Übernahme von BR-Kosten durch den Arbeitgeber
2. Freistellungs- und Schulungsansprüche der BR-Mitglieder
3. Die praktische Bedeutung des Benachteiligungs- und Begünstigungsverbots
4. Verbot der parteipolitischen Betätigung/ Verbot von Arbeitskämpfmaßnahmen
5. Allgemeine Aufgaben des Betriebsrats
6. Mitbestimmung bei Fragen der betrieblichen Ordnung und der Einführung technischer Anlagen

7. Mitbestimmungsrecht bei betrieblicher Lohngestaltung
8. Mitbestimmung bei personellen Maßnahmen
9. Interessenausgleich und Sozialplan
10. Zuständigkeitsabgrenzung Betriebsrat/ Gesamtbetriebsrat/Konzernbetriebsrat
11. Schicksal von Betriebsrat und Betriebsvereinbarungen bei Umstrukturierungen

RA Prof. Dr. Georg Annuß

*– Partner der Kanzlei Noerr
– Schwerpunkte u.a.: Arbeitsrechtliche Restrukturierung von Unternehmen und Konzernen einschließlich Privatisierung – Betriebsübergang – Verhandlung von Tarifverträgen, Interessenausgleich und Sozialplänen
– viele Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, Mitarbeit an Großkommentaren u.a. Werken*

Alternative Konfliktlösung

Richter am BGH a.D. Prof. Dr. Reinhard Greger, Universität Erlangen-Nürnberg

Neue Methoden alternativer Konfliktlösungen

Perspektiven für den Anwaltsmarkt

19.05.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Zufriedenheit des Mandanten und wirtschaftlicher Erfolg des Anwalts hängen entscheidend vom optimalen, d.h. auf den konkreten Fall zugeschnittenen Konfliktmanagement ab.

1. Alternativen – wozu?

Adäquate und nichtadäquate Konfliktlösungsformen im konkreten Mandat

2. Was der Mandant wirklich will

Methoden der Diagnose und ihre konkrete Anwendung

3. Für jeden Konflikt das richtige Werkzeug

Eine Uhr repariert man nicht mit dem Hammer. Außer dem Gerichtsverfahren gehören u.a. in den Werkzeugkasten des Anwalts: Adjudikation, Dispute Board, Early Neutral Evaluation, Mini Trial.

4. Verhandeln, Vermitteln, Schlichten, Bewerten, Entscheiden

Anleitung zum Variieren, Kombinieren, Experimentieren

5. Evaluation statt Mediation

Aufzeigen der methodischen Differenzen in der praktischen Arbeit. Notwendige Korrektur einer Fehlgerichtung

6. Konfliktmanagement ist Anwaltssache

Berufs- und vergütungsrechtliche Fragen

Prof. Dr. Reinhard Greger

Ordentlicher Professor an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Mitvorstand des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis der Universität. Vor der Berufung an die Universität über 20-jährige Tätigkeit im bayerischen Justizdienst und als Richter am Bundesgerichtshof. Forschungsschwerpunkte in den Bereichen Justizreform und außergerichtliche Streitbeilegung.

Wichtigste Publikationen:

Zöller, ZPO; Greger/Stubbe, Schiedsgutachten; Greger/von Münchhausen, Verhandlungs- und Konfliktmanagement für Anwälte

Scheungrab-Seminare

→ Expertenseminar Zwangsvollstreckung: Seite 7

Dipl. RpfIn Karin Scheungrab, München/Leipzig

RVG Intensiv-Training -

Aktuelle Rechtsprechung – Ausblick auf die anstehenden Veränderungen im RVG

intensives Training für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwälte

Neuer Termin: 09.05.2011: 9:00 bis ca. 17:00 Uhr | Mittagspause: 13:00 bis 14:00 Uhr zur eigenen Gestaltung

Aktuelles Wissen gepaart mit Sicherheit in der Anwendung der Vorschriften – nur so gelingt eine richtige Kostennote auch in schwierigen Fällen.

1. Minenfeld Geschäftsgebühr

- Argumente zu den Bemessungskriterien
- Anwendung und Umsetzung des § 15 a RVG: Klage, Mahnverfahren und Kostenfestsetzung auf Kläger und Beklagtenseite
- Taktik
- Anrechnungsvorschriften auch bei unterschiedlichen Streitwerten, Klage, Widerklage und Klageänderungen
- Problematik bei mehreren Auftraggebern

- Schwierige Anrechensituationen bei unterschiedlicher Beteiligung
- Anrechnungssituation bei PKH - § 55 Abs. 5 RVG
- Reihenfolge von Anrechnung und Abgleichung
- Geschäftsgebühr für Deckungsanfrage: Ersatzpflicht für den Gegner!?

2. Argumente und „Munition“ gegen Rechtsschutzversicherung und Staatskasse

3. Die aktuelle Kostenrechtsprechung des BGH zu den übrigen Brennpunkten

Forts. siehe rechte Seite →

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 19

Scheungrab, RVG Intensiv-Training (Forts.)**4. Sich einigen bringt immer Geld!**

- Auch bei erfolglosem Einigungsversuch
- Einigung auch über nicht anhängige Ansprüche und vorgerichtlicher Tätigkeit

5. Terminsgebühr

- Gebührenchance voll nutzen
- Gerichtliche und außergerichtliche Verhandlungen
- Besprechungen mit der Gegenseite über anhängige und nicht anhängige Ansprüche zur Erledigung
- Anträge zur Prozess- und Sachleitung
- Entscheidungen im schriftlichen Verfahren
- volle Gebühr trotz Säumnis
- Vergleiche im schriftlichen Verfahren
- alle Anwendungsfälle ausführlich und sicher

6. Anfall und Erstattungsfähigkeit der Gebühren der Berufungsinstanz**7. Umsatzsteigerung durch gekonnte Mandatsführung****8. Erstattungsfragen bei Korrespondenzkollegen und Haupt- und Unterbevollmächtigten****9. Diskussionen - Fälle - Übersichten****Dipl. Rpfli Karin Scheungrab**

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des "Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht" (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Berechnung des pfändbaren Einkommens11.05.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAInso**

Das Seminar richtet sich an MitarbeiterInnen, die mit der Bearbeitung von Verbraucherinsolvenzverfahren betraut sind. Ziel ist die korrekte und konkrete Berechnung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens nach der Abtretung durch den Schuldner.

1. Umfang und Wirksamkeit der Abtretung - was unterliegt der Abtretung und was nicht?**2. Konkrete Berechnung des pfändbaren und unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens nach §§ 850 ff ZPO**

- Berechnung und Berücksichtigung der einzelnen Lohn- und Gehaltsbestandteile wie z.B. Zuschläge für Überstunden, Feiertags- und Wochenenddienste, Abfindungen, tarifliche und außertarifliche Sonderzahlungen und Prämien ...
- Mehrere Einzeleinkommen

- Steuerrechtliche Probleme
- Renten & Unfallrenten
- Altersteilzeit und Arbeitszeitkonten

3. Probleme und Lösungen bei inhaftierten Schuldnern: Zugriff auf Gefangenen-gelder, Haftentschädigungen**4. P(fändungsschutz)konto im Insolvenzverfahren****5. Änderung der Pfändbarkeitsvoraussetzungen §§ 850 f, g ZPO****6. Unterhaltsverpflichtungen**

- Auswirkungen des neuen Unterhaltsrechts
- Eigenes Einkommen der Unterhaltsberechtigten

Checklisten und Übersichten zur eigenen Berechnung des pfändbaren Teils**Dipl. Rpfli Karin Scheungrab**

siehe oben.

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

K(r)ampf in der Kostenfestsetzung

Erfolgreiche Durchsetzung und Geltendmachung des eigenen Gebührenanspruchs für Junganwälte und Rechtsanwaltsfachangestellte

12.07.2011: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr | Mittagspause: 13:00 bis 14:00 Uhr zur eigenen Gestaltung

1. Grundsätze materiellrechtlicher und prozessualer Kostenerstattungsansprüche im Zivil-, Familien- und Strafrecht

- Voraussetzungen
- Fristen - Verjährung
- Rechtsmittel: Streitwertbeschwerde, Vorgehen gegen die Kostenentscheidung als solches, Beschwerde/Erinnerung gegen die Rechtspfleger-Entscheidung
- Kostenfolgen bei teilweiser oder voller Erledigung, Anerkenntnis, Klagerücknahme, Vergleichen
- Kostenquotelung: Beispielsberechnung
- Abgrenzung: „Kosten des Rechtsstreits“ – „Kosten des Vergleichs“ – „Kosten des Verfahrens“
- Partei- und Anwaltsreisekosten

2. Prozesskostenhilfe

- Erstattungsansprüche bei Teil-PKH Bewilligung
- Bewilligung zum Abschluss eines Vergleichs - richtige Abrechnung
- Gekommte Verrechnung von Vorschüssen der Mandantschaft

3. Knackpunkte der einzelnen Gebührentatbestände

- Anfall, Höhe, Anrechnung, Erstattungsfähigkeit

5. Erstattungsfähigkeit bei lediglich fristwährend eingelegerter Berufung

4. Kostenfestsetzung gegen den eigenen Mandanten

5. Geschäftsgebühr – tägliche Probleme - BGH-Rechtsprechung

- Argumente zu den Bemessungskriterien

6. Auswirkungen des § 15 a RVG: Haftungsfalle Kostenregelung im Vergleich – Formulierungsvorschläge

§ 15 a RVG - Folgen für die tägliche Praxis

- Lösung der Fragen im Rahmen der Kostenerstattung?
- Die Folgen auf Kläger- und Beklagtenseite im Mahrverfahren; im Klageverfahren; bei Vergleichsabschlüssen; in der Berufungsinstanz
- Anrechnungsregeln auch bei unterschiedlichen Streitwerten, Klage, Widerklage und Klageänderungen
- Problematik bei mehreren Auftraggebern
- Schwierige Anrechnungssituationen bei unterschiedlicher Beteiligung

7. Erstattungsfähigkeit von Korrespondenz- und Verkehrsanzwaltsgebühren

8. Problem: Umsatzsteuer auf durchlaufende Posten?!

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“ und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Miterausgeberin des „Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

**Teilnahmegebühr
Intensiv-Seminar:**

siehe rechte Seite unten.

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Berechnung und Ableitung von Gegenstandswerten

Grundlage jeder ordnungsgemäßen Kostenrechnung

13.07.2011: 9:00 bis ca. 12:30 Uhr

1. Basics & Specials zu den Wertvorschriften

- GKG, FamGKG, KostO, RVG: Wann ist was anzuwenden?
- Streitwertbeschwerde

2. Hinweispflicht des Rechtsanwalts (§ 49 b Abs. 5 BRAO)

3. Berechnung für gerichtliche und außergerichtliche Tätigkeiten

- Mietrückstände - Räumung - Mieterhöhung
- Nebenforderungen
- Dienstverträge - Kündigung - Kündigungsschutzklagen
- Zwangsvollstreckung - Insolvenz
- Scheidungsfolgenvereinbarung - Eheverträge

4. Stufenklagen

- Auskunft- und Leistungsstufe
- eidesstattliche Versicherung

5. Klage und Widerklage

- identische und nicht identische Gegenstände

6. Primär- und Hilfsaufrechnung

- Addition der Werte?!

7. Verfahrensbeendigung durch Vergleich

- Berufung - Anschlussberufung - wechselseitige Rechtsmittel

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

siehe oben.

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 19

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe - Fluch oder Segen?

Workshop für RAe und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien

13.07.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

1. Voraussetzungen, Folgen und Umfang von der Bewilligung in erster und zweiter Instanz, Familiensachen und Zwangsvollstreckung

- PKH auch bei noch nicht endgültiger Entscheidung gem. § 522 ZPO?!
- Umfang der PKH-Bewilligung:
Klage - Widerklage, Streitwertänderungen....

2. Das PKH-BegrenzungsGesetz und die Änderungen bei der Beratungshilfe

- Obligatorisch: Eigenanteil des Mandanten und Einsatz des Prozesslases
- Gerichtskosten für das PKH-Prüfungsverfahren
- Neubestimmung des einzusetzenden Einkommens
- Befugnis des Gerichts eigene Ermittlungen anzustellen
- Verpflichtende Stellungnahme der Gegenseite
- Prüfungsbefugnis der Rechtspfleger zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen
- Ausweitung des Beschwerderechts der Staatskasse
- Übergangsrecht und vorbeugende Maßnahmen bei bereits laufenden Mandaten

3. Wirtschaftliche Kanzleiführung bei PKH und Beratungshilfe

- „Verkaufs- und Vorgespräche“: Volle Wahlanwaltsgebühren im PKH-Mandat - so rechnen sich auch PKH-Angelegenheiten
- Vergütungsvereinbarungen im PKH-Mandat?!

4. Was tun bei unverhofft doch „reicher Partei“?

5. Gebührenfragen - Kostenfestsetzung - Kostenerstattung

- Abrechnung gegenüber Staatskasse, Gegenseite und eigener Mandantschaft
- Auswirkungen der §§ 15 a, 55 RVG
- Kostenfestsetzung - Quotelung - Fragen zur Angelegenheiten
- Gebühren des PKH-Prüfungsverfahrens
- Abrechnung bei Teil-PKH

6. Kostenfolgen bei Sieg oder Niederlage der „armen“ Partei - Vergleich zu Gunsten oder zu Lasten der „reichen“ Partei???

7. Übersichten - Rechtsprechung - Checklisten

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

siehe linke Seite.

Preise Scheungrab-Seminare

- für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

- für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München - Wegbeschreibung: Seite 18

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von €25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

– **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz

– **U2** bis Bahnhof Königsplatz

→ Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße

– **S-Bahnen und U4, U5** bis Stachus

→ Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:

– **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus

Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).

Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

(auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)

– **U2:** Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.

Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)

– **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.

Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.

– **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.

Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & Schweitzer. Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3

(Amerikahaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber vom Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Brigitte Eisenacher

Telefon 089. 55 134-2 62
eMail b.eisenacher@schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV IV/2011

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 18) an für folgende/s Seminar/e:

Gerhardt, Eheliche Lebensverhältnisse	[2]	13.04.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Klein, Nebengüterrecht	[2]	05.05.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Rakete-Dombek, Verteidigungsstrategien... Auswirkungen...	[3]	22.07.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Ries, Handelsregisterrecht in der anwaltlichen Praxis	[3]	07.04.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Hohmann, Internationales Vertragsrecht	[4]	09.06.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Goette, Probleme gescheiterter Immobilienfonds	[4]	14.07.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lorenz, UN-Kaufrecht	[5]	20.07.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Teplitzky, Aktuelle Fragen des Wettbewerbs- u. Markenstreit...	[5]	12.05.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schulze, Urheberrecht aktuell	[6]	17.05.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Köhler, Informationspflichten und UWG	[6]	08.06.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Aktuelle Probleme bei Bankdarlehen	[6]	26.05.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Expertenseminar Zwangsvollstreckung	[7]	10.05.11: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Fischer, Insolvenzanfechtung	[7]	27.05.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Würdinger, Immobilienmaklerrecht aktuell	[8]	08.04.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Mai, Techn. Normen und Recht – Der Baukaufvertrag	[8]	13.05.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Emmerich, Mietspiegel - ger. Sachverständigengutachten...	[8]	23.05.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Koeble, Architektenrecht aktuell	[9]	29.06.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schultz, Gewerberaummietrecht aktuell	[9]	05.07.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Merl, Der bauvertragliche Vergütungsprozess	[10]	15.07.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 17) / für Nichtmitglieder

Datum Unterschrift

MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

MAVIV/2011

Anmeldeformular: Seite 2

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 18) an für folgende/s Seminar/e:

Lorenz, Internationales Privatrecht ... IPR Fälle	[10]	06.05.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schüren, Deutsches u. ausländisches Fremdfirmenpersonal...	[11]	16.05.11: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Thüsing, Aktuelles Tarif- und Arbeitskämpfrecht	[11]	24.05.11: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Conrad, Beschäftigtendatenschutz 2011	[12]	25.05.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Holbeck, Grenzsituationen des Arbeitnehmers...	[13]	07.06.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Annuß, Fallstricke im Betriebsverfassungsrecht	[13]	30.06.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Greger, Neue Methoden alternativer Konfliktlösung	[14]	19.05.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, RVG Intensiv-Training	[14]	09.05.11: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Scheungrab, Berechnung des pfändbaren Einkommens	[15]	11.05.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Scheungrab, K(r)ampf in der Kostenfestsetzung	[16]	12.07.11: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Scheungrab, Berechnung u. Ableitung v. Gegenstandswerten	[16]	13.07.11: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Scheungrab, Prozess- u. Verfahrenskostenhilfe, ...	[17]	13.07.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 17) / für Nichtmitglieder

Datum Unterschrift

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

Prozesstaktik im Verkehrsrecht

14. Mai 2011, 9.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Maritim Hotel, Goethestraße 7, 80336 München

Thema:

Wie setze ich die Interessen des Mandanten am erfolgreichsten durch? Die Rechtslage kann der Anwalt nicht beeinflussen, wohl aber die Optimierung der Maßnahmen im Interesse des Mandanten. Dies kann den Prozessgewinn nicht erzwingen, wohl aber die Chancen dazu erhöhen und die Zufriedenheit des Mandanten sicherstellen. In Zeiten, in denen die Anwaltschaft – insbesondere im Verkehrsrecht – zunehmend der Konkurrenz mit anderen Dienstleistungsanbietern ausgesetzt ist, gewinnt dies weiter an Bedeutung.

Das Seminar stellt den Haftpflichtprozess sowohl aus der Sicht des Geschädigten als auch aus der des Versicherers dar. Kleine Rollenspiele sollen die praktische Umsetzung insbesondere der Durchsetzungsmethoden gegenüber dem Gericht erleichtern.

Schwerpunkte:

Erste Schritte bei der Mandatsannahme, insbesondere bei Personenschäden; taktisches Verhalten gegenüber dem Versicherer bei außergerichtlicher Regulierung; prozesstaktische Überlegungen zu Klageanträgen; Form und Inhalt der Schriftsätze; eigenes Verhalten gegenüber Gericht, Gegner und Zeugen; Durchsetzungsmethoden im Gerichtstermin; Beweisaufnahme und -würdigung; Ablehnung von Gericht und Sachverständigen; taktische Überlegungen bei der Berufung

Weitere Informationen sowie eine Faxanmeldung finden Sie unter http://www.verkehrsanwaelte.de/uploads/tx_vveranstaltungen/52308-11.pdf

Weitere Informationen der ARGE Verkehrsrecht finden Sie auf deren Homepage unter: www.verkehrsanwaelte.de.

Neues vom DAV

62. Deutscher Anwaltstag

vom 2.6. bis 4.6.2011 in Strasbourg

Anwälte in Europa – Partner ohne Grenzen

Das Motto des diesjährigen Deutschen Anwaltstags in Frankreich wird nach der Eröffnungsveranstaltung die erste Blockveranstaltung aufgreifen. Der DAV-Präsident Prof. Dr. Wolfgang Ewer wird mit Spitzenvertretern der französischen Anwaltschaft und dem Präsidenten des Rates der Europäischen Anwaltschaft Georges-Albert Dal über „Europäisches versus nationales Berufsrecht – Segen oder Fluch?“ diskutieren.

Auf den 62. Deutschen Anwaltstag in Strasbourg (mit dem Sitz des EGMR) stimmte das März-Heft des Anwaltsblatts mit einem Schwerpunkt zu den Menschenrechten ein. Dem Heft lag das vollständige Programm des Anwaltstags bei.

AG Familienrecht am 3. Juni 2011

Die Arbeitsgemeinschaft Familienrecht lädt Sie herzlich zu ihrer Vortragsreihe am 3. Juni 2011 von 13.30 bis 17.30 Uhr auf dem Deutschen Anwaltstag ein. Drei namhafte Referenten werden zu den Themen:

- Grenzüberschreitende Vollstreckung
- Grenzüberschreitende Kindschaftssachen
- Vereinbarungen bei Auslandsberührung – Auf dem Weg zu einem europäischen Familienkollisionsrecht

vortragen. Anschließend sind Sie herzlich zu unserem Empfang mit Referenten und Ehrengästen eingeladen.

DAT 2011: Schwerpunktveranstaltung – Block II: EuGH oder BVerfG – Wer hat das letzte Wort?

Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Herr Prof. Dr. Andreas Voßkuhle, wird mit dem Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs, Herrn Prof. Dr. Vassilios Skouris, am 3. Juni 2011 von 09.00 bis 10.30 Uhr über das Thema „EuGH oder BVerfG – Wer hat das letzte Wort?“ diskutieren.

Moderieren wird das Gespräch, das sicher zu den Höhepunkten des Deutschen Anwaltstages 2011 in Strasbourg gehören wird, der Präsident des Deutschen Anwaltvereins, Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer.

Plädoyer in eigener Sache – DAV Redewettstreit

Auch beim 62. Deutschen Anwaltstag wird wieder der DAV-Redewettstreit durchgeführt. Anwaltliche Tätigkeit lebt nicht zuletzt vom Umgang mit der Sprache. Teilnehmen können alle Anwältinnen und Anwälte, die Mitglied eines örtlichen Anwaltvereins sind, Mitglied des FORUM Junge Anwaltschaft oder Teilnehmer der DAV-Anwaltausbildung. Studenten der Juristischen Fakultät können ebenfalls zum Wettstreit zugelassen werden. Zum Zeitpunkt des Vortrages am 1. Juni 2011 in Strasbourg dürfen Sie nicht älter als 39 Jahre sein. In diesem Jahr kann man aus drei vorgegebenen Themen auswählen oder ein eigenes Thema selbst festlegen:

- Kann das Volk es wirklich besser?
Sollte eine Volksbefragung auch demokratische Entscheidungen des Parlaments abändern dürfen?
- Was wir von Frankreich lernen können.
- Sollte das Prinzip „Ärzte ohne Grenzen“ auf Anwälte übertragen werden?
- Ein von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer selbst bestimmtes Thema.

Der erste Preisträger erhält 2.500 €, der zweite 1.000 € und der dritte 500 €. Zudem hat der erste Preisträger die Gelegenheit, seinen Vortrag in der Zentralveranstaltung des Deutschen Anwaltstages vorzutragen.

Die bestätigten Teilnehmer erhalten einen Reisekosten- und Übernachtungszuschuss und kostenfrei eine Dauerkarte für den DAT.

Die Jury besteht aus RAuN Ulrich Schellenberg, RA Prof. Dr. Bernd Hirtz, RAin Dr. Lore Peschel-Gutzeit, RAuN Dr. Ulrich Scharf und Dr. Thilo von Trotha.

Zu den Teilnahmebedingungen (<http://www.anwaltverein.de/DAT/dav-rednerwettstreit>) und zur Anmeldung (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Anwaltstag/DAT-2011/Flyer.pdf>)

Programm ab sofort auch online

Auf www.anwaltstag.de können Sie ab sofort sehen, was Sie vom 2. Juni bis zum 4. Juni 2011 in Strasbourg erwarten wird. Neben dem umfangreichen Fachprogramm finden Sie Anreisetipps, Teilnehmerhinweise, Anmeldeformulare, das Rahmenprogramm und Vieles mehr.



Familiengruppe
Kalkstein
Altes Reich, 5. Dyn., um 2400 v. Chr.
ÄS 7146

18 |

Konsultation der Europäischen Kommission zur Alternativen Streitbeilegung (ADR) in Verbraucherangelegenheiten

Der Deutsche Anwaltverein spricht sich in seiner Stellungnahme Nr. 13/2011 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen/11/SN13-11.pdf>) für die Einführung einer Informationspflicht für Unternehmen zur alternativen Streitbeilegung aus. Eine solche Informationspflicht würde auf europäischer Ebene der Informationspflicht entsprechen, die das gegenwärtig im Gesetzgebungsgang befindliche Mediationsgesetz vorsieht. Gegen die obligatorische Durchführung oder Teilnahme von Unternehmen und Verbrauchern an ADR-Verfahren spricht sich der DAV hingegen aus.

Fragen zu Fristen oder Klagemöglichkeiten in anderem Mitgliedstaat?

Immer wieder kommt es vor, dass Sie Forderungen für Ihren Mandanten im EU-Ausland einklagen müssen. In diesem Zusammenhang kann es hilfreich sein, sich über die notwendigen Schritte schnell erkundigen zu können. Die Webseite des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivilsachen <http://ec.europa.eu/civiljustice> bietet eine Menge nützlicher Informationen, zum Beispiel über die Themenbereiche Mahnverfahren, Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen, gerichtliche Zuständigkeit, Prozesskostenhilfe und viele andere. Hat der Anwalt bzw. die Anwältin den Themenbereich auf der linken Seite ausgewählt, kann er/sie sich durch Anklicken der entsprechenden Flagge auf der rechten Seite Auskünfte über die jeweilige rechtliche Situation des gewünschten

Landes einholen. Die Seite ist weitestgehend auf Deutsch verfügbar, als Alternativsprachen werden häufig Englisch oder Französisch angeboten. Mit Wirkung zum 1. Januar 2011 ist auch der DAV Mitglied im Europäischen Justiziellen Netz und bringt die Interessen der Anwaltschaft ein. Ab Dezember 2011 wird die Seite in das europäische E-Justiz-Portal (<https://e-justice.europa.eu>) integriert.

Opferschutz

Der Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins hat zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) Stellung genommen. Der Entwurf widmet sich vor allem der Vermeidung von Mehrfachvernehmungen, Stärkung der Verfahrens- und Informationsrechte von Verletzten im Strafverfahren, Zuweisung von Jugendschutzsachen an die Jugendgerichte und Qualitätsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte sowie die Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfrist. Der Ausschuss begrüßt insoweit die Stärkung von Verfahrens- und Informationsrechten sowie die Regelungen zur Zuständigkeit der Jugendgerichte in Jugendschutzsachen und zu Qualitätsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte. Soweit der Referentenentwurf jedoch neue Regelungen zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen vorsieht, lässt der Entwurf die im Zusammenhang mit den Beordnungstatbeständen geschaffene Ausbalancierung der Beschuldigten- und Opferinteressen vermissen. Näheres entnehmen Sie bitte der Stellungnahme 10/2011 unter <http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/SN-10-2011.pdf>.

Erste Bewertung des DAV zur Reform des Unternehmensinsolvenzrechts

Die Bundesregierung hat am 23. Februar 2011 einen Gesetzentwurf zur Verbesserung der Sanierung angeschlagener Unternehmen vorgelegt (Gesetzentwurf zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)). Der DAV hat diesen Entwurf, der schon vorab in der nicht autorisierten Fassung eines BMJ-Referentenentwurfs bekannt geworden ist (Stand 25.01.2011), in seiner Pressemitteilung Nr. 6/11 vom 4. Februar 2011 grundsätzlich positiv bewertet. Der Entwurf enthält einen richtigen ersten Schritt zur Reform des deutschen Insolvenzrechts. Durch das Gesetz sollen die Chancen zur Erhaltung von Unternehmen und Arbeitsplätzen in der Insolvenz besser genutzt werden können. Die Sanierungsinstrumente Insolvenzplan und Eigenverwaltung werden gängiger gestaltet, Gesellschafter werden in die Sanierung einbezogen bei gleichzeitiger Einschränkung ihrer Möglichkeiten, sinnvolle Gestaltungen zu blockieren. Es soll auch ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren geben. Einzelheiten zu dieser ersten Einschätzung durch den DAV finden Sie in der Pressemitteilung Nr. 6/11 unter <http://anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-0611>.

Schwarzgeldbekämpfungsgesetz

Das Bundeskabinett hat im Dezember 2010 einen Entwurf eines „Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes“ verabschiedet, zu dem der Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins Stellung genommen hat. Der Regierungsentwurf sieht die Abschaffung der sog. „Teilselbstanzeige“ sowie die Vorverlagerung der Sperrwirkung der Betriebsprüfungsanordnung vor. Gegen beide Vorhaben hat sich der Ausschuss ausgesprochen.

Genauere Informationen entnehmen Sie der Stellungnahme unter: <http://anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/SN-9-11.pdf>.

München: Staatliches Museum Ägyptischer Kunst

Altes Reich



Statuenkopf des Cheops
Kalkstein
Frühes Altes Reich, 4. Dyn., um 2600 v. Chr.
ÄS 7086



Männlicher Statuenkopf
Granodiorit
Altes Reich, 4. Dynastie, um 2500 v. Chr.
ÄS 6932



Sitzfigur der Nefret-labet
Kalkstein, aus Gisa
Altes Reich, 4. Dynastie, um 2500 v. Chr.
ÄS 7155



Doppelstatue des Königs Niuserre
Kalzit
Altes Reich, 5. Dyn., um 2390 v. Chr.
ÄS 6794

DAV in der Diskussion mit Politik und Medien – Was bringt das Mediationsgesetz für den Bürger?

Der Jour fixe des DAV hat am Abend des 2. März 2011 Vertreter aus Medien und Politik an einen Tisch gebracht und sie in das hochaktuelle Thema der Mediation und alternativen Streitbeilegung eingeführt. Der DAV-Gesprächspartner, Rechtsanwalt Dr. Christian Duve, Vorsitzender des DAV-Ausschusses für außergerichtliche Konfliktbeilegung, brachte den Gästen die Vorzüge der Mediation näher und hob hervor, dass die außergerichtliche Streitbeilegung in Zukunft immer mehr an Bedeutung gewinnen werde und möglicherweise in zehn Jahren zum Alltag gehöre, allerdings müsse das Thema den Mandanten näher gebracht werden, damit bei ihnen auch die Sympathie und Akzeptanz dafür steige.

Der Gesetzentwurf zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung muss bis Mai 2011 in deutsches Recht umgesetzt werden und wird daher in den nächsten Wochen Gegenstand der parlamentarischen Beratungen sein.

Zum Podcast gelangen Sie unter <http://www.davblog.de/?p=705>.

30 Jahre Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht – eine Erfolgsgeschichte

Die Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht wurde mit 40 Gründungsmitgliedern am 30. Januar 1981 ins Leben gerufen. Mittlerweile gehören ihr über 3.300 Kolleginnen und Kollegen an. Mit einer großen Jubiläumsveranstaltung feierte die Arbeitsgemeinschaft am vergangenen Wochenende ihr 30-jähriges Bestehen. Für den DAV überbrachte DAV-Präsident Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer den 450 anwesenden Kolleginnen und Kollegen in Hamburg seine Glückwünsche. Er hob das ehrenamtliche Engagement hervor, ohne das es einen solchen Erfolg nicht gäbe. Sein Dank galt den aktuellen und ehemaligen Angehörigen des Geschäftsführenden Ausschusses, besonders dem derzeit amtierenden Vorsitzenden, Rechtsanwalt Prof. Dr. Jobst-Hubertus Bauer.

Ein paar Impressionen können Sie hier abrufen. Mehr über die Arbeitsgemeinschaft erfahren Sie unter www.ag-arbeitsrecht.de.

Vertrauen ist gut. Freie Anwaltswahl ist besser.

Seit Ende Februar und bis in den Mai läuft die aktuelle Anzeigen-Werbephase des Deutschen Anwaltvereins unter dem bekannten Kampagnen-Claim „Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.“ Mit altbewährten und neuen Motiven weist der DAV auf die Vorteile der anwaltlichen Dienstleistungen hin. Dabei werden den Leserinnen und Lesern von Spiegel, Stern, BILD am Sonntag und Guter Rat in den nächsten Tagen und Wochen vor allem die Vorzüge der freien Anwaltswahl nahe gelegt. Denn viele Mandantinnen und Mandanten wissen nicht, dass sie sich ihren Rechtsbeistand allein aussuchen können und nicht auf die Empfehlungen von Versicherungen, Verbänden o. ä. eingehen müssen. Auch die Suche nach der passenden Anwältin oder dem passenden Anwalt wird mit dem Verweis auf die Anwaltsuche unter www.anwaltsauskunft.de erleichtert.

Alle Informationen zur DAV-Imagewerbung mit Motiven für Ihre Kanzleiwerbung finden Sie unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/werbung/werbekampagne>.

Buchbesprechungen

Kloepfer, Michael, Verfassungsrecht II – Grundrechte, Verlag C. H. Beck, München, 2010, LVI und 658 Seiten, 86,00 Euro, ISBN 978-3-406-59527-1



Sarg der Herit-Ubechet
Holz, aus Deir el-Bahari, Theben
3. Zwischenzeit, 21. Dynastie, um 1000 v. Chr.
AS 12

Auch Lehrbücher können dem Anwalt Anregungen und Informationen bieten. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie ausgetretene Pfade verlassen, den Mut zur eigenen Stellungnahme aufbringen und Prognosen für künftige Entwicklungen in Rechtsprechung und Politik wagen. All dies lässt sich Kloepfers „Verfassungsrecht II“ bescheinigen.

Kloepfer hat sein Lehrbuch zum Verfassungsrecht in zwei Teilen konzipiert. Der hier zu besprechende zweite Teil liegt schon vor. Er hat die Grundrechte zum Gegenstand. Das Erscheinen des ersten Teils, der Grundlagen, Staatsorganisationsrecht und Bezüge zum Völker- und Europarecht erläutern soll, war für März 2011 angekündigt.

Aus anwaltlicher Sicht würde es naheliegen, in ein Grundrechtslehrbuch alle diejenigen Rechte aufzunehmen, deren Verletzung nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde sein kann. Insoweit ist die Darstellung nicht ganz vollständig. So fehlt beispielsweise Art. 33 Abs. 5 GG, der dem einzelnen Beamten nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG (seit BVerfGE 8, 1, 17) ein Individualrecht gegen den Staat gibt, das zu vielen (teilweise erfolgreichen) Verfassungsbeschwerden geführt hat und führt. Auch vermisst man Ausführungen zum Recht auf allgemeine, unmittelbare, geheime und, vor allem, freie Wahlen (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG). Angesprochen, wenn auch sehr knapp, wird lediglich die Gleichheit der Wahl (§ 59 Rn. 162 f.). Man darf hier wohl Ergänzungen in Band I erwarten.

Das besondere Interesse des Anwalts gilt naturgemäß den Verfahrensgrundrechten. Kloepfer behandelt sie vor allem in zwei Abschnitten, unter den Überschriften „Justizgrundrechte“ (§ 75) und „Rechtsschutzgarantie (Art. 19 Abs. 4 GG), allgemeiner Justizgewährleistungsanspruch“ (§ 74). Bedauerlicherweise lässt Kloepfer den Leser im Unklaren darüber, wo genau denn der allgemeine Justizgewährleistungsanspruch zu verorten ist und nennt insoweit lediglich das Rechtsstaatsprinzip in seiner Verbindung mit „den“ materiellen Grundrechten (§ 74 Rn 50). Derjenige, der, gestützt auf eine Verletzung dieses Anspruchs, Verfassungsbeschwerde erheben will, sollte sich aber lieber klar auf Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) berufen. Darauf zu hoffen, das BVerfG werde eine ausdrückliche Benennung des als verletzt gerügten Grundrechtsartikels (wie z. B. in BVerfGE 84, 366, 369) für entbehrlich halten, wäre riskant.

Als „Justizgrundrechte“ sieht Kloepfer, wohl in Anlehnung an ältere Einteilungsversuche, nur das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) und die in Art. 103 GG enthaltenen Gewährleistungen an. Das Schuldprinzip (vgl. z. B. BVerfGE 86, 288, 313), die Unschuldsvermutung (vgl. z. B. BVerfGE 74, 358, 371), das Schweigerecht des Beschuldigten und manch andere zentrale verfahrensrechtliche Grundrechtsposition werden dagegen nicht erörtert, weder im Abschnitt über die „Justizgrundrechte“ noch an anderer Stelle. Ähnliches ließe sich indessen auch anderen akademischen Werken vorhalten.

Immerhin wird im Abschnitt über die „freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG)“ am Rande der Grundsatz des fairen Verfahrens erwähnt, den das BVerfG aus der allgemeinen Handlungsfreiheit in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip ableitet (§ 56 Rn. 23) und dessen Verletzung, so wäre zu ergänzen, mit der Verfassungsbeschwerde gerügt werden kann. Soweit Kloepfer als Anwendungsfall des fairen Verfahrens „die Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes in zivilrechtlichen Streitigkeiten“ nennt, gibt dies allerdings Anlass zu Missverständnissen. Das Grundrecht auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes in zivilrechtlichen Streitigkeiten gehört zum Justizgewährungsanspruch (vgl. BVerfGE 85, 337, 345), nicht zum fairen Verfahren. Es handelt sich um unterschiedliche Gewährleistungsgehalte mit unterschiedlichen Voraussetzungen, obwohl das BVerfG in beiden Fällen jeweils Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip als Rechtsgrundlage nennt.

Zugunsten des Autors ist anzuführen, dass es hier der Rechtsprechung des BVerfG selbst gelegentlich an Klarheit fehlt. Gerade deshalb wären allerdings einige erhellende Worte der Staatsrechtslehre wünschenswert. Richtig dürfte Folgendes sein: Der allgemeine Justizgewährungsanspruch verbürgt für zivil- und arbeitsrechtliche Gerichtsverfahren effektiven Rechtsschutz – in seiner Funktion vergleichbar mit Art. 19 Abs. 4 GG für das öffentliche Recht.

Dagegen erweist sich das Grundrecht auf ein faires Verfahren als echtes (verfahrensrechtliches) Auffangrecht, das einen „Mindestbestand an verfahrensrechtlichen Befugnissen“ (Kloepfer) gewährleistet.

Das Lehrbuch informiert den Leser auch über die sog. „neue Formel“, die insbesondere der Erste Senat des BVerfG zur Auslegung des Art. 3 Abs. 1 GG entwickelt hat (§ 59 Rn. 83 ff.). Danach hat vor allem bei einer Ungleichbehandlung von Personengruppen (im Gegensatz zur Ungleichbehandlung von bloßen Sachverhalten) eine Verhältnismäßigkeitsprüfung stattzufinden, die bisher nur bei Freiheitsgrundrechten üblich war. Anders als früher reicht es also zur verfassungsrechtlichen „Rettung“ eines Gesetzes insoweit nicht mehr, wenn sich der Gesetzgeber auf irgendeinen sachlichen Grund berufen kann.

Die für den Anwalt interessante Frage, inwieweit die „neue Formel“ auch auf die verfassungsrechtliche Überprüfung von Gerichtsentscheidungen anzuwenden ist, hat das BVerfG noch nicht entschieden. Nach Auffassung des Rezensenten ist eine Anwendung jedenfalls dann geboten, wenn der richterlichen Entscheidung ein Rechtssatz zugrunde liegt, der zur Ungleichbehandlung von Personengruppen führt, und dieser Rechtssatz für die Entscheidung erheblich war.

Wie Kloepfer zu der Frage steht, wird nicht recht klar: Einerseits behandelt er die „neue Formel“ nur im Rahmen der Bedeutung des allgemeinen Gleichheitssatzes für die Legislative (§ 59 Rn. 83 ff.), nicht aber für die Judikative. Daraus könnte man schließen, dass er die Formel für die Judikative nicht anwenden will. Andererseits sollen aber Verstöße gegen Art. 3 Abs. 1 GG durch die Judikative, in Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung des BVerfG, dann angenommen werden „können“, wenn „die richterliche Auslegung oder Anwendung gesetzlicher Vorschriften zu Differenzierungen führen, die auch dem Gesetzgeber nicht erlaubt sind“ (§ 59 Rn. 58). Inwieweit es danach zulässig ist, die „neue Formel“ auf Gerichtsentscheidungen zu übertragen, bleibt offen.

Als sehr erfrischend empfindet man, dass Kloepfer mit seiner eigenen Meinung nur selten hinter dem Berg hält. So ist man etwa dankbar für die klaren Äußerungen zu Art. 33 Abs. 2 GG: Das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern (zu denen auch das Richteramt zählt) wird „durch die ungehinderte Parteiprotektion ... weithin missachtet ... Das ist nichts anderes als ein großflächiger und alle Parteien betreffender Verfassungsskandal“ (§ 59 Rn. 260). Nicht von ungefähr kehrt die Thematik bei der Darstellung des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) wieder,

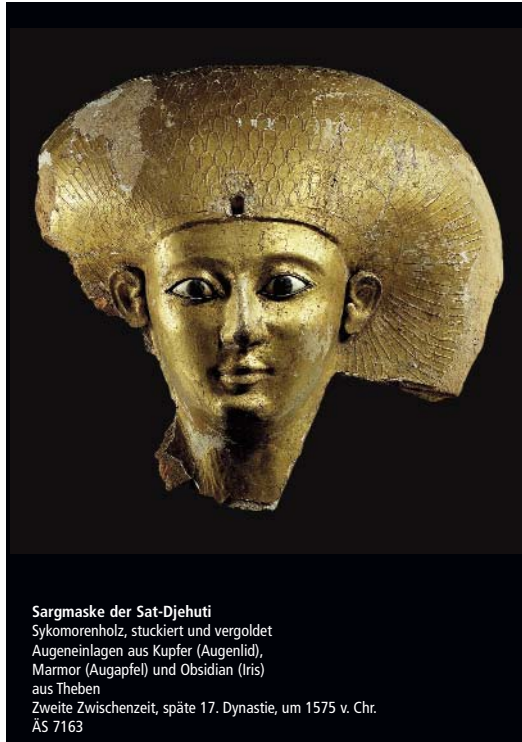
wenn Kloepfer nicht umhin kann, festzustellen, das „Bild richterlicher Unabhängigkeit“ werde durch das „Konzept des politischen Richters, insbesondere des parteipolitischen (oder des parteipolitisch protegierten) Richters“ relativiert (§ 75 Rn. 121). Beim Lesen solcher Passagen bedauert der Rezensent, dass es noch keine derart meinungsstarken Lehrbücher gab, als er vor dreißig Jahren Jura studierte.

Wie viele andere vertritt auch Kloepfer die These, dass es nach der Elfes-Entscheidung (BVerfGE 6, 32, 36 f.) „praktisch keinen grundrechtsfreien Raum mehr“ gab (§ 54 Rn. 3). Dafür, dass dies keineswegs zutrifft, liefert der Autor indessen selbst Belege: „Wirtschafts-, Steuer-, Familien- und Bildungspolitik, aber auch die Politik der inneren Sicherheit u. v. a. m. treffen regelmäßig zu spät auf grundrechtliche Reaktionen. Auswärtige Politik und Auslandseinsätze der Bundeswehr werden meistens nicht als grundrechtsrelevante Probleme wahrgenommen (z. B. Kundus-Zwischenfall in Afghanistan), obwohl sie in

ihrer Konsequenz zu schwersten Grundrechtsbeeinträchtigungen führen können“ (§ 54 Rn. 10).

Leider huldigt auch Kloepfer der weit verbreiteten Mode, eine in Deutschland angeblich „beispielslose Rechtsschutzexpansion“ zu beklagen (§ 74 Rn. 60 ff.). Dies fordert zum Widerspruch heraus. Ob der Staat tatsächlich schon „seit längerer Zeit an die Grenzen der Finanzierbarkeit der Rechtsschutzinstitutionen“ gelangt ist, wie Kloepfer ohne jeden Hinweis auf Zahlenmaterial behauptet (§ 74 Rn. 63), müsste erst einer näheren Untersuchung unterzogen werden. Dass umstrittene Verwaltungsentscheidungen „nicht nur ausführliche Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren, sondern nicht selten drei verwaltungsgerichtliche Verfahren (VG, OVG, BVerwG) und zwei Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes“ durchlaufen (§ 74 Rn. 62), entspricht spätestens seit Einführung der Zulassungsberufung im Verwaltungsprozessrecht nicht mehr den Tatsachen. Die weitaus meisten Verwaltungsprozesse enden in der ersten Instanz. Nachdem der Gesetzgeber in § 522 Abs. 2 ZPO die Möglichkeit geschaffen hat, die Berufung durch Beschluss zurückzuweisen, kann man von einer Expansion des Rechtsschutzes auch im Zivilprozess schlechterdings nicht mehr sprechen. Ob dies die Akzeptanz der Rechtspflege fördert, darf bezweifelt werden.

Erfreulicherweise stellt Kloepfer nicht in Abrede, dass die Justizgrundrechte wesentlicher Bestandteil des Rechtsstaates sind (§ 75 Rn. 120), und betont – mit Recht –, dass etwa die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs vor allem „von einer entsprechenden finanziellen und sachlichen Ausstattung der Gerichte“ abhängig ist. Von diesem Ausgangspunkt ist es jedoch nicht mehr nachvollziehbar, wenn er einem „Kompromiss zwischen dem Schutzgehalt des Art. 103 Abs. 1 GG und der finanziellen Ausstattung der Gerichte“ das Wort redet (§ 75 Rn. 122), obwohl er an anderer Stelle die zunehmende „Ökonomisierung“ der Grund-



Sargmaske der Sat-Djehuti
Sykomorenholz, stuckiert und vergoldet
Augeneinlagen aus Kupfer (Augenlid),
Marmor (Augapfel) und Obsidian (Iris)
aus Theben
Zweite Zwischenzeit, späte 17. Dynastie, um 1575 v. Chr.
AS 7163

rechte kritisiert (§ 54 Rn. 13). Glücklicherweise findet sich in der verfassungsgerichtlichen Judikatur für derart neuartige immanente Schranken des Gehörsrechts kein Anhaltspunkt.

Auch das Plädoyer für ein „Zurückschneiden“ der gerichtlichen Kontrollintensität (§ 74 Rn. 65) überzeugt nicht. Die Konflikte um „Stuttgart 21“ machen gerade den gegenteiligen Bedarf deutlich. Zwar war das dortige Bahnprojekt mehrfach Gegenstand von Verwaltungsstreitverfahren. Diese konnten jedoch, wie in vielen anderen Verfahren nicht nur bei Großprojekten, zur Befriedung auch deshalb nichts beitragen, weil gerade die umstrittensten Fragen (wie Kosten, Denkmalschutz usw.), unter Berufung auf die insoweit fehlende Klagebefugnis, aus dem gerichtlichen Prüfungsprogramm ausgeklammert wurden. Zudem kann eine gerichtliche Kontrolle nur überzeugen, wenn sie rechtzeitig erfolgt und nicht nur bereits getroffene Entscheidungen legitimieren soll. Dass auch Jahre dauernde Gerichtsverfahren, die an den eigentlichen Problemen vorbeireden, wenig zur Konfliktlösung beitragen, verwundert nicht. Dem ist aber nicht durch eine Reduzierung, sondern durch eine Erhöhung der gerichtlichen Kontrollintensität zu begegnen.

Auf wankendem Boden steht auch die These, ein „Vergleich mit der gerichtlichen Kontrolldichte in Nachbarländern“ werde „dazu führen können, Ausmaß und Intensität gerichtlicher Kontrolle auch in Deutschland behutsam zurückzuführen“ (§ 74 Rn. 66). Den Nachweis, dass die Kontrolldichte in Nachbarstaaten hinter deutschen Maßstäben zurückbliebe, versucht Kloepfer erst gar nicht zu erbringen. Als Beispiel, das gerade auf eine höhere Kontrolldichte andernorts hindeutet, sei hier lediglich eine Entscheidung des obersten französischen Verwaltungsgerichts vom 28. März 1997 erwähnt, mit der einer Klage von mehreren Bürgerinitiativen stattgegeben und eine Planung für einen Autobahnbau für nichtig erklärt wurde, weil die zu erwartenden Baukosten in keinem Verhältnis zum prognostizierten Verkehrsaufkommen stünden. Das wäre in dieser Form in Deutschland undenkbar.

Man wird einräumen müssen, dass die Verwaltungsgerichte auch in Frankreich eingebettet sind in ein „exekutivisch bestimmtes Umfeld“ (Schoch). Dies dürfte zur Konsequenz haben, dass die Erfolgsquote derartiger Klagen dort auch nicht höher liegt als bei uns. Davon, dass die Kontrolle bei uns intensiver ausfalle, kann jedoch keine Rede sein.

Auf eine Entwicklung mit möglicherweise positiven Auswirkungen für die anwaltliche Praxis machen die Erläuterungen zur Informationsfreiheit aufmerksam: Der Bürger und sein Anwalt können zwar nach Kloepfer grundsätzlich keinen Anspruch aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG auf Zugang zu verwaltungsinternen

Aufzeichnungen herleiten, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind. Dies ändere sich jedoch, sobald der Gesetzgeber durch Erlass eines Informationsfreiheitsgesetzes von seinem Bestimmungsrecht über bestimmte Informationen Gebrauch mache (§ 61 Rn. 39 f.).



Kultbild eines Falkengottes
Silber, Elektron
Späzeit, 27. Dynastie, um 500 v. Chr.
Dauerleihgabe der Bayerischen Landesbank Girozentrale München

Demnach könnte sich der Anwalt für seinen Anspruch auf Akteneinsicht jedenfalls gegenüber Bundesbehörden schon heute in erheblich größerem Umfang als bisher auf die Verfassung berufen (vgl. § 1 IFG). Was die Akten der Landesbehörden betrifft, so hängt dies, folgt man Kloepfer, davon ab, ob das jeweilige Bundesland ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen hat. Bayern und einige andere Länder haben hier noch Nachholbedarf.

Kloepfer ist mit dem zweiten Band seines Lehrbuchs zum Verfassungsrecht eine originelle, zeitgemäße und weiterführende Darstellung der Grundrechte gelungen. Aus mehr als einem Grund darf man auf das Erscheinen des ersten Bandes gespannt sein.

Prof. Dr. Tillo Guber,
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Verwaltungsrecht, München

Bildnachweise:

→ Fotostrecke „Museum Ägyptischer Kunst“

mit freundlicher Genehmigung des Museums für Ägyptische Kunst.

Besonderer Dank gilt Frau Dr. Sylvia Schoske, Direktorin des Staatlichen Museums ägyptischer Kunst für Ihr persönliches Engagement.

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe Bildunterschriften

mit freundlicher Genehmigung der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.700 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg: Karolina Fesl
Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München
Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 0 89. 295 086
Telefondienst 9.00-11.30 Uhr
Fax 089. 291 610-46
E-Mail geschaeftsstelle@
muenchener.anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:
Sabine Grüttner
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650
Telefondienst 9.00-12.30 Uhr
Fax 089. 55 027 006
E-Mail info@
muenchener.anwaltverein.de

www.muenchener.anwaltverein.de

Postbank München
Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Karolinenplatz 3, Zi. 207
80333 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:
jeweils der 10. Kalendertag für den
darauf folgenden Monat.

München: Jenseits des Nils

Ägypten, das verbindet man heute mit dem Beginn einer Revolution in der nordafrikanischen und arabischen Welt. In der Kulturgeschichte gilt es vielen als Wiege der Zivilisationen rund um das Mittelmeer. Ein machtvoller antiker Staat mit einer Jahrtausende währenden Erfolgsgeschichte, seine baulichen Hinterlassenschaften so monumental wie der Herrschaftsanspruch seiner Pharaonen.

Aber ist es das allein, was uns tatsächlich fasziniert, wenn wir an Ägypten denken? Entstehen zunächst nicht einfach Bilder in unseren Köpfen? Von Pyramiden im gleißenden Wüstensand, von Dau-Seglern auf den schlammigen Wassern des Nil, von Pharaonengräbern, fluchbeladenen Ausgräbern, grauisigen Herrscherbegräbnissen in Cinemascope. Oder die goldene Totenmaske des jung verstorbenen Tutanchamun, die Porträtbüste der ebenso schönen wie stolzen Nofretete?

Und tauchen hinter diesen Bildern dann nicht Ahnungen auf von einem Volk, das in einer besonderen, bewussten Beziehung zu Zeit und Ewigkeit stand? Denn was sich uns als Merkmal der ägyptischen Geschichte und Kultur einprägt, ist eine Jahrtausende währende Unveränderlichkeit – sei es in den Formen der Herrschaft oder der gesellschaftlichen Strukturen, der Religion und ihrer Riten oder der Kunst und ihrer Stilelemente. Der altägyptische Mensch lebte in dem, was seine Vorfahren schon kannten und was seine Nachfahren unverändert so kennen würden – und das über viele Generationen hinweg.

Ein Volk, dessen Bauten die Jahrtausende bis in unsere Zeit überdauerten und weiter bestehen werden; Menschen, die herausragende wissenschaftliche Leistungen erzielten, wie etwa auf dem Gebiet der Astronomie und gleichzeitig tief im Glauben an Magie verwurzelt waren. Eine Magie, die aus ihren Kunstwerken noch heute zu uns spricht. All das ist der Auslöser einer Faszination, die uns heute noch bewegt.

Eine Faszination, auf die sich das Münchener „Museum für ägyptische Kunst“ in Sachen Besucherinteresse allein schon verlassen könnte. Doch Alleinstellungsmerkmale sind ein altbekanntes Marketingvorteil und das Münchener Museum hat deren gleich mehrere. Zum einen meint es seinen Namen tatsächlich ernst. Es konzentriert sich rein auf die Kunstwerke der ägyptischen Antike und hier im Besonderen auf die Rundplastik; damit genießt es weltweit eine Einzelstellung, denn die sonst so beliebten und unausweichlichen Mumien sucht man hier z.B. vergebens. Zudem stand vor seinem Eingang im Klenzgebäude der Residenz bis 2007 der erste freistehende altägyptische Obelisk Deutschlands (heute ist er unter Dach verbracht, sozusagen als Vorhut im neuen Museumsbau im Kunstareal, der 2012 bezogen werden soll). Ludwig I. hatte ihn in Paris erwerben lassen, wohin er in Napoleons römischer Beute gelangt war. Last but not least darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Münchner Sammlung als eine der ältesten gelten

darf, denn schon der Wittelsbacher Herzog Albrecht V. (1550-1579) sammelte Aegyptiaca für seine Kunstkammer.

Zu all dem aber ist es eines der wenigen scheinbar auf Lebenszeit integrierten Museen, das ich kenne. Einst war die ägyptische Abteilung integriert in den Kunstsammlungen der Wittelsbacher Fürsten – vor allem von Kurfürst Karl Theodor (1779-1799), der sie dann von Mannheim mit nach München brachte; Ludwig I ließ einen ägyptischen Saal in der Glyptothek vorsehen und sorgte durch eine Reihe prominenter Zukäufe für eine hochwertige Erweiterung der Sammlung. Erst in den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts wurde die Sammlung zu einem eigenständigen Museum, allerdings wieder ohne eigenen Bau, sondern integriert in den Klenze-Erweiterungsbau der Residenz.

Und bald wird es in einen weiteren Gebäudekomplex integriert werden, den es sich mit der Hochschule für Film und Fernsehen im Kunstareal nahe den Pinakotheken teilen wird - nun allerdings augenfällig die eigene Präsenz betonend.

Denn der quer liegende Riegelbau wirkt wie ein Hintergrund, vor dem sich die monumentale Eingangssituation abhebt, die für das ägyptische Museum geschaffen wird.

Die kolossal vor die Fassade gestellte Stirnwand, zu deren in den Grund versenkten Fuß noch eine Rampe hinabführt, dominiert den Platz vor dem Museumseingang und man wird sich klein fühlen, wenn man davor steht und sie über einem aufragt - wie am Fuß der Pyramiden.

Diese Eigenschaft macht übrigens meines Erachtens die Eingangssituation zu einem idealen Ort für Amtseinführungen von Politikern, bei denen man sich heutzutage nicht nur für den Start ihres Dienstes für das Volk ein wenig mehr Demut wünschen würde. Aber vermutlich besteht die Gefahr, dass sie es ähnlich sehen, wie die ägyptischen Pharaonen: als den adäquat monumentalen Rahmen eigener Großartigkeit.

Dr. Martin Stadler,
MAV GmbH

Abbildung: Schildring mit Widderkopf, Gold, Glasfluß, Karneol aus Meroe, Meroitisch, um die Zeitenwende
Ant. 2446 b

Literaturnachweis: Assmann, Jan: Tod und Jenseits im alten Ägypten, München 2001
Internet: www.aegyptisches-museum-muenchen.de



Orientalismus in Europa. Von Delacroix bis Kandinsky



Léon Bonnat | »Der schwarze Barbier in Suez«, 1876, Öl/Leinwand, 80 x 58,5 cm
Minneapolis, Curtis Galleries
© Curtis Galleries, Minneapolis, MN

Mittwoch, 13.04.2011, um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung

Führung mit Jochen Meister (in Vertretung für Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Anhand von rund 150 Gemälden und Skulpturen werden die vielfältigen Auseinandersetzungen westlicher Künstler mit dem islamischen Orient, Nordafrika und dem Nahen Osten gezeigt. Das Projekt setzt beim Ägyptenfeldzug Napoleons (1798-99) an, und führt bis hin zur Moderne des frühen 20. Jahrhunderts. Meisterwerke von Ingres, Delacroix, Gérôme, Renoir, Klee und Kandinsky. Die thematische Präsentation umfasst Bereiche wie Politik, Religion, Ethnographie, Wüstenlandschaften, Genre, Harem und Drogengebrauch. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

24 |

Move – Kunst und Tanz seit den 60er Jahren



Franz West, Ion, 2010
Performed by Ivo Dimchev
Photo © Hugo Glendinning

Mittwoch, 04.05.2011, um 18.00 Uhr, Haus der Kunst

Führung mit Jochen Meister

Eine ungewöhnliche Ausstellung verspricht das Haus der Kunst. Wie stellt man Tanz aus? Doch es geht nicht in erster Linie um Tanz, sondern um dessen Einwirken auf die Kunst der letzten 50 Jahre. Angekündigt sind anwesende Tänzer und interaktive Objekte, die uns einen sicher sehr kuriosen, aber wesentlichen Aspekt zeitgenössischer Kunst vorstellen. Von Allan Kaprows Happenings zu den Werken u.a. Mike Kelleys, Bruce Naumanns oder Franz Wests bewegt sich spielerisch der Leitgedanke. (Text: Jochen Meister)



Mike Kelley
Adaptation: Test Room Containing Multiple Stimuli Known To Elicit Curiosity and Manipulatory Responses, 1999/ 2010
Dancers perform choreography by Anita Pace
Photo © Alistair Muir

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|---|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Orientalismus | 13.04.2011, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Move | 04.05.2011, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Mondrian und De Stijl



Theo van Doesburg / Cornelis van Eesteren
Rekonstruktion des Modells für das Maison d'artiste (1923), 1983. Plexiglas, Polystyren, Klebefolie, Holz, 2 x 60 x 60 cm.
Gemeentemuseum Den Haag.

Samstag, 14.05.2011 um 11.00 Uhr, Lenbachhaus Kunstbau

Führung mit Jochen Meister

Die allgemeine Popularisierung der geometrischen Raster mit den Farben Rot, Blau und Gelb fand erst lange nach jener Zeit statt, in der die niederländische Zeitschrift *De Stijl* eine Erneuerung der ästhetischen Lebenswelt propagierte. Von 1917 bis 1931 verband man hier die Ideen führender Köpfe der Moderne. *De Stijl* zeigte Malerei und Skulptur, aber auch Mode, Möbelgestaltung und Architektur.

Herausragender Künstler dieses Projektes war Piet Mondrian. Seine Entwicklung von den neoimpressionistischen Anfängen bis zu den bekannten, strengen Quadratbildern verspricht die Ausstellung darzustellen. Dazu kommen Objekte von Theo van Doesburg, Möbel von Gerrit Rietveld u.v.m.

(Text: Jochen Meister)

Kosmos Runge



Philipp Otto Runge
Die Hülsenbeckschen Kinder, 1805/06, Öl/Leinwand, 131,5 x 143,5 cm, Hamburger Kunsthalle
Foto: bpk/Elke Walford und Christoph Irrgang

Dienstag, 07.06.2011 um 18.15 Uhr, Hypo-Kunsthalle

Donnerstag, 30.06.2011 um 18.15 Uhr, Hypo-Kunsthalle

Führungen mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die Hypo-Kunsthalle widmet dem Romantiker Philipp Otto Runge zum 200. Todestag eine erste Retrospektive.

Das jung verstorbene Genie war von der Vision beseelt, die Künste von Dichtung, Malerei, Musik und Architektur in einem Gesamtkunstwerk zu vereinen. Die Ausstellung zeigt mit 35 Gemälden, über 200 Zeichnungen und 50 Scherenschnitten das ganze Panorama seines Schaffens. Runge fand erste Ausdrucksformen für das zyklische Naturverständnis der Romantik und leistete im Porträt Bedeutendes. Der Prozess seines Schaffens und die Umsetzung seiner Visionen wird umfassend greifbar.

(Text: Dr. Kvech-Hoppe)

Vorschau:

Dienstag, 14.06.2011 um 18.00 Uhr, Alte Pinakothek
Vermeers »Frau mit Waage« in München

Donnerstag, 14.07.2011 um 18.00 Uhr,
Stadtrundgang - Das Stadtviertel Gern/Nymphenburg, eine Künstlerkolonie
Treffpunkt: U-Bahnstation Gern, Waisenhausstrasse/Ecke Tizianstrasse

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|---|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Mondrian und De Stijl | 14.05.2011, 11.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Kosmos Runge | 07.06.2011, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Kosmos Runge | 30.06.2011, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	26
→ Stellengesuche von Kollegen	26
→ Bürogemeinschaften	26
→ Kooperation / kollegiale Zusammenarbeit	27
→ Vermietung / freie Mitarbeit	27
→ Vermietung	27
→ Verkauf	28
→ Kanzleiübernahme	28
→ Kanzleiverkauf	28
→ Termins- / Prozessvertretung	28
→ Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter	29
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter	29
→ Dienstleistungen.....	29
→ Schreibbüros	30
→ Coaching	30
→ Übersetzungsbüros.....	30
→ Buchbinderei	31
→ Anzeigenpreise.....	31

Mitteilungen Mai 2011: Anzeigenschluss 15.04.2011

Stellenangebote an Kollegen

Gelegenheit

Aufgrund besonderer Umstände bietet sich für etablierte

Kollegen (m/w)

die Gelegenheit, sich in unsere exklusiv kleine, auch international tätige Wirtschaftskanzlei in einer der besten Lagen Münchens einzubringen oder mit uns zu kooperieren.

Wir freuen uns über Ihre Zuschrift unter Chiffre Nr. 120 / April 2011 oder eMail an: wirtschaftskanzlei.muenchen@gmx.de.

S ♦ S ♦ H

Rechtsanwälte

Wir sind eine Münchener Kanzlei und schwerpunktmäßig im Bereich Datenschutz-/IT-Recht sowie dem Gesellschaftsrecht tätig. Im Datenschutz- und IT-Recht bearbeiten wir bundesweit seit 10 Jahren anspruchsvolle Mandate namhafter Unternehmen im nationalen und im internationalen Kontext, insbesondere im Rahmen komplexer und langfristiger Projekte.

Zur Verstärkung des Referats Datenschutz und IT-Recht suchen wir **einen Rechtsanwalt /eine Rechtsanwältin.**

Praktische Erfahrung, solide Kenntnisse insbesondere im Datenschutzrecht und die Fähigkeit zu fundiertem wissenschaftlichen Arbeiten sind Voraussetzung, ein Fachanwaltslehrgang im IT-Recht und/oder eine Ausbildung zum Datenschutzbeauftragten von Vorteil. Sie sollten sich ferner durch eine selbstständige, ergebnisorientierte und präzise Arbeitsweise sowie durch analytische Fähigkeiten und Kenntnisse im IT-Bereich auszeichnen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, die Sie bitte richten an:

SSH Rechtsanwälte, z. Hd. RAin Dr. Nicole Reisinger Selk, Königinstr. 11 a, 80539 München, selk@kanzlei-ssh.de

Wir sind eine renommierte mittelständische Rechtsanwaltskanzlei in **München**.

Zur Übernahme unserer Dezernate „allgemeines Wirtschaftsrecht“ und „Arbeitsrecht“ suchen wir wegen unvorhergesehenen Ausfalls (gesundheitliche und familiäre Gründe) der bisherigen Kollegen berufserfahrene, dynamische und akquisitionsstarke

Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen.

Wir bieten Ihnen zeitgemäße Arbeitsbedingungen in Toplage, ein angenehmes Arbeitsklima und konkrete Zukunftsaussichten.

Wir erwarten fundierte Rechtskenntnisse, nachgewiesen durch Prädikatsexamina, sowie die Bereitschaft, sich in neue Rechtsgebiete einzuarbeiten. Fachanwaltstitel wären vorteilhaft.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an Chiffre Nr. 122 / April 2011 oder eMail: bewerbung.kanzlei@yahoo.com

DOLLINGER

RICHTER

KÖLLNER

GEBHARDT

KANZLEI

Freiberufliche Mitarbeit/ Teilzeitanstellung

Wir sind eine renommierte, gut ausgestattete Kanzlei, in der derzeit sechs Anwältinnen und Anwälte tätig sind. Wegen Ausscheidens einer Kollegin aus familiären Gründen suchen wir zum **01.07.2011** eine Fachanwältin für Familienrecht, die gegebenenfalls auch andere Rechtsbereiche mit bearbeitet, und die zunächst als Angestellte oder Freiberuflerin bei uns tätig ist, mit dem Ziel einer künftigen Partnerschaft.

Wenn Sie Interesse haben, setzen Sie sich bitte mit mir in Verbindung.

Rechtsanwältin Ulrike Köllner
Tel. 089/530353
koellner@kanzlei-dollinger.de

Stellengesuche von Kollegen

Rechtsanwältin mit Berufserfahrung sucht stundenweise freie Mitarbeit auf dem Gebiet des Versicherungsrechts oder Familienrechts, **alternativ** eine versicherungsrechtlich orientierte **Kanzlei zur Übernahme**.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 115 / April 2011 an den MAV erbeten.

Bürogemeinschaften

Rechtsanwältin mit Schwerpunkt im Wirtschaftsrecht und Mandantenstamm aus dem Mittelstand **sucht** Arbeitszimmer in repräsentativer Kanzlei in München. Wirtschaftsrechtliche / internationale Ausrichtung sowie Mitbenutzung der Infrastruktur wünschenswert. Ggf. Möglichkeit der engeren Zusammenarbeit.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 119 / April 2011 an den MAV.

Wirtschaftsrechtlich orientierte, bewährte

Bürogemeinschaft

mit Sitz in

München Maximilianstraße

sucht zum Eintritt für den 01.07.2011

eine/n geeignete/n Kollegin/en.

(Großzügiges Arbeitszimmer; Beteiligung am Sekretariat)

Zuschriften erbeten unter

Chiffre Nr. 124 / April 2011 an den MAV.

Rechtsanwaltskanzlei in München-Schwabing

zivilrechtlich orientiert, in guter Lage und mit schönen Räumlichkeiten, bietet einer netten und engagierten Kollegin / bzw. Kollegen eine langfristige Bürogemeinschaft, d.h. ein Anwaltszimmer (ca. 26 qm) und Sekretariatsplatz für eine eigene Mitarbeiterin, sowie auch die ganz oder teilweise Mitbenutzung der bestehenden Infrastruktur.

Bei Interesse erbitten wir um Kontaktaufnahme:

Rechtsanwälte Brune, Forgách & Kollegen, Elisabethstraße 10, 80796 München, Tel.: 089 / 189 40 80 oder kanzlei@ra.brune.de.

Nähe Odeonsplatz/München bieten wir in unserer gut ausgestatteten Kanzlei 2 Zimmer für 1 oder 2 Kollegen/innen an, incl. Mitbenutzung eines großen Besprechungsraums, ggfls. auch der sonstigen Infrastruktur. Fachliche Zusammenarbeit wird angestrebt. 500.- € bzw. 600.- € zzgl. MwSt. p. Monat.

dr.st.schmidt@schmidt-hofert.com - 01743216163

Bürogemeinschaft in München

Wir bieten ein Anwaltszimmer in zentraler Lage (Neue Pinakothek), ruhig (Hinterhof), ggf. teilmöbliert, ca. 20 m², Mitbenutzung von Büroeinrichtung (Tel., Internet, Kopierer, Fax, Drucker, etc.), Sekretariat und Besprechungszimmer möglich.

Ansprechpartner für Rückfragen:

RA Witten (089 - 28 77 84 0, muenchen@hmw.de).

KANZLEI IN GILCHING bei München:

Ich, Rechtsanwalt 50 Jahre, Tätigkeitsbereich: Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Privates Baurecht, suche Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte zur weiteren

Bildung einer Bürogemeinschaft.

Konditionen sind Vereinbarungssache. Interessenten melden sich bitte bei RA Dr. Thomas Schröcksnadl, Römerstr. 27, 82205 Gilching, Telefon: 08105/77813.

Bürogemeinschaft

Wir bieten in unserer Bürogemeinschaft (mit derzeit einer Kollegin u. zwei Kollegen) in Schwabing (Nähe Kurfürstenplatz) ein schönes Altbauzimmer (ca. 30 qm) mit Sekretariatsbeteiligung und günstiger Kostenstruktur, zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

RAin Kerscher & Kollegen,

Tel.: 089/27 77 74-0, Fax: 089/27 77 74-11,

E-Mail: info@rae-hkm.de

BÜROGEMEINSCHAFT an RA/Steuerberater/WP geboten -

Schöner Arbeiten in Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus, schönster Altbau, Konferenzraum, günstige Miete, bestes kollegiales Klima, Bürogemeinschaft mit Anwälten, vielleicht auch Steuerberater/Wirtschaftsprüfer.

RA Hastenrath: Tel. 33 00 76 - 0.

Kooperation / kollegiale Zusammenarbeit

Kooperation – Zusammenschluß

Sie sind, wie wir, eine erfolgreiche Zivil- und Wirtschaftskanzlei und wollen Ihr Know-how auf breiterer Grundlage einsetzen.

Sie denken an weiteres Wachstum

auch durch Kooperation oder Zusammenschluß.

Wir auch! Wir verfügen über schöne Büroräume

in repräsentativer Lage von München

mit Raumreserven und guten Verbindungen.

Wir sollten Kontakt aufnehmen.

Bitte an Chiffre Nr. 121 / April 2011 oder

eMail: razusammenschluss@googlegmail.com

| 27

Vermietung / freie Mitarbeit

RA-Kanzlei in idealer Lage in der Maxvorstadt bietet RA-Kollegin/en oder Steuerberater/-in einen oder zwei schöne Räume und optional einen Sekretariatsplatz. Erwünscht sind gegenseitige Urlaubsvertretung, angenehme konstruktive Arbeitsatmosphäre und langfristig engere Zusammenarbeit. Weitere Modalitäten können in einem persönlichen Gespräch abgestimmt werden. Mitarbeit in der Kanzlei ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Rechtsanwalt Heinz Bethcke, Briener Str. 48, (Hofgebäude 3)

80333 München, Tel. 089 / 33 15 05, Fax: 089 / 33 19 57,

E-Mail: heinz.bethcke@bethcke.de

Vermietung

Fürstenrieder Str., München-Laim, Vermietung an Kollegen

2 Anwaltszimmer (ca. 26 und 17 qm), auch einzeln, jeweils mit Sekretariatsplatz, Aktenlagerraum, Mitbenutzung von Fax und Kopierer möglich. Ruhige Innenhoflage, hell. TG Stellplatz falls gewünscht. 3 Min zur U-Bahn Laimer Platz.

Kontakt: RA Schwinn, Tel.: 089/338326; stephan@schwinnlaw.de

RA-Büro in Gilching-Zentrum- 5 Geh-Minuten von S8-Station:

Top renoviertes 90 qm-Büro über Steuerkanzlei an RA zu verm. Kooperation möglich. EDV-Verkabelung vorh. für Server + 6 PCs. HiSpeed-Internet. Empfang 20 qm, Zi 1 = 22 qm, Zi 2 = 34 qm. 2. OG ohne Lift. Gute Parkmöglichkeiten, Vermietung Möbel und Hardware sowie Telefonservice möglich. Miete € 720.- + € 120.- NK + MwSt. **ab April/Mai.**

Kontakt: Tel 08105-778288 oder stb@gesierich.de

Schönes Anwaltszimmer, beste zentrale Lage (Stachus), möbliert inkl. Computer, Telefon; ruhig, repräsentativ, bezahlbar. Auf Wunsch zweiter Raum für Sekretariat + Wartebereich oder Sekretariatsbetreuung/Telefonservice.

Untervermietung **ab sofort**, auch als kurzzeitige Übergangslösung. Anfragen unter Chiffre Nr. 123 / April 2011.

Wir bieten RA-Kollegin/-Kollegen die Möglichkeit der **Mitbenutzung** unseres modernen Besprechungszimmers (tage- oder stundenweise) in repräsentativen Kanzleiräumen in bester Innenstadtlage (direkt an der Schrammehalle).

Bei Bedarf kann das Sekretariat, Kopierer etc. genutzt werden.

Rechtsanwälte Templer & Westendorf

Sebastiansplatz 8, 80331 München
Tel: 089/20208694-0, email: mail@templer-westendorf.de

Nachmieter gesucht. Nymphenburger Straße. Stilvoll renovierter Altbau mit Vorgarten. Sehr repräsentative Räume (185 qm / 16 €). Kontakt unter (089) 129 60 03.

28 |

Verkauf

KANZLEIAUFLÖSUNG

Umfangreiche gebundene Zeitschriftensammlung sowie hochwertige Büromöbel für vier Anwaltszimmer und zusätzlich für ein Konferenzzimmer (englische Mahagoni- und Lederbüromöbel) wegen Kanzleiaufgabe zu verkaufen.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Kanzlei Belz & Kollegen, Frau Tiganila,
Nikolaistraße 4, 80802 München,
Telefon 089.3810020 oder karin.tiganila@belz-kollegen.de

Kanzleiübernahme

Südliches Oberbayern

Ra-Kanzlei kurzfristig oder später altersbedingt **abzugeben**, für 1 - 2 Kollegen geeignet, seit über 30 Jahren, vorwiegend ZivilR, FamR u.a., modern ausgestattet, 4 Internetplätze, gute konstante Umsätze, effizientes Team, Einarbeitung möglich.

Kontakt: avvento@web.de

Kanzleiverkauf

Verkehrsrecht München Schwabing

Einzelkanzlei, Unfallregulierungen, Verkehrsstrafrecht, allg. Zivilrecht, in sehr guter zentraler Lage zu verkaufen.

Umsatz ca. 130.000 EUR, Kosten ca. 20.000 EUR (Bürogemeinschaft), Mandantenstamm seit 1980. Kaufpreis 60.000 EUR.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 117 / April 2011.

Termins-/Prozessvertretung

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum zur Verfügung

über 30 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.net

HILFE!!! Auswärtiger Termin bei den "Preußen"

Erfolgreicher Hamburger Prozessanwalt (58 Jahre) der nach mehr als 30 jähriger Tätigkeit seine bestens eingeführte Hamburger Kanzlei an die nächste Generation übergeben wird, fühlt sich noch zu jung für das "alte Eisen" und würde deshalb gerne weiter vor Gericht (in Untervollmacht) für Kollegen in den Streit ziehen, die die (vor allem zeitlichen) Belastungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung auswärtiger Termine nicht auf sich nehmen wollen/können.

Wenn Sie also in dem durch Hannover im Süden, Berlin im Osten, Flensburg im Norden und der Nordsee im Westen begrenzten Gebiet ab dem 01.03.2011 Hilfe in Anspruch nehmen möchten, bevorzugt im Bereich **Verkehrsrecht, allgemeines Haftpflichtrecht, Versicherungsrecht, Arzthaf-tungsrecht**, wenden Sie sich gerne unter Pre@Pregartbauer.de an mich oder rufen Sie mich unter 0171 644 33 90 an, damit wir dann auch über die für Sie nicht uninteressante "Preisfrage" sprechen können.

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter

DÄRR ■ HARDER RECHTSANWÄLTE

Willkommen im Münchener Süden!

Wir suchen für unsere wirtschaftsrechtlich/zivilrechtlich/insolvenzrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei ab sofort eine/n

Rechtsanwaltsfachangestellte/n

Unsere in modernem Ambiente gehaltene Kanzlei ist verkehrstechnisch hervorragend angebunden. Sie liegt direkt an der U1, Hauptbahnhof, Marienplatz und Sendlinger Tor sind in weniger als 10 Minuten zu erreichen. Dies gilt ebenso für den Mittleren Ring und alle Autobahnen im Süden Münchens. Ein Ärztehaus sowie ein Fitnessstudio befinden sich in unserem Gebäudekomplex und die nahe gelegenen Isarauen bieten Erholung in der Natur. Bei uns erwartet Sie eine leistungsgerechte Bezahlung mit Prämiensystem.

Folgende Einstellungsvoraussetzungen müssen Sie mitbringen:

Eine abgeschlossene Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte/r mit guten Noten, sowie eine mindestens zweijährige Berufserfahrung als Rechtsanwaltsfachangestellte/r. Sie sind auf dem aktuellen Stand in Zwangsvollstreckung, Forderungseinzug, Fristen und Kostenrecht. Freundliches und sicheres Auftreten, selbstständiges Arbeiten, sowie überdurchschnittliches Engagement, Organisationstalent und Teamfähigkeit erwarten wir von Ihnen genauso wie den sicheren Umgang mit den wichtigsten Office-Anwendungen (insbesondere MS Word, Excel, Outlook).

Die Stelle ist nicht geeignet für:

Berufsanfänger/innen, Wiedereinsteiger/innen nach längerer Tätigkeitspause sowie Bewerber/innen ohne Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte/r.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung!

Herrn RA Peter Därr FAlnsR FASr
persönlich/vertraulich
Candidplatz 13
81543 München
peter_daerr@radaerr.de

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis professionelle Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten, eigenständige Erledigung von Mahn- u. Vollstreckungsverfahren (RenoStar-Lizenz vorhanden), Tel. 0177/722 53 50.

„50 Jahre und kein altes Eisen !“

Brauchen Sie die tatkräftige Unterstützung einer versierten Mitarbeiterin in Ihrer Kanzlei in Vollzeitstellung ?

Biete insbesondere langjährige Berufserfahrung, sehr viel Arbeitsengagement, großes Verantwortungsbewusstsein, absolute Zuverlässigkeit und ein sehr zuvorkommendes, kundenorientiertes Verhalten. Wenn auch Sie Wert auf ein freundliches Miteinander und gemeinschaftlich ausgerichtetes Arbeiten legen, schreiben Sie mir bitte unter Chiffre Nr. 116 / April 2011.

RA-Fachangestellte / Sekretärin

in ungekündigter Anstellung **sucht** neuen Wirkungskreis (Teilzeit, 20-25 Std./Wo.). Bin mit allen anfallenden Büroarbeiten bestens vertraut. Arbeite zuverlässig und schreibsicher. Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 118 / April 2011 an den MAV.

Dienstleistungen

Buchhaltung/Verwaltung

Auf Grund meiner über 20-jährigen Berufserfahrung biete ich Hilfe in der Verarbeitung Ihrer Belege(Debitoren, Kreditoren, Mahnwesen) in Ihrem Büro oder Home-Office auf freiberuflicher Basis an. DATEV + MS Office-sicher.

Zuverlässigkeit ist selbstverständlich.

Tel. 0170-1108822 eMail: wislspurgerpetra@gmx.de

- Bürodienstleistungen aller Art -

Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig,
bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig
vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz
bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen

Sprachen: Deutsch, Englisch

Tel: 0175/ 41 46 337

BUCHHALTUNG U. A. FÜR ANWALTSKANZLEIEN

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung erledigt das Buchen laufender Geschäftsvorfälle Ihrer Kanzlei z. B. mit ReNoStar, RA-MICRO u.a.

Ebenso bin ich mit allen Arbeiten bestens vertraut und auf dem aktuellsten Stand: Sie brauchen Unterstützung bei RVG-Abrechnungen, Mahnverfahren, Zwangsvollstreckung oder Schreibearbeiten?

Ich helfe Ihnen gerne. Informieren Sie sich unter

www.schreibbuero-kanzleiservice.de

E-Mail: office@schreibbuero-kanzleiservice.de

Mobil: 01577 4373592

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibearbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de.

Buchhaltungsprobleme?

Mit langjähriger Berufserfahrung bei StB, WP, RA und Patentanwälten erledige ich zuverlässig alle Buchhaltungsarbeiten in Ihrem Büro oder im Home Office.

Ich bin fit in Englisch und MS-Office, Datev pro, PatOrg, PatFibu, Lexware und unterstütze Sie in den Bereichen Finanzbuchhaltung, Lohnabrechnung, Mahnwesen, Controlling, Forderungsmanagement und Vorbereitungsarbeiten zur Gewinnermittlung.

Martin Goerlich

Bilanzbuchhalter (IHK), Steuerfachgehilfe (IHK)
Tel.: 08046/1 88 99 27 Fax: 08046/18 85 72
Mobil: 0171/44 888 66 Email: office@mgoerlich.de

ABRECHNUNGEN FÜR ANWALTSKANZLEIEN

Professioneller externer Abrechnungsservice

Unterstützung bei RVG-Abrechnung
und Zwangsvollstreckung

Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345
www.anwaltsabrechnungen.de

30 |

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Coaching



Große Stoffmengen

effektiver aufnehmen und längerfristig behalten

Je am Ende einer Seite angekommen und nicht mehr gewusst, was Sie gelesen haben? Je etwas überlesen oder je etwas gewusst und dann doch wieder vergessen?

LernConcept Busse Telefon 089-646852

Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT ENGLISCH - DEUTSCH

Gabriele Schuster

Rechtsassessorin und Übersetzerin

Luitpoldstr. 6 - 82140 Olching
Tel. 08142/6528951 – Fax 08142/6528952
E-Mail: info@german-lingo.com

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

- Englisch
- Französisch

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)
Birkenleiten 29 · 81543 München
Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 089 / 62 48 94 97
E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de
www.transcontract.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin
(BDÜ, VbDÜ, tekom)

Einsteinstr. 151, 81675 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax 089 / 78 26 55

E-Mail: marionhuber@t-online.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Thalkirchner Straße 81(AK), Büro 400, 81371 München

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN ITALIENISCH

Bettina Chegini

Staatlich geprüfte, öffentlich bestellte und beeidigte
Übersetzerin und Dolmetscherin • BDÜ • VbDÜ

Juristische Fachübersetzungen • Beglaubigungen

Euckenstr. 18 • 81369 München • Tel. 089 / 23 54 94 6-0
b.chegini@gmx.de, www.accenti-uebersetzungen.de

Fachübersetzungen Recht / Wirtschaft



Ann Theresa Becker

Diplom-Übersetzerin • Englisch/Französisch

Alle Rechtsgebiete: Gutachten, Klageschriften, Gerichtsurteile,
Verträge, Urkunden.

Wirtschaft: AGB, Bilanzen, Geschäftsberichte, HR-Auszüge,
Patentschriften, Satzungen.

Mitglied BDÜ, allgemein beeidigt LG München.

Über der Klause 3 • D-81545 München • Tel. 089 / 64 59 98
Fax 089 / 64 94 69 91 • E-Mail theresabecker@freenet.de

SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN

**JURISTISCHE FACHTEXTE
VERTRÄGE • URKUNDEN**

GERDA PERTHEN

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin

Reutterstr. 80 • 80689 München

Telefon: (089) 58 78 04, Fax: (089) 58 25 38

Mobil: 0172 6470991

Email: perthen@aol.com

Buchbindereien

Wir übernehmen sämtliche Bindearbeiten
Ihrer Fachzeitschriften (NJW, Anwaltsblatt
FamRz etc.) zu günstigen Bedingungen.
Besorgung von fehlenden Heften und EBD,
Abholung und Lieferung möglich
Bitte informieren Sie sich:

BUCHBINDEREI BAUER, Beethovenstr. 1
80336 München
Tel.: / FAX 089 / 537 337

**Anzeigenschluss für
die MAV-Mitteilungen
Mai 2011
15. April 2011**

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 7,0 x 8,4 cm,

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne
Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in
der Regel am Eingangstag.

Gewerblich:

Anzeige viertelseitig 180,67 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig 321,09 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig 603,36 EUR zzgl. MwSt.

(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten:

Format Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm

Farbe 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder Email,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats
für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der
Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage
(www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München
Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder
Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.



DATEV Phantasy

Die Softwarelösung für Rechtsanwalts- und interdisziplinäre Kanzleien

- >> vom führenden IT-Dienstleister für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
- >> innovativ, leistungsfähig und flexibel
- >> individuell auf Ihre Anforderungen anpassbar
- >> Premiumlösung für einen durchgängig IT-gestützten Workflow
- >> monatliche Softwareüberlassungspauschalen anstelle von teurem Softwarekauf - schont das Investitionsbudget
- >> interessante Angebote für Kanzleigründer und Umsteiger

Fordern Sie eine kostenfreie Präsentation und Teststellung an:

Telefon: 089 / 232366-0 · E-Mail: phantasy@kanzleibetreuung.de

KRATZER

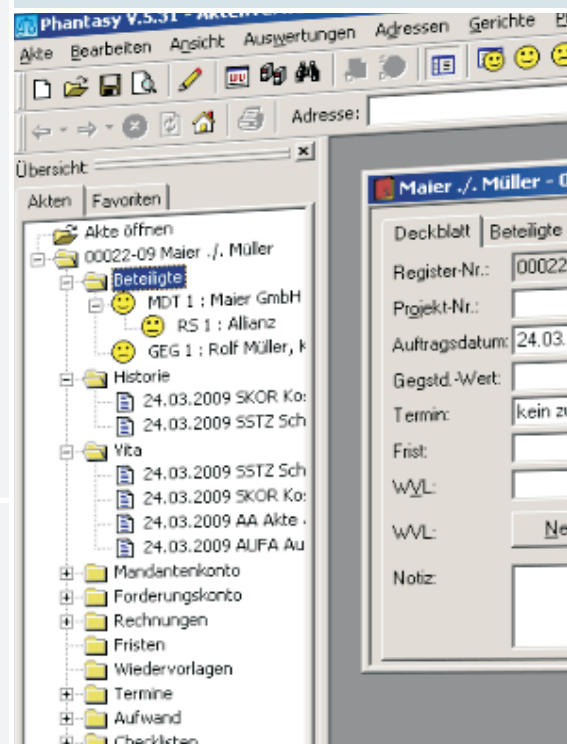
EDV GmbH

Oberanger 45
80331 München
Telefon: 089 / 23 23 66 - 0
Fax: 089 / 23 23 66 - 66

E-mail: info@kratzer-edv.de
Internet: www.kratzer-edv.de

Mehr Informationen:

<http://www.kanzleibetreuung.de>



System-Partner

Kratzer EDV GmbH - IT Systemhaus für Rechtsanwälte

- Server- und Netzwerkbetreuung, Standortvernetzung, Servervirtualisierung/-konsolidierung
- Security-Lösungen: Firewall, Messaging Security, Virenschutz, Verschlüsselung
- Branchenlösungen: DATEV System-Partner, DATEV System-Partner für Phantasy
- Grundig CGP Partner für digitale Diktierlösungen und analoge Systeme